

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

27. Sitzung des Petitionsausschusses am 25.06.2024	Seite 1 – 61
28. Sitzung des Petitionsausschusses am 23.07.2024	Seite 62 – 109

17-P-2021-22076-00Ausländerrecht

Dem Petenten wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2022-00531-00Ausländerrecht

Die Petentin ist seit Juli 2022 unbekannt verzogen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2022-02261-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petent ist am 01.07.2023 wieder in das Bundesgebiet eingereist und seit dieser Zeit in Freiburg gemeldet. Die Ausländerbehörde der Stadt hat ihm eine bis zum 25.08.2024 gültige Fiktionsbescheinigung im Rahmen der Prüfung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgestellt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2023-03668-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs.5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden soll.

18-P-2023-03723-00Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Gegenstand der Petition ist die nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 04.01.2023 seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ordnungsverfügung vom 05.01.2023 angeordnete Stilllegung der Bauarbeiten. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 13.03.2023 den Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 04.01.2023 aufgehoben und die Untere Bauaufsichtsbehörde hieraufhin die Stilllegungsverfügung mit Bescheid vom 16.03.2023 aufgehoben, so dass die Bauarbeiten seitens des Petenten seitdem fortgeführt werden konnten. Der Petition ist daher insoweit abgeholfen.

Hinsichtlich der dem Bericht der Unteren Bauaufsichtsbehörde und den (ober-)verwaltungs-gerichtlichen Eilentscheidungen zu entnehmenden Ausführungen zu § 6 Abs.12 BauO NRW und dem fraglichen Tatbestandsmerkmal des Bestandsschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtslage mit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018 zum 01.01.2024 geändert hat.

§ 6 Abs. 12 Satz 2 BauO NRW a.F. ist entfallen. § 6 Abs. 11 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW 2018 n.F. berücksichtigt die bisherige Regelung und sieht laut der der Gesetzesänderung zugrunde liegenden Begründung nun auch den Fall vor, dass ein bestehendes Gebäude, zum Beispiel wegen bautechnisch oder wirtschaftlich nicht mehr erhaltungsfähiger Bausubstanz beseitigt und in gleicher Kubatur an gleicher Stelle wiederaufgebaut wird und soll auch solche Beseitigungen mit anschließendem Neubau erfassen, die von § 6 Abs. 12 Satz 2 BauO NRW 2018 a.F. aufgrund entfallendem Bestandsschutz nicht erfasst waren.

Der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Hauptsacheverfahrens bleibt dennoch abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht keine Veranlassung, den nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden eine abweichende Vorgehensweise aufzugeben.

18-P-2023-03828-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Wiedereinreise des abgeschobenen, minderjährigen Kindes ins Bundesgebiet zu ihrem Lebensgefährten, da es sich bei ihm um den leiblichen Vater handelt.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme fest, dass das betroffene Kind – nach einer gemeinsam mit der leiblichen Mutter am 27.01.2022 erfolgten Abschiebung – sich in Sri Lanka befindet.

Die Möglichkeiten und Umstände einer Wiedereinreise im Rahmen des erforderlichen Visumverfahrens hat die zuständige Ausländerbehörde der Kindsmutter bereits dargelegt.

Eine Wiedereinreise zum Kindsvater, ist nicht möglich, da ein Familiennachzug nach § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG nicht gewährt wird, wenn der Zusammenführende eine Aufenthalts-erlaubnis nach § 104c AufenthG besitzt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04145-02Versorgung der Beamten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Es besteht auch kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Die Petition ist damit erledigt.

18-P-2023-04176-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird sowohl die nicht erfolgte Bearbeitung eines - nicht konkret datierten - Antrages „Abwasserpumpwerk“ als auch die Rückmeldung zu diversen in der Ratssitzung des Rates der Stadt E. am 23. Januar 2023 im Zuge der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen im Hinblick auf nicht bearbeitete Widersprüche gegen Gebührenbescheide und Dienstaufsichtsbeschwerden kritisiert.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme teilt der Petitionsausschuss mit, dass Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Ausweislich der Berichte der betroffenen Kommunen teilt der Petitionsausschuss mit, dass der Petent Bezug auf Sachverhalte bzw. Vorgänge nimmt, die etwas länger zurückliegen (2007 bis 2010 und 2014). Diese Vorgänge sind nach Berichtslage abgeschlossen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04786-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, eng mit der zuständigen Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und weiterhin für eine nachhaltige Integration in die hiesige Gesellschaft zu sorgen. Hierzu zählt auch die Tatsache, dass die Identitäten der Petenten eindeutig geklärt sind und dass die Petenten alle Unterlagen und Dokumente, die von der Ausländerbehörde angefordert werden, dort zeitnah einreichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um einen Nachbericht, in dem Bezug auf das Ergebnis des Begehrens der Petition genommen wird. Gleichzeitig wird die Bitte geäußert, im Falle der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen unverzüglich den Petitionsausschuss zu informieren.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

18-P-2023-05077-01Bauordnung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der erneuten Eingabe der Petentin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Gegebenenfalls bestehende privatrechtliche Ansprüche der Petentin sind zivilrechtlich durchzusetzen.

18-P-2023-05411-00Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen und zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin im Rahmen des Art. 41a Landesverfassung Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Im Rahmen des Erörterungstermins ist deutlich geworden, dass zwischen der Petentin und dem Jobcenter sowohl Kommunikations- als auch Informationsmissverständnisse das bilaterale Leistungsverhältnis im betroffenen Zeitraum bestimmt haben. Der Petitionsausschuss begrüßt das im Erörterungstermin geäußerte Angebot des Jobcenters, frühzeitig mit der Petentin ein persönliches Gespräch zu vereinbaren, in der sämtliche offenen Fragen und Punkte eindeutig und verständlich erörtert werden. Auch dass die Petentin gerne in Begleitung zu diesem Gespräch erscheinen darf, wird vom Petitionsausschuss begrüßt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um einen Nachbericht dahingehend, mit welchem Ergebnis das Gespräch zwischen der Petentin und dem Jobcenter ausgegangen ist.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden. Gleichzeitig weist der Petitionsausschuss auch daraufhin, dass die Leistungsgewährung nach dem SGB II auf Antragsinitiativen der Leistungsempfänger beruhen und hierbei die gesetzlichen Bestimmungen bei der Berechnung des tatsächlichen Leistungsanspruchs stets beachtet werden müssen.

18-P-2023-05424-00Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und hat die Eingabe zum Anlass, einen Erörterungstermin nach Art. 41a Landesverfassung Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bei dem Petenten handelt es sich um ein ehemaliges Heimkind, dem in seiner Kindheit sowohl sexuelle als auch seelisch/körperliche Gewalt widerfahren ist. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung, inwieweit eine Wiedergutmachung oder Entschädigung für die von ihm erlittenen Gewalttaten möglich ist.

Der Petitionsausschuss hat mit Vertretern des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe sowie im Beisein des Petenten eine Erörterung durchgeführt.

Aus diesem Erörterungstermin ist positiv hervorzuheben, dass sowohl das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als auch

der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugesagt haben, dem Petenten bei der Beratung und bei der Antragstellung bestmöglich behilflich zu sein. Dem Petenten kommt darüber hinaus zu Gute, dass das Opferentschädigungsgesetz grundsätzlich keine Fristen kennt, so dass der Petent – auch mit Unterstützung – seine Anträge in Ruhe stellen kann.

Trotz alledem ist die Mitwirkung des Petenten bei der Dokumentation seines bisherigen Lebensweges erforderlich. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird den Petenten in diesem Zusammenhang bald zu einem Gespräch bzw. ein Interview einladen, welches der Petent selbstverständlich auch in Begleitung wahrnehmen kann.

Der Petitionsausschuss zeigt sich erfreut über die Bereitschaft der Landesregierung, dem Petenten bestmöglich bei der Aufarbeitung seiner Erlebnisse und bei der Entschädigung dieser zu unterstützen. Gleichzeitig bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung, dem Petenten eine fundierte und verständliche Beratung anzubieten.

Der Petitionsausschuss würdigt die bisherigen Lebensleistungen des Petenten und wünscht ihm für seine weitere Zukunft alles Gute.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05425-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt. Die Petentin ist ukrainische Staatsangehörige und reiste am 24.09.2021 aus der Ukraine nach Moldau aus. Zum Zeitpunkt des Kriegsausbruches hielt sie sich in Russland auf.

Am 26.04.2022 reiste sie in das Bundesgebiet ein und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag der Petentin mit Bescheid vom 06.06.2023 ab. Die gegen die Entscheidung erhobene Klage und der Eilantrag wurden am 19.06.2023

zurückgenommen. Die Petentin wird gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG geduldet.

Die Petentin wird gebeten ihre letzten Gehaltsbescheinigungen an die Ausländerbehörde weiterzugeben. Es wäre ratsam, wenn sie zeitnah ihre Stunden auf mindestens 20 Stunden pro Woche aufstocken könnte. Die Ausländerbehörde wird gebeten, im nächsten Jahr die Erteilung einer Beschäftigungsguldung wohlwollend zu prüfen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration).

18-P-2023-05880-00

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Nach Angabe der Stadt stellt der Fachkräftemangel das Kernproblem bei der Umsetzung der Abwasserbeseitigungskonzept-Maßnahmen dar. Die Maßnahme der in Rede stehenden Straße hat als hydraulische Kanalsanierungsmaßnahme eine geringere Priorität als andere Maßnahmen, die der Zielerreichung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dienen und daher vorrangig umgesetzt werden.

Der Umsetzungsbericht 2024 zum Abwasserbeseitigungskonzept wird von der Bezirksregierung beanstandet. Ein Vorziehen der Maßnahme der in Rede stehenden Straße mit Baubeginn Anfang des Jahres 2025 wird von der Stadt in Aussicht gestellt.

Dem Begehren des Petenten ist damit teilweise entsprochen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV) vom 06.05.2024 zur weiteren Information.

Das MUNV wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Beginn und Abschluss der Kanalsanierungsmaßnahme zu unterrichten.

18-P-2023-05950-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die Petentin sich derzeit noch im laufenden Asylverfahren befindet. Für die Dauer des Verfahrens ist der Aufenthalt der Petentin im Bundesgebiet gestattet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um einen Nachbericht dahingehend, wie das Asylverfahren ausgegangen ist und wie die örtlich zuständige Ausländerbehörde über den weiteren Aufenthalt der Petentin entschieden hat.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06007-00Corona-/Covid-19-Pandemie
Berufsgenossenschaften

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über die Sach- und Rechtslage informieren lassen. Die vom Petenten bemängelte lange Laufzeit seines Versicherungsvorganges ist zutreffend geschildert. Während der Jahre 2020 bis 2022 stiegen in Folge der Corona-Pandemie die Meldungen von Verdachtsanzeigen bzgl. Berufskrankheiten exponentiell von 550 (vor 2020) auf 3.100 (2022) Meldungen p.a. an. Diese extreme Mehrbelastung sowie parallele krankheitsbedingte Personalausfälle haben zu einem Bearbeitungsrückstand geführt. Es wurden jedoch umfangreiche organisatorische und personelle Maßnahmen zum Rückbau der offenen Vorgänge eingeleitet, über die sich das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales berichten lässt. Insbesondere die seit Sommer 2023 erhöhte Personalausstattung führte zu einer deutlichen Minderung der aufgestauten Bearbeitung. Hierbei wurde auch die Bearbeitung des Versicherungsfalls des

Petenten wiederaufgenommen. Die vom Petenten vorgeschlagene maximale Bearbeitungsfrist von sechs Monaten wird bereits mittelbar im Rahmen des § 88 SGG (Untätigkeitsklage) umgesetzt.

Der Petitionsausschuss sieht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06028-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht für die Petenten begehrt.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petenten unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist sind und vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Im Übrigen stellt der Petitionsausschuss fest, dass aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts sich für die Petenten zudem kein Aufenthaltsrecht herleiten lässt. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AufenthG scheidet bereits am bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG, wonach selbst im Falle eines Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt werden darf. Ebenfalls liegen die Voraussetzungen für § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG nicht vor. Die Gewährung eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts ist ebenfalls nicht möglich. Die Petenten zählen nicht zum begünstigten Personenkreis des FreizügG/EU (und können damit kein Aufenthaltsrecht von ihrer Schwiegertochter ableiten), da sie nicht als Familienangehörige im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 3d FreizügG/EU angesehen werden. Diese Auffassung teilt das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 01.09.2023.

Den Petenten ist zur Vermeidung einer Abschiebung in ihr Heimatland die freiwillige Ausreise zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Nordrhein-Westfalen) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06059-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG begehrt.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass bislang die Erteilung am fehlenden Nachweis des Bekenntnisses zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung scheiterte.

Gleichzeitig stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Ausländerbehörde das Bekenntnis nunmehr vorliegt, sodass dem Petenten die begehrte Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Abs. 1 AufenthG zeitnah erteilt werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06210-00Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat in der Petitionsangelegenheit von Herrn P. eine Erörterung in der LWL-Klinik Eickelborn durchgeführt.

Die Berichterstatterin hat sich zunächst von den Vertretern der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) den Vertretern des LWL sowie der Klinik zu den Beschwerdepunkten des Petenten berichten lassen.

Im Anschluss führte die Berichterstatterin ein Gespräch mit dem Petenten.

Der Petent berichtete über aggressives Verhalten anderer Patienten ihm gegenüber bis hin zur Tötlichkeit. Er selbst versuche deeskalierend bei diesen Streitigkeiten aufzutreten. Er wünscht sich jedoch dabei mehr Schutz und Hilfe durch das Pflegepersonal. Der Petent möchte aus der Maßregel entlassen werden. Er fühle sich dafür gut vorbereitet, er sei medikamentös gut eingestellt und erfülle die Therapieauflagen. Er vermisse seine Familie.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik jedoch eine andere

Einschätzung hinsichtlich des Verhaltens des Petenten im Stationsalltag sowie hinsichtlich der Fortdauer der Unterbringung des Petenten hat.

Der Ausschuss stellt zudem fest, dass die Vorwürfe gegen die Mitarbeiterin nicht bestätigt werden konnten. Die Klinik hat versichert, dass dem Petenten sämtliche Brief- und Poststücke ausgehändigt wurden und werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die letztendliche Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung des Petenten der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegt. Dem Petitionsausschuss ist es jedoch aufgrund der in Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

18-P-2023-06399-00LehrerausbildungJugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In zwei Erörterungsterminen gemäß Artikel 41a der Landesverfassung konnte das Anliegen der Petenten intensiv diskutiert werden

Die Petenten setzen sich für mehr Kinderschutz im Bereich von Schulen und Kindertageseinrichtungen ein. In ihrem Konzept „Verantwortungsoffensive Kinderschutz“ stellen sie Maßnahmen vor, wie der Kinderschutz mehr in den Fokus gerückt und verbessert werden soll. Kern des Konzepts ist es, den Kinderschutz bereits in der Ausbildung von Menschen, die täglich Verantwortung für Kinder übernehmen, verstärkt zu implementieren. Dies könne beispielsweise gelingen durch Etablierung zweier Beauftragter für Kinderschutz an jedem Berufskolleg im Jugend-, Sozial- und Gesundheitsbereich, vergleichbar einer oder einem Beauftragten für Datenschutz oder Gleichstellung.

Der Ausschuss unterstützt das Anliegen der Petenten. Er schätzt das große Engagement der Petenten für das wichtige Ziel des Kinderschutzes. Während mit dem Landeskinderschutzgesetz NRW bereits ein großer Schritt in Richtung Kinderschutz gemacht wurde, hält er es für außerordentlich wichtig, das Thema weiter voranzubringen. Die eingeführten Mindeststandards stellen eine

gute Basis für weitergehende Maßnahmen dar. Insbesondere die verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahren werden für ein gutes Instrument zur steten Verbesserung des Kinderschutzes angesehen. Die immer wieder offenbar werdenden Missstände zeigen dagegen die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung des Schutzes unserer Kinder in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens.

Der Ausschuss hält es deshalb für überlegenswert, das Konzept der Petenten konkret in den Fokus zu nehmen und über dessen Umsetzung zu diskutieren. Der Vorteil zweier Beauftragter für Kinderschutz wurde in der Erörterung kurz vorgestellt: es stünden verbindliche, verlässliche, kompetente Ansprechpartner bei der Ausbildung von Lehrkräften, Erziehern, Kinderpflegern etc. zur Verfügung, die einerseits eine Vernetzung zu anderen Kinderschutzorganisationen, Kliniken, Polizei oder Jugendamt herstellen und pflegen würden, andererseits Unterrichtskonzepte erarbeiten und ständig fortführen, und bei Verdachtslagen gleich die erforderlichen Schritte einleiten könnten. Eine solche Stelle könnte dazu führen, dass sich Erzieher und Lehrkräfte im Bereich Kinderschutz sicher fühlen, weil sie gut ausgebildet sind. So könnten Verdachtsfälle besser erkannt werden und sodann auch weitergehende Schritte eingeleitet werden, ohne dass zunächst Unsicherheiten und Ängste überwunden werden müssten, das Thema anzusprechen. Denn der Kinderschutz besteht in diesem Zusammenhang nicht nur darin, Schutz durch einen sicheren Raum zu gewähren, sondern auch darin, Kindeswohlgefährdungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung darf nicht nur vom Gesetzgeber deklariert werden, es muss in der Praxis gelebt werden. Hierzu ist eine entsprechende Vorbereitung und begleitende Hilfestellung der Menschen, die mit der Kinderbetreuung betraut sind, notwendig.

Mit großem Interesse hat der Ausschuss den Vorschlag eines Kinderschutz-Aktionstags bzw. einer Aktionswoche zur Kenntnis genommen. Kinderschutz sollte zu einem landesweit festgelegten Datum in allen Kinderbetreuungseinrichtungen zelebriert werden. Eine entsprechende Vorbereitung der Einrichtungen durch Bereitstellung von Infomaterialien wäre ein wichtiger Schritt, den Kinderschutz mehr in das Bewusstsein der Verantwortlichen zu rücken.

Weiterhin begrüßt der Ausschuss den Vorschlag, auf der Landesdezenten-

konferenz das Thema neu bzw. vertieft zu diskutieren und dort zu eruieren ob und inwiefern Kinderschutz tiefer verankert werden sollte. An dieser Stelle könnte sodann über eine landesweite, neu aufgerollte Fortbildung zum Thema Kinderschutz gesprochen werden. Auch eine weitere Thematisierung bei Schulleiterdienstbesprechungen hält der Ausschuss für wünschenswert.

Darüber hinaus wird der Vorschlag, eine Fortbildung durch die Petenten in das entsprechende Fortbildungsportal des Landes aufzunehmen, befürwortet. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung NRW - MSB) wird gebeten, den Petenten hierbei beratend zur Seite zu stehen.

Ferner wird die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW - MKJFGFI) gebeten, die in den Kommunen existierenden Familienzentren auf die Qualität als Kinderschutzeinrichtung zu überprüfen. Der Ausschuss hält es für unerlässlich, dass in den Kommunen geschützte Rückzugsräume bereitgestellt werden.

Die Landesregierung (MSB und MKJFGFI) wird um eine ergänzende Stellungnahme bis zum 30.12.2024 gebeten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Schule und Bildung, sowie dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen als Material überwiesen.

18-P-2023-06747-00

Ausländerrecht Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich über die Sach- und Rechtslage im vorliegenden Fall informieren lassen. Die Petentin war vollziehbar ausreisepflichtig. Die Anordnung des Abschiebungsstopps für Jesidinnen in den Irak der Landesregierung erfolgte nach der Durchführung der Rückführungsmaßnahme.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06748-00Ausländerrecht
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Die Petentin reiste erstmals am 21.10.2015 mit ihrem Ehemann und ihren fünf, zum damaligen Zeitpunkt noch minderjährigen Kindern, in das Bundesgebiet ein. Am 12.12.2016 wurde das jüngste Kind der Familie im Bundesgebiet geboren. Am 17.06.2019 verzog der Ehemann und Vater alleine zurück in den Irak. Die Petentin lebt seitdem alleine mit ihren Kindern im Bundesgebiet.

Im Anschluss an ein negativ verlaufenes Asylverfahren wurden der Petentin und ihren Kindern mit Datum vom 21.07.2020 erstmalig Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Da die Petentin die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht nachweisen konnte, wurden die Aufenthaltserlaubnisse jeweils gemäß § 12 Abs. 2 AufenthG mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage für den Bereich der Stadt Arnsberg versehen. Am 24.04.2023 wurden die Aufenthaltserlaubnisse bis zum 23.04.2025 unter Beibehaltung der Wohnsitzauflage verlängert, da weiterhin keine Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen werden konnte.

Anfang Oktober 2023 verlegte die Petentin – trotz bestehender Wohnsitzauflage - ihren Wohnsitz nach Marl. Hintergrund hierfür war zum einen die Nähe zu ihrer dort bereits lebenden volljährigen Tochter und deren Kind. Zum anderen war ein Umzug in eine kleinere Wohnung auf Grund der Verkleinerung der Bedarfsgemeinschaft nach dem Auszug zweier erwachsener Töchter sozialhilferechtlich notwendig. Nach Angaben der Petentin blieb eine Wohnungssuche in Arnsberg jedoch erfolglos.

Erst nach ihrem Umzug meldete sich die Petentin am 10.10.2023 bei der Ausländerbehörde Arnsberg, um zu erfahren, was zu veranlassen sei, damit ein Zuzug nach Marl und ein entsprechender Leistungsbezug möglich sei.

Am 23.10.2023 beantragte die Petentin bei der Ausländerbehörde der Stadt Arnsberg schriftlich die Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zum Zwecke der Wohnsitznahme in Marl. Zur Begründung führte sie aus, dass ihre in Marl lebende Tochter alleinerziehend und zudem erneut

schwanger und daher auf ihre Hilfe angewiesen sei. Mit Schreiben vom 24.10.2023 beteiligte die Ausländerbehörde (ABH) Arnsberg die ABH Marl und bat um Prüfung und Mitteilung, ob der Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage und dem Zuzug der Familie nach Marl zugestimmt werde. Die ABH der Stadt Marl lehnte die Zustimmung zur Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage mit Schreiben vom 06.11.2023 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Petentin nicht alleinerziehend sei, da der ebenfalls sorgeberechtigte Kindsvater des 2022 geborenen Kindes seit dem 01.04.2023 ebenfalls in Marl leben würde. Dies teilte die ABH der Stadt Arnsberg der Petentin mit Schreiben vom 15.11.2023 mit und bat zugleich um Mitteilung, ob ein rechtsmittelfähiger Bescheid gewünscht sei. Zudem wurde die Petentin aufgefordert, ihren Wohnsitz wieder in Arnsberg zu nehmen. Am 11.11.2023 wandte sich die Petentin unter Bevollmächtigung des IFAK e.V. mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss des Landtages NRW.

Die Petentin trägt vor, dass ihr nicht bekannt gewesen sei, dass sie im Vorfeld ihres Umzuges die Streichung der wohnsitzbeschränkenden Auflage hätte beantragen müssen, da sowohl das für Arnsberg zuständige Jobcenter Hochsauerlandkreis, als auch das für die Stadt Marl zuständige Jobcenter Recklinghausen einem Umzug zugestimmt hätten. Sie sei daher davon ausgegangen, dass der Umzug rechtmäßig gewesen sei.

Zudem gingen ihre Kinder nunmehr in Marl zur Schule. Ein mit einem erneuten Umzug verbundener Schulwechsel würde die Integration der Kinder gefährden. Nach Bekanntwerden der Wohnsitzverpflichtung in Marl habe zudem das Jobcenter Recklinghausen keine Leistungen an die Familie ausgezahlt. Auf Grund von Mietrückständen sei der Familie daher seitens ihres Vermieters fristlos gekündigt worden. Eine Räumungsklage sei ebenfalls anhängig. Eine Wohnungssuche in Arnsberg sei bereits in der Vergangenheit, trotz intensiver Suche, erfolglos geblieben. Darüber hinaus verfüge die Familie nicht mehr über einen aktiven Krankenversicherungsschutz.

Ohne zu verkennen, dass die Petentin durch Missachtung der wohnsitzbeschränkenden Auflage ihre derzeitige Lage selbst herbeigeführt hat, erscheint es glaubhaft, dass die Petentin auf die Aussagen des Jobcenters

vertraut habe und ein erneuter Umzug eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Die Petentin hat am 15.12.2023 ihren Wohnsitz erneut in Arnsberg angemeldet.

Die Entscheidung der ABH Arnsberg und der ebenfalls beteiligten ABH Marl, die wohnsitzbeschränkende Auflage nicht zu streichen, ist rechtlich korrekt.

Gemäß § 12 Absatz 2 AufenthG können das Visum und die Aufenthaltserlaubnis mit Bedingungen erteilt und verlängert werden. Bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes bzw. Niederlassungserlaubnissen nach § 23 Abs. 2, werden wohnsitzbeschränkende Auflagen erteilt soweit und solange sie Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG beziehen. Die Petentin ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und bezieht wie oben geschildert laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Die wohnsitzbeschränkende Auflage stellt insbesondere ein geeignetes Mittel dar, um eine überproportionale fiskalische Belastung einzelner Länder und Kommunen durch ausländische Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, zu verhindern. (vgl. Ziff. 12.2.5.2.1 und 12.2.5.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG-VwV)) Die Erteilung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage durch die ABH Arnsberg ist daher rechtlich nicht zu beanstanden. Im Zeitpunkt der letzten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und der wohnsitzbeschränkenden Auflage war für die Ausländerbehörde nicht ersichtlich, dass die Petentin einen Umzug nach Marl in Betracht ziehen könnte. Dies wurde zu diesem Zeitpunkt auch seitens der Petentin nicht geltend gemacht. Ein Ermessensfehler ist nicht erkennbar.

Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreitenden Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Die ABH Arnsberg hat daher nach Eingang des entsprechenden Antrages der Petentin die ABH Marl um Prüfung des Zuzugsbegehrens gebeten. Unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhaltes ist die Zustimmung u.a. dann zu erteilen, wenn der Umzug der Herstellung der familiären

Lebensgemeinschaft zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie Eltern und ihren minderjährigen Kindern, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes verfügen, dient oder der Umzug der Verwandten der dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, dient. (vgl. Ziff. 12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV).

Die Petentin begehrt den Zuzug zu ihrer volljährigen Tochter, um diese zu unterstützen. Auch unter eingehender Betrachtung der Belange und Interessen der Petentin und ihrer Familie konnte die ABH Marl zu keinem anderen Ergebnis kommen. Denn die von der Petentin angeführte notwendige Unterstützung ihrer alleinerziehenden, schwangeren Tochter ist nicht geeignet, um eine Zustimmung zum Zuzug zu erteilen und im Ergebnis die Wohnsitzauflage zu streichen. Weitere (insbesondere medizinische) Umstände, die einen besonderen Unterstützungsbedarf für den Zeitraum der Schwangerschaft erforderlich machen würden, sind auch nicht vorgetragen worden.

Auch die in der Petition geschilderte unzumutbare Härte eines (erneuten) Umzugs nach Arnsberg dürfte auf Grund des bereits erfolgten Wegzugs nicht gegeben sein. Die ABH Marl vertritt vielmehr die Auffassung, dass es nicht dem Wohle der minderjährigen Kinder der Petentin entsprechen dürfte, wenn nun wiederum ein Zuzug nach Marl erfolgen müsste. Auch die Aussage, die Petentin habe in Arnsberg keine Wohnung finden können, dürfte durch den Wohnortwechsel widerlegt sein.

Im Hinblick auf die begehrten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begehrt die Petentin diese vom Jobcenter Recklinghausen. Dieses ist indes nicht zuständig. Dies folgt aus § 36 Abs. 2 S. 1 SGB II. Die Zuständigkeit eines Jobcenters kann danach nur dort begründet werden, wo ein Leistungsempfänger mit Wohnsitzauflage seinen Wohnsitz zu nehmen berechtigt bzw. verpflichtet ist. Dies ist vorliegend die Stadt Arnsberg, die nicht im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Recklinghausen liegt. Eine bestehende Wohnsitzauflage ist für das Jobcenter bindend (Landessozialgericht Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Juni 2018 –L 12 AS 783/18 B ER –, juris). Die von der Petentin angeführten Gründe gegen die Wohnsitzauflage sind daher vom Jobcenter nicht zu prüfen und lassen die Bestimmung

des SGB II-Leistungsträgers nach § 36 SGB II unberührt (vgl. Landessozialgericht Hamburg, Beschluss vom 08.05.2018 - L 4 AS 114/17 B ER-). Solange die Wohnsitzauflage unverändert besteht, kommt daher auch bei erneuter Antragsstellung keine Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter Recklinghausen in Betracht.

Auch die zuvor vom Jobcenter Recklinghausen erteilte Zusicherung gem. § 22 Abs. 4 SGB II bedingt keine abweichende Beurteilung. Eine solche Zusicherung hat allein Aufklärungs- und Warnfunktion. Der leistungsberechtigten Person wird zugesichert, dass die dargelegten, künftigen Kosten für Unterkunft und Heizung im Fall einer Beantragung von Leistungen nach dem SGB II angemessen sind und in voller Höhe bei einer Bedarfsermittlung berücksichtigt würden.

Über die Rechtmäßigkeit eines Umzugs sagt die Zusicherung nichts aus und ist daher auch nicht geeignet, ein schützenswertes Vertrauen hierauf zu begründen. Der Aufenthaltstitel mit der Wohnsitzauflage ging zudem erst mit dem schriftlichen Hauptantrag und den weiteren Unterlagen nach Erteilung der Zusicherung beim Jobcenter Recklinghausen ein.

Inwieweit dem Umzug nach Marl seitens des Jobcenters Hochsauerlandkreis tatsächlich zugestimmt wurde, lässt sich derzeit nicht feststellen. Die der Petition beigefügten Anlagen betreffen einen beabsichtigten Umzug nach Düsseldorf im Februar 2023.

Für den hier maßgeblichen Umzug nach Marl lassen sich hieraus keine Erkenntnisse ziehen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sowie Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06845-00

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Schwerbehindertenrechtsangelegenheit des Petenten und die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Danach ist die Bearbeitungsweise des Kreises Unna nicht zu beanstanden. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurden medizinische Befunde angefordert bzw. die vom Petenten beigefügten Unterlagen berücksichtigt. Für das Merkzeichen G (erhebliche Gehbehinderung)

müssen Funktionseinschränkungen der Beine und/oder der Lendenwirbelsäule entsprechend einem Einzel-Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt werden. Für das Merkzeichen H (Hilflosigkeit) wird vorausgesetzt, dass Betroffene dauerhaft und ständig auf Hilfe in der eigenen Wohnung und bei der Verrichtung alltäglicher Bedürfnisse (z.B. Toilettengang) angewiesen sind. Gleichzeitig wird eine Bettlägerigkeit sowie die Angewiesenheit auf einen Rollstuhl angenommen.

Subjektive und altersbedingte Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind bei der Feststellung des GdB nicht maßgeblich und nicht ausreichend. Entscheidend sind medizinische, objektive Befunde, die eine Verschlechterung bestätigen.

Die Angelegenheit ist aufgrund eines Änderungsantrags des Petenten auch Gegenstand eines beim Kreis Unna anhängigen Verfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Sollte der Petent mit der anschließenden Entscheidung nicht einverstanden sein, so kann er Widerspruch erheben.

18-P-2023-07402-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass das bisher gezeigte Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss kann im Sinne der Eingabe nicht tätig werden und empfiehlt dem Petenten, freiwillig auszureisen und ggf. infolge eines Visumsverfahrens einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu legalisieren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-07432-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petent ist untergetaucht und zur Festnahme ausgeschrieben. Die Frage der Legalisierung seines Aufenthalts stellt sich vor diesem Hintergrund nicht.

Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-07433-00Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die vom Petenten vorgetragene Sachverhalte informiert und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Sachverhaltsklärung zwischenzeitlich ein Gespräch zwischen den Mitarbeitenden der besonderen Wohnform und dem Petenten stattgefunden hat. Dies hat zur Klärung der dieser Petition zugrundeliegenden Missverständnisse beigetragen, so dass der Petent sich nunmehr am Küchendienst beteiligt und seinen persönlichen Wohnraum sauber hält. Daneben wurde dem Petenten auch Unterstützung bei der Reinigung seiner persönlichen Räumlichkeiten angeboten.

Aktuell bestehen keine Bedenken, dass dem Petenten die Überwindung der in dem Wohnangebot des Petenten befindlichen Treppen zumutbar ist. Das zuständige LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe führt regelmäßig die gesetzlich vorgesehenen Fortschreibungen hinsichtlich der Bedarfsermittlung durch. Sollte sich die Einschränkung in der Mobilität des Petenten verstärken, wird dies in der vorgesehenen Fortschreibung berücksichtigt.

18-P-2023-07478-00Kirchen- und Religionsgemeinschaften
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage

geprüft. Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministerpräsidenten vom 26.04.2024 zur weiteren Information.

18-P-2023-07479-00Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) mit LOGINEO NRW, insbesondere mit den Komponenten des LOGINEO NRW LMS sowie der LOGINEO NRW Schulplattform, eine Lösung für den digitalisierten, individuellen Zugriff auf Unterrichts- und Lerninhalte geschaffen wurde, die allen Schulen in Nordrhein-Westfalen kostenlos zur Verfügung steht. Die dort zugänglichen Inhalte sind innerhalb und außerhalb des Schulnetzwerkes mittels eines individuellen Accounts zugänglich.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Ausstattung von Schulen einschließlich des WLANs Aufgabe der Schulträger ist (§ 79 SchulG).

Der Landesregierung (MSB) werden keine weiteren Maßnahmen empfohlen.

18-P-2023-07481-00Ausländerrecht

Dem Petenten wurde am 06.06.2024 eine Beschäftigungsduldung erteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2024-00096-01Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die zuständige Ausländerbehörde hat angekündigt, dem Petenten nach Abgabe des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Ein entsprechender Vorsprachetermin wurde bereits vereinbart. Sofern der Petent einen gültigen pakistanischen Heimatpass vorlegt, kommt zudem die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz in Betracht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Flüchtlinge und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-03509-01
Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petent beanstandet erneut, dass sein Antrag auf Überbrückungshilfe IV durch die zuständige Bezirksregierung weiterhin weder bewilligt noch ausgezahlt worden sei. Auch die von dem Petenten unternommenen Versuche der Kontaktaufnahme seien erfolglos geblieben.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Es muss beim Beschluss vom 15.08.2023 bleiben.

18-P-2024-03687-01
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut überprüft.

Die Ausländerbehörde hat erklärt, zu gegebener Zeit die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz für die Petentin und § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz für deren Ehemann und die Tochter zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2024-05069-01
Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft.

Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 14.11.2023 verbleiben.

18-P-2024-05431-01
Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Der Petent verfolgt als Bevollmächtigter mit seiner Petition weiterhin die Ausstellung eines Personalausweises für die namentlich dem Ausschuss bekannte Vollmachtgeberin.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Verwaltungshandeln der Stadt W. weiterhin in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-05526-01
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petent beanstandet, dass das Ministerium der Finanzen (FM) ihm den sogenannten elektronischen Fingerabdruck nicht benennt. Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent trägt vor, der Poststelle des FM am 06.03.2023 eine E-Mail geschrieben zu haben, die jedoch unbeantwortet geblieben sei. Das FM berichtet hierzu, dass ein Eingang der E-Mail vom 06.03.2024 an die Poststelle des FM trotz intensiver Recherche nicht festgestellt werden konnte.

Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss erfreut zur Kenntnis, dass die Petition zum Anlass genommen wurde, die auf dem Internetauftritt des FM unter <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/kontakt> bereitgestellten Informationen punktuell zu ergänzen. Unter dem Punkt *Kontakt über verschlüsselte E-Mails* wird nun auch der elektronische Fingerabdruck der einzelnen

Empfangsbehörden der Finanzverwaltung transparent dargestellt.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss beim Beschluss vom 19.12.2023 bleiben.

18-P-2024-06009-01

Lehrerausbildung

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Dienstherr ist gehalten, personelle Überkapazitäten, die infolge ungewollter Entfristungen von Arbeitsverträgen entstehen würden, unter dem Aspekt der ordnungsgemäßen Haushaltsplanung zu vermeiden. Eine erneute Beschäftigung der Petentin im Fach Sport an der Grundschule, an der sie bislang eingesetzt war, ist daher nicht möglich.

Die Petentin hat jedoch aufgrund der Anerkennung ihres ausländischen Hochschulabschlusses die Möglichkeit, als Seiteneinsteigerin im Fach Chemie tätig zu werden.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine Maßnahmen empfohlen.

18-P-2024-06076-01

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Aufenthaltsgesetz erhalten hat. Er sieht die Petition als erledigt an.

18-P-2024-06087-01

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petent moniert, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern werde eine Zulage eigener Art gewährt, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten hingegen nicht.

Mit der bundesrechtlichen Novelle vom 01.01.2014 wurde das Rettungsassistentengesetz (RettAssG) durch das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) abgelöst.

Gleichzeitig ist an die Stelle des Berufsbildes der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten der Beruf der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter getreten. Mit Ablauf des 31.12.2026 soll die Funktion der Rettungsassistentin oder des Rettungsassistenten durch die der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters ersetzt werden.

Mit der neuen Ausbildung schreibt das Notfallsanitätergesetz dem neuen Berufsbild der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters weitreichende Kompetenzen zu; es werden Aufgaben übertragen, die bislang nur von Ärztinnen und Ärzten ausgeführt werden durften. Die damit einhergehende deutlich gesteigerte Verantwortung im Rahmen des Einsatzes und die erhöhte Belastung im Vergleich zu Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten begründen einen Ausgleich durch Gewährung einer Zulage eigener Art (§ 64a LBesG NRW).

Die mit der Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent verbundenen über die Normalanforderungen des Amtes hinausgehenden dauerhaften Belastungen sind bereits durch die neben dem Grundgehalt gewährte Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehr nach § 50 LBesG NRW abgegolten.

Vor die Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2024-06178-01

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der erneuten Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Änderungen der Bauordnung (BauO) NRW und somit keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Auf Landesebene wurde schon mit Inkrafttreten der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) in § 48 BauO NRW 2018 die Regelung für Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze neu konzipiert. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen, sondern vielmehr eine Frage der jeweiligen kommunalen Verkehrskonzeption und -politik ist.

Im Übrigen wird zur Frage der Kopplung eines käuflichen Erwerbs eines Kraftfahrzeugs und der Prämisse eines für das Fahrzeug erforderlichen, privaten Stellplatzes und der damit einhergehenden Teilnahme am Straßenverkehr auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.01.2024 und der diesbezüglichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes verwiesen. Beim Zivilrecht und beim Straßenverkehrsrecht handelt es sich um Bundesgesetze. Hier sind keine Änderungen durch das Land NRW möglich. Sofern die Petentin in diesen Gesetzen Änderungen begehrt, steht es ihr frei, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

18-P-2024-06296-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin - auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens - geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 26.02.2024 verbleiben.

18-P-2024-06363-01BeamtenrechtCorona-/Covid-19-Pandemie

Die Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf Prüfung oder Bewertung der mit der Eingabe aufgeworfenen Fragen. Fragen erfüllen nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Petition.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Es muss daher beim Beschluss vom 18.03.2024 bleiben.

18-P-2024-06471-01Psychiatrische KrankenhäuserBeamtenrecht

Der Petitionsausschuss nimmt die weitere Eingabe des Petenten zur Kenntnis.

Er sieht sich nicht veranlasst, die vom Petenten aufgeworfenen Fragen bezüglich der Ordnung seiner Sachverhalte vorzunehmen oder zu bewerten.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft, und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

18-P-2024-06500-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft. Er sieht weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 20.02.2024 verbleiben.

18-P-2024-07368-01Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 16.04.2024 verbleiben.

18-P-2024-07491-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst.

Unter Bezugnahme auf die ausgeführten Punkte der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB), insbesondere das bereits Vorhandensein der vom Petenten geforderten Inhaltsaspekte und Kompetenzerwartungen, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, den Anliegen des Petenten vor dem Hintergrund der vorgetragenen Argumentation zu entsprechen.

Dem Ministerium für Schule und Bildung werden keine Maßnahmen empfohlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 17.05.2024.

18-P-2024-07503-00

Lotterie

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent fordert mit seiner Petition ein Verbot der Werbung für Sportwetten im Fernsehen und im Internet vor 23.00 Uhr und ein Verbot von „Lootboxen“ in Computerspielen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren durch den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber. Durch die seiner Meinung nach übermäßige Ausstrahlung von Werbung für Sportwetten bei Übertragungen von Fußballspielen, insbesondere bei der samstäglichen Sportschau von 18.30 Uhr bis 20.00 Uhr, würden Kinder und Jugendliche einer permanenten Anreizwerbung ausgesetzt. Auch wenn Kinder und Jugendliche keine Sportwetten abschließen dürften, würden Sportwetten als normales und lukratives Verhalten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen dargestellt. Dadurch würde die Wahrnehmung der Jugendlichen entsprechend geprägt. Dieses sei im Hinblick auf den Jugendschutz vor Glücksspielen unhaltbar. Im Zuge dessen regt der Petent an, dass die oberste Jugendschutzbehörde prüft, ob die Ausstrahlung der Werbung für

Sportwetten vor 23.00 Uhr gegen den Jugendschutz und insbesondere gegen den Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) verstößt. Auch bittet er über den Verwaltungsrat der GGL darauf hinzuwirken, dass die GGL über die Werbeerlaubnisse die Ausstrahlung von Werbung für Sportwetten vor 23.00 Uhr bzw. vollständig untersagt.

Lootboxen in Computerspielen würden vermehrt angeboten und würden Dinge enthalten, die den Spielverlauf günstig beeinflussen könnten. Bei diesen Lootboxen würde es sich um ein verstecktes Glücksspiel handeln, da die Nutzer durch den Zukauf der Boxen ihr „Glück“ versuchen würden und die Einnahmen der Anbieter vermehren würden. Da Glücksspiel für Kinder und Jugendliche verboten sei, sollten die Lootboxen und vergleichbare auf Glück beruhende Angebote in Computerspielen für Kinder und Jugendliche verboten werden. Hier regt der Petent an, dass eine Abgabe von Spielen, die Lootboxen enthalten, an Kinder und Jugendliche unterbunden wird. Dieses auch eventuell unter Durchführung von gerichtlichen Musterverfahren.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung weitere Maßnahmen im Sinne der Eingabe des Petenten zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2024-07510-00

Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage geprüft.

Die Petentin ist von ihrer Krankenkasse mit einem Rollator und einem Aktivrollstuhl mit Zusatzantrieb zur Erschließung des Nahbereichs versorgt worden. Für das begehrte Therapedreirad besteht weder hinsichtlich der Sicherstellung des Erfolgs einer Krankenbehandlung noch im Hinblick auf die Gewährung von Leistungen zur sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Bedarf.

Die Petentin zählt zweifellos zum Personenkreis der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung im Sinne des § 99 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Leistungen zur sozialen Teilhabe können in diesem Zusammenhang allerdings nur dann übernommen werden, wenn sie notwendig sind und nicht nur bloß sinnvoll erscheinen. Mit dem Aktivrollstuhl mit Zusatzantrieb in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten im Umfeld der Petentin (z. B. nahegelegener ÖPNV-Anschluss) sind die Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe für die Petentin sichergestellt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petentin inzwischen selbst ein Dreirad gekauft hat. Auch insofern kommt eine Bewilligung nicht in Betracht, da die Voraussetzungen für eine Selbstbeschaffung nicht vorlagen, weil es sich nicht um eine unaufschiebbare Leistung handelt. Gegen den entsprechenden Ablehnungsbescheid des Landschaftsverbandes Rheinland vom 05.02.2024 hat die Petentin keinen Widerspruch erhoben, so dass er bestandskräftig geworden ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-07591-00

Altenhilfe
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Den vorgebrachten Äußerungen des Petenten über die Vorgehensweise des Rhein-Erft-Kreises kann nicht gefolgt werden.

Die Klärung der vertraglichen Rechtsfrage, ob für den Aufenthalt der Frau L. in der vollstationären Langzeitpflege ab dem 02.09.2021 ein rechtmäßiger Heimvertrag entstanden und eine entsprechende Pflicht zur Zahlung eines Heimentgeltes oder weiterhin geringere Entgelte aus dem Vertrag vom 21.12.2020 (ambulante Wohngemeinschaft WOHNEN plus) zu leisten sind, ist auf dem Zivilrechtsweg herbeizuführen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die möglichen Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege) und dem Alten- und

Pflegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Pflegewohngeld) vollumfänglich gewährt worden sind.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07602-00

Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petent hat weiterhin die Möglichkeit, sich auf mit Sachgrund ausgeschriebene Beschäftigungen über das Portal „VERENA“ zu bewerben.

Die Behauptung des Petenten, die Bezirksregierung habe ihm mitgeteilt, dass alles daran gesetzt werde, dass er nicht den Status eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erlange, entspricht nicht dem Umgang der Bezirksregierung mit telefonischen Anfragen und kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden.

Der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) werden keine Maßnahmen empfohlen.

18-P-2024-07635-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07642-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner Petition teilt der Petent seine Besorgnis über die Fällung zweier Bäumen in A. mit. In diesem Zusammenhang bittet er um eine Überprüfung der Entscheidungsprozesse.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Fällung der betroffenen Bäume insbesondere vor dem Hintergrund erfolgte, dass Baumkontrolleure des Stadtbetriebes bei der letzten Regelkontrolle am 22. Februar 2023 an beiden in Rede stehenden Bäumen mehrere gravierende Mängel und in der Folge eine hohe Verkehrsgefährdung festgestellt hatten.

Im Übrigen sind auch die Vorschriften der Baumschutzsatzung der Stadt eingehalten worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07655-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen der Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS) berichten lassen. Die von den Petenten vorgetragene Vorwürfen haben sich nicht bestätigt. Insofern verweist der Ausschuss auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des MAGS.

Im Übrigen stellt der Ausschuss fest, dass mittlerweile nur noch fünf der 20 Personen, die die Eingabe unterschrieben haben, auf in der Station 38.1 untergebracht sind.

18-P-2024-07671-00

Energiewirtschaft

Enteignung

Landschaftspflege

Der Petent wendet sich gegen die 2. Planänderung der Bezirksregierung im Abschnitt C des Vorhabens EnLAG Nr. 19. Der Petent und seine Ehefrau sind Eigentümer zweier Flurstücke, die im Rahmen des Baus einer Höchstspannungsleitung in Anspruch genommen werden sollen. Das in diesem Zusammenhang durchgeführte Besitzein-

weisungsverfahren moniert der Petent. Zudem könne mit der Inanspruchnahme eine zwischen dem Petenten und der Unteren Naturschutzbehörde bestehende Vereinbarung über ein Ökokonto nicht eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Besitzeinweisungsantrag stattgegeben wurde und dieser inzwischen bestandskräftig geworden ist. Die Bezirksregierung hat das Vorbringen des Petenten und seiner Ehefrau bei der Prüfung der Voraussetzungen des Besitzeinweisungsverfahrens gemäß § 44b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz ergebnisoffen berücksichtigt. Dies hat jedoch zu keiner anderen Bewertung als zum Erlass des Besitzeinweisungsbeschlusses geführt.

Von der dem Petenten zustehenden Möglichkeit, das Verwaltungshandeln auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, hat der Petent keinen Gebrauch gemacht. Auch wurde weder gegen den Planfeststellungsbeschluss noch gegen den Besitzeinweisungsbeschluss ein Rechtsbehelf eingelegt.

Die Befürchtung des Petenten, dass der Vertrag über das Ökokonto nicht mehr eingehalten werden kann, ist nach Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde und die Höhere Naturschutzbehörde unbegründet.

Dem Begehren des Petenten kann insgesamt nicht entsprochen werden.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MWIKE vom 03.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07676-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat Kenntnis von den Umständen der Unterbringung des ehemaligen Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten Köln und Siegburg genommen. Diese ist ebenso wenig zu beanstanden wie die bei dem Petenten in der

Justizvollzugsanstalt Köln angeordnete Sicherungsmaßnahme, mit der eine geringe Störung der Nachtruhe unvermeidbar einherging.

Der Petitionsausschuss sieht sich nach Unterrichtung über den Sachverhalt nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07693-00
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten rügen mit ihrer Petition, das seitens der Stadtwerke H. keine Fördermittel nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge beantragt worden seien. Zudem sei die Höhe der festgesetzten Straßenausbaubeiträge existenzgefährdend.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass aufgrund des geschilderten Sachverhalts und der Stellungnahme der Stadtwerke H., des zuständigen Kreises und der Bezirksregierung keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit eines kommunalaufsichtsrechtlichen Einschreitens erkennbar sind.

Aufgrund der nachweislichen Beschlussfassung der Baumaßnahme vor dem im o. g. Runderlasses genannten Stichtag am 01.01.2018 besteht keine Möglichkeit der Geltendmachung einer Förderung im Sinne der Petenten. Ein anderer Tatbestand, der einen Wegfall der Beiträge oder eine Förderung des Landes ermöglichen würde, ist nicht ersichtlich. Der zuständige Kreis ist nicht dazu verpflichtet, trotz der (zutreffenden) Annahme der Unzulässigkeit eines Antrages auf Förderung nach der Förderrichtlinie einen solchen bei der NRW.BANK als zuständige Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine solche Pflicht einer zwingenden Antragsstellung ergibt sich weder aus dem KAG noch aus der Richtlinie selbst.

Bezüglich der Höhe der Beiträge und der von den Petenten geäußerten Existenzgefährdung muss erwähnt werden, dass auf die grundsätzliche Erhebung von Beiträgen nach dem KAG in einer Bürgerinformationsveranstaltung des Bürgermeisters der Stadt H. bereits am 15.10.2013 hingewiesen wurde.

Des Weiteren ist auf die Ausführungen der Stadtwerke H. und des zuständigen Kreises hinsichtlich der den Petenten möglichen Zahlungserleichterungen nach § 8a KAG (in der Fassung vom 15.12.2022 bis 31.12.2023) zu verweisen. Den Petenten stehen die Möglichkeiten offen, eine Ratenzahlung zu vereinbaren, die Beitragsschuld zu verrenten oder einen Antrag auf Stundung zu stellen. Diese Maßnahmen, welche nach aktuellem Stand von den Petenten noch nicht genutzt wurden, können einer besonderen Härte oder möglichen Existenzgefährdung entgegenwirken. Auch eine Befreiung der Petenten von der Beitragspflicht nach der neuen Rechtslage durch die Gesetzesänderung des Landtages vom 28.02.2024 ist nicht möglich. Das nun durch das KAG-ÄG NRW beschlossene Beitragserhebungsverbot gilt nur für Straßenbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, keine Beiträge erhoben werden. Weitere Befreiungstatbestände, die im Fall der Petenten einschlägig sein könnten, sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07706-00
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-07708-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent begehrt für sich und seine Familie ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Nach erfolgter Prüfung der angeforderten Berichte der Landesregierung nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petenten vorsätzlich mehr als acht Jahre mit falscher Identität in Deutschland gelebt haben und erst vor Kurzem ihre wahre Identität gegenüber der Ausländerbehörde offenbart haben. Hinzu kommt, dass trotz des langen Aufenthalts keinerlei Integrationsleistungen

festzustellen sind und dass auch der Lebensunterhalt in diesem Zeitraum stets mithilfe öffentlicher Leistungen sichergestellt wurde.

Das bisher gezeigte Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden ist nach Ansicht des Petitionsausschusses rechtsfehlerfrei abgelaufen, so dass der Petitionsausschuss keinen Anlass dahingehend erkennt, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07709-00

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ - und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - MAGS) ausführlich unterrichten lassen.

Der Petent erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme der Landesregierung (MJ; MAGS).

Der Petitionsausschuss sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2024-07713-00

Ausbildungsförderung für Schüler

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) berichten lassen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MKJFGFI.

Der Petitionsausschuss erkennt den unschätzbaren Beitrag, den die Freiwilligen-Dienstleistenden für das Gemeinwohl erbringen, an. Durch ihren Einsatz und ihre Bereitschaft, ihre Zeit und Energie für andere einzusetzen, tragen Freiwillige zum Zusammenhalt der Gesellschaft bei. Gleichzeitig leisten die Freiwilligendienste durch ihren Bildungsansatz einen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Freiwilligen.

Vor dem Hintergrund der beigefügten Stellungnahme des MKJFGFI sieht der Ausschuss keinen Anlass für Maßnahmen.

18-P-2024-07726-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zum Umgangsrecht der Petentin familiengerichtliche Entscheidungen gab, die das Jugendamt der Stadt Mönchengladbach umsetzt.

Es ist dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petentin wird angeraten, im Interesse ihrer Söhne mit dem Jugendamt angemessen zu kooperieren.

18-P-2024-07733-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit ihrer Petition thematisiert die Petentin die unzureichende Kommunikation mit dem zuständigen Fachbereich der Ausländerbehörde K. im Hinblick auf die von ihr begehrte Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass das Verwaltungshandeln der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden ist.

Gleichzeitig nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde K. die

Petentin darauf hingewiesen hat, dass den Anträgen der Petentin auf Einbürgerung keine Unterlagen beigefügt worden seien, so dass eine Bearbeitung bislang nicht möglich gewesen sei.

Mangels entsprechender Unterlagen und Nachweise habe sich nicht abschließend feststellen lassen, welche der Voraussetzungen und möglichen Ausnahmetatbestände von der Petentin für die Einbürgerung erfüllt werden.

Der Petentin wird daher empfohlen, sich zunächst von der zuständigen Fachstelle der Ausländerbehörde in K. beraten zu lassen und im Anschluss einen Termin zur persönlichen Antragstellung zu vereinbaren, um am positiven Ausgang des Einbürgerungsverfahrens mitzuwirken.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07734-00

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die von dem Petenten vorgetragene Sachverhalte informiert.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Rechtsaufsicht kein Verstoß gegen krankenhausrrechtliche Vorschriften oder ein Organisationsverschulden der beiden Krankenhäuser sowie kein Fehlverhalten des Rettungsdienstes festzustellen ist. Auch konnte kein Verstoß gegen das Bestattungsrecht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat zudem von Inhalt und Gang der mit der Petition angesprochenen Anzeigesache Kenntnis genommen. Die von dem Petenten begehrte Verpflichtung kirchlicher Unternehmen dazu, mindestens zwei dem Orden selbst angehörende Bevollmächtigte schriftlich namhaft zu machen und im Handelsregister eintragen zu lassen, könnte nur durch den Bundesgesetzgeber im Wege der Änderung von Bundesgesetzen erfolgen. Insofern kann der Ausschuss dem Petenten nur empfehlen sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Ferner bestehen aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeiten, der Landesregierung Maßnahmen zur

Reglementierung von kirchlichen Ordensgemeinschaften zu empfehlen.

Insgesamt sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium der Justiz sowie der Staatskanzlei) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07744-00

Kindergartenwesen Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI - sowie Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) berichten lassen.

Das zentrale Anliegen des Petenten, die Zurverfügungstellung von Informationen, wird mit der in Kopie beigefügten Stellungnahme der Landesregierung zu dieser Petition erfüllt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, der Landesregierung, (MKJFGFI und MWIKE) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07758-00

Gesundheitswesen Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragene Sachverhalt informiert.

Die Verweigerung einer physiotherapeutischen Weiterbehandlung durch eine Physiotherapiepraxis ist grundsätzlich zulässig.

Dem Petenten wird empfohlen, sich mit seinem Anliegen an seine Krankenkasse zu wenden. Seine Krankenkasse kann ihn bei der Suche nach einer neuen Physiotherapiepraxis unterstützen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07762-00Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Die zum jetzigen Planungsstand durch den Planungsträger erfolgte Abwägung zwischen den Untervarianten im Bereich der Kleingartenanlage ist nicht zu beanstanden.

Zudem bleibt angesichts des frühen Planungsstadiums der weitere Abwägungs- und Planungsprozess abzuwarten. Erst mit der Kenntnis aller Einflussfaktoren auf die finale Untervariantenentscheidung im Bereich der Kleingartenanlage kann eine abschließende Beurteilung erfolgen.

Die Petentin wird in diesem Prozess noch hinreichende Möglichkeiten haben, Stellungnahmen in das Verfahren einzubringen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07765-00Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent inzwischen Auskunft von der Bezirksregierung Köln sowie einen Leistungsbescheid für die Lehrgangsgebühren erhalten hat. Der Unterhaltsbeitrag wird festgesetzt, sobald die Unterlagen vollständig sind und der Antrag des Petenten an der Reihe ist. Die Bezirksregierung Köln bedauert die langen Bearbeitungszeiten.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Ministerium für Schule und Bildung seine Fachaufsicht ausübt, um das Antragsverfahren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des AFBG so effizient wie möglich zu gestalten.

18-P-2024-07766-00Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent rügt mit seiner Petition, dass er zur Zahlung eines Kleinstbetrags (0,03 €/Jahr) bei Gewässerunterhaltungsgebühren herangezogen wird. Laut Auskunft einer Mitarbeiterin der Gemeinde A. bestünde keine Bagatellgrenze bei Gewässerunterhaltungsgebühren.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die betroffene Gemeinde A. – entgegen der zunächst getroffenen Aussage der Mitarbeiterin – in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Gemeinde geregelt hat, dass eine Festsetzung und Erhebung von Gebühren und Beiträgen unter 5 Euro nicht erfolgt und dass demnach doch eine Bagatellgrenze normiert ist.

Des Weiteren nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Gemeinde A. bereits diesbezüglich mit dem Petenten Kontakt hatte. Dem Petenten ist mitgeteilt worden, dass zukünftig kein entsprechender Bescheid mehr erstellt werde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07768-00KulturpflegeKirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministerpräsidenten zur Kenntnis.

Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

18-P-2024-07771-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin beklagt die lange Verfahrensdauer ihres Antrages auf

Einbürgerung für sie selbst und ihren minderjährigen Sohn.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die besondere Belastungssituation der Einbürgerungsbehörden, die aktuell in vielen Städten und Kreisen zu teils erheblichen Wartezeiten führt, ist den Kommunalaufsichten bekannt. Die Stadt E. hat erkennbar Maßnahmen ergriffen, um dieser Situation entgegenzuwirken. Die voraussichtliche Wartezeit, mit der die Petentin bei einem Einbürgerungsverfahren aktuell rechnen muss, ist durch die Stadt E. kommuniziert worden.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin laut Bericht der Stadt E. im Termin nicht alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorgelegen hat. Dies betraf insbesondere den Nachweis des alleinigen Sorgerechts im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsantrag für den Sohn der Petentin.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde und somit auch kein Anlass besteht, im vorliegenden Fall kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Es besteht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07773-00 Katasterwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich als Grundstückseigentümer gegen die Änderung seiner Grundstücksgröße von 404 m² auf 386 m² durch Katasteramt der Stadt B. Er vermutet, dass sein Grundstück nicht mit den richtigen Grenzpunkten im Liegenschaftskataster nachgewiesen sei, und dass es im Zuge eines Straßenausbaus eine Grenzverschiebung zu seinen Lasten gegeben habe. Der Petent bittet um Klärung, welche Grundstücksfläche bei der Grundsteuererhebung anzusetzen ist. Außerdem befürchtet er baurechtliche Nachteile.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Grundstück und das Gebäude des Petenten im Liegenschaftskataster eindeutig nachgewiesen sind. Die Grundstücksgrenze zur D.-straße und die entsprechende Gebäudeseite werden dabei stets in einer Flucht dargestellt. Auch in Bezug auf das Meißelkreuz ist der Nachweis im Liegenschaftskataster eindeutig. Es handelt sich um einen Punkt, der rein vermessungstechnischen Zwecken dient.

Der Umgang des Katasteramtes mit der amtlichen Flächengröße entspricht den Vorschriften des amtlichen Vermessungswesens. Es war zulässig, neue Koordinaten einzuführen, ohne die Grundstücksfläche neu zu berechnen. Dies ist dann mit der Eingabe des Petenten erfolgt. Für die Einführung einer neuen Grundstücksgrenze und einer entsprechend größeren amtlichen Fläche besteht daher kein Raum.

Welche Grundstücksgröße bei der Berechnung der Grundsteuer anzuhalten ist, ergibt sich aus dem Stichtag für die Hauptfeststellung. Danach ist der Wert zugrunde zu legen, der zum 01.01.2022 im Liegenschaftskataster nachgewiesen worden ist.

Bestehende Gebäude, die rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandschutz. Die Befürchtungen des Petenten, die durch die Grenzpunktmarkierung veränderte Flächengröße führe zu baurechtlichen Nachteilen im Bestand, sind daher unbegründet. Zukünftige Neuerrichtungen können erst auf der Grundlage der dann geltenden baurechtlichen Vorschriften beurteilt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07776-00 Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, prozessleitende Maßnahmen sowie gerichtliche

Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit sich die Petition auch gegen Entscheidungen der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie wendet, wurde diese zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-07777-00

Beförderung von Personen
Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert. Er sieht derzeit kein Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass vor dem Hintergrund einer möglichen Neubewertung der Ausweitung des Berechtigtenkreises auf Wohngeldberechtigte für das Sozialticket bzw. Deutschlandticket Sozial auch im Kreis Soest und im Hochsauerlandkreis die Möglichkeit für die Petentinnen besteht, sich noch einmal direkt an die zuständigen Kreise zu wenden.

Es liegt weder ein Fehlverhalten noch ein Unterlassen einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – MUNV) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MUNV vom 08.05.2024.

18-P-2024-07791-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Abordnungen sind dienstrechtliche Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der personellen Belange der Schulen und der persönlichen Interessen der einzelnen Lehrkraft von den Schulaufsichtsbehörden verantwortungsvoll entschieden werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024.

18-P-2024-07794-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent rügt mit seiner Petition, dass die Gemeinde G. die Abwasser- und Regenwassergebühren falsch berechnet habe. Der Petent verweist auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG) vom 17. Mai 2022 (9A 1019/20) und bittet um Abänderung seiner Gebührenbescheide für die Jahre 2019 bis 2023. Zudem bemängelt der Petent die mangelnde Kommunikation mit der Gemeinde G.

Nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Gemeinde G. den Widersprüchen des Petenten mit Bescheiden vom 08.03.2023 und 18.03.2024 abgeholfen hat. Sowohl die Abwassergebühren seitens der Gemeindewerke als auch die Niederschlagswassergebühren seitens der Gemeinde sind für die Jahre 2019 bis 2021 korrigiert worden.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass hinsichtlich der seitens des Petenten gerügten schlechten Kommunikation durch die Gemeinde G. dargelegt werden konnte, dass eine E-Mail des Kämmers und Allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters der Gemeinde G. aufgrund einer fehlerhaften Mailadresse den Petenten nicht erreichen konnte. Hierzu erfolgte eine Entschuldigung seitens der Gemeinde G. gegenüber dem Petenten und eine Erläuterung des Sachverhalts.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem berechtigten Anliegen des Petenten entsprochen wurde und die mangelnde Kommunikation konnte hinreichend erläutert werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07796-00

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit seiner Petition rügt der Petent, im Zusammenhang mit einem von ihm angestregten Klageverfahren gegen die Nacherhebung von Entwässerungsgebühren für die Jahre 2016-2019 durch das Verhalten zweier kommunaler Bediensteter über die Folgen der einvernehmlichen Beendigung des Klageverfahrens getäuscht worden zu sein. Er sei davon ausgegangen, ein neuer Gebührenbescheid werde nicht ergehen, andernfalls hätte er der Beendigung des Rechtsstreits nicht zugestimmt.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Nachveranlagung der Eheleute der gegenüber der ursprünglichen Veranlagung höheren regulären Schmutzwassergebühr zulässig war. Dies wurde seitens des VG Gelsenkirchen im Schreiben vom 05.05.2020 an den Petenten bestätigt. Die Rücknahme der Klage war aus verfahrensökonomischen Gründen sinnvoll, da im Gebührenbescheid lediglich ein falscher Adressat genannt worden sei. Dieser Mangel musste mit Änderungsbescheid vom 10.11.2020 behoben werden – unabhängig vom Ausgang eines tatsächlich durchgeführten Klageverfahrens. Es besteht kein ursächlicher Zusammenhang zur zulässigen rechtskonformen Nacherhebung der regulären Gebühren mit der Zustimmung des Petenten zur Rücknahme der Klage.

Zwar gilt der Grundsatz von Treu und Glauben auch im öffentlichen Recht. Die bloße langjährige Untätigkeit einer Gemeinde, etwa wenn sie eine Gebühr erst Jahre später nacherhebt, genügt hierfür jedoch nicht. Nach den im Abgabenrecht dazu entwickelten Grundsätzen kommt Verwirkung nur in Betracht, wenn zu einem unangemessen langen Zeitraum hinzukommt, dass die Gemeinde durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht hat, dass ein Beitragsschuldner mit einer Heranziehung nicht mehr rechnen müsse. Dies war zu keinem Zeitpunkt der Fall. Aus der Beitragserhebungspflicht ergibt sich ein Verbot des Beitragsverzichts. Im Schreiben des VG Gelsenkirchen an den Petenten vom 05.05.2020 hat der Richter eine Neufestsetzung der Schmutzwassergebühr ab 01.01.2016 als grundsätzlich zulässig bestätigt.

Hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerden nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese beschieden worden sind. Über Dienstaufsichtsbeschwerden entscheidet der jeweilige Dienstvorgesetzte. Gemäß § 73 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW ist die (Ober-)Bürgermeisterin oder der (Ober-)

)Bürgermeister die oder der Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Gemeinde. Sie oder er ist verpflichtet, die Dienstaufsichtsbeschwerde entgegenzunehmen, sich sachlich mit ihr zu befassen und sie zu bescheiden. Eine Begründung ist, auch bei ablehnender Entscheidung, nicht erforderlich. Wer eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhebt, hat nur ein Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde, jedoch keinen Anspruch auf Erledigung in seinem Sinne. Die Bürgermeisterin der Stadt F. hat nach Prüfung festgestellt, dass Dienstpflichtverletzungen, welche die Dienstaufsichtsbeschwerden rechtfertigen, nicht vorliegen. Die Dienstaufsichtsbeschwerden wurden daher von der Bürgermeisterin der Stadt F. als unbegründet zurückgewiesen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im Ergebnis das Vorgehen der zuständigen Behörden nicht zu beanstanden ist, so dass kein Grund für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten bestand.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07797-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss beendet das Petitionsverfahren mangels Mitwirkung des Petenten.

18-P-2024-07799-00

Besoldung der Beamten

Der Petent beklagt, dass die Zulage für Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, welche zugleich ein Richteramt ausüben, seit mindestens 15 Jahren nicht erhöht worden sei und den gesetzlichen Mindestlohn unterschreite. Er regt an, diese Zulage zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) berichten lassen. Er nimmt die Gründe, aus denen dem Anliegen der Petentin nicht gefolgt werden kann, zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MF.

18-P-2024-07803-00

Einkommensteuer

Gegenstand der Petition ist erneut die nach Auffassung des Petenten unzutreffende Umsatzbesteuerung seiner Umsätze als selbstständiger Dozent für das Jahr 2015 sowie die verzögerte Bearbeitung seiner Einkommensteuererklärung für den Besteuerungszeitraum 2022.

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage erneut zu prüfen.

Betreffend die Umsatzsteuer für das Jahr 2015 wurde dem Petenten mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.04.2022 mitgeteilt, dass weitere Eingaben in dieser Angelegenheit zwecklos sind und nicht mehr beantwortet werden.

Sofern der Petent die Bearbeitungsdauer seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 rügt, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die petitionsgegenständliche Einkommensteuererklärung mittlerweile durch das Finanzamt bearbeitet und dem Petenten der entsprechende Einkommensteuerbescheid mit Datum vom 15.04.2024 übersandt worden ist. Mit Schreiben des Finanzamts vom 04.04.2024 sind dem Petenten auch die Hintergründe der Mahnung vom 28.03.2024 erläutert worden.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2024-07806-00

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Die verpflichtende Ausrüstung von Abbiegeassistenten ist nicht auf nationaler Ebene regelbar, da Deutschland das EU-Typgenehmigungsrecht für die entsprechenden Fahrzeuge anwenden muss. Das EU-Recht schafft einen harmonisierten Rechtsrahmen für die Genehmigung neuer Fahrzeuge und die zur Verwendung in diesen

Fahrzeugen bestimmten Systeme, Bauteile und selbstständigen technischen Einheiten für die gesamte EU und damit auch für Deutschland.

Der Bund als Gesetzgeber und die Länder als ausführende Behörden können die verpflichtenden Einführungsdaten nicht ändern.

Der Forderung nach einer vorzeitigen Verpflichtung zur Ausstattung von Fahrzeugen mit einem Abbiege-Assistenten kann somit seitens des Petitionsausschusses nicht entsprochen werden, da das Land NRW für Fahrzeuggenehmigungsvorschriften keine Kompetenzen besitzt bzw. nicht zuständig ist.

Dem Petenten wird empfohlen, sich mit seinem Anliegen an das Europäische Parlament zu wenden.

18-P-2024-07808-00

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin beschwert sich in ihrer Petition vom 02.02.2024 über das Parkverhalten ihrer Nachbarn und gibt an, dass sie deshalb manchmal nicht aus ihrer Einfahrt komme und ihre Mülltonnen bislang viermal nicht durch die Müllabfuhr geleert werden könnten. Darüber hinaus äußert die Petentin, dass sie sich bereits an das Ordnungsamt, an den Bürgermeister, die Polizei und die Kreisverwaltung gewandt habe. Das Ordnungsamt sei der Ansicht, dass die geparkten Autos umfahren werden sollten. Der Kreis sei der Ansicht, dass die Petentin die Mülltonnen zur Straßeneinfahrt verbringen solle.

Der Petitionsausschuss nimmt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass aufgrund des Ortstermins vom 26.02.2024 zwischen den betroffenen Personen und der zuständigen Behörden eine Verbesserung der Parksituation eintritt und dem Petitionsbegehren bereits entsprochen wurde. Die Bewertung des Sachverhaltes sowie die Handhabung des Problems durch den Kreis H. und die Stadt B. sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2024-07810-00
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird sowohl die nicht erfolgte Bearbeitung eines - nicht konkret datierten - Antrages „Abwasserpumpwerk“ als auch die Rückmeldung zu diversen in der Ratssitzung des Rates der Stadt E. am 23.01.2023 im Zuge der Einwohnerfragestunde gestellten Fragen im Hinblick auf nicht bearbeitete Widersprüche gegen Gebührenbescheide und Dienstaufsichtsbeschwerden kritisiert.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme teilt der Petitionsausschuss mit, dass Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Ausweislich der Berichte der betroffenen Kommunen teilt der Petitionsausschuss mit, dass der Petent Bezug auf Sachverhalte bzw. Vorgänge nimmt, die etwas länger zurückliegen (2007 bis 2010 und 2014). Diese Vorgänge sind nach Berichtslage abgeschlossen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07811-00
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petentin zugrunde liegt, geprüft.

Der Petentin wurde der von ihr beantragte Wohnberechtigungsschein (WBS) ausgestellt. Dieser ist noch bis zum 18.09.2024 gültig und kann von der Petentin im Rahmen der von ihr eigenständig zu betreibenden Wohnungssuche für die Anmietung von preisgünstigem und angemessenem geförderten Wohnraum genutzt werden. Dazu sollte sie sich im Rahmen ihrer Wohnungssuche eigeninitiativ bei Vermietenden von gefördertem Wohnraum vorstellen und um ein Mietverhältnis bewerben.

Soweit die Petentin Unterstützung bei ihrem Wohnungswechsel benötigt, könnte sie darüber hinaus die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kundencenter West der GAG Immobilien AG ansprechen. Die Telefonnummer lautet 0221/2011-100. Alternativ besteht die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über ein Kontaktformular auf der Homepage <https://www.gag-koeln.de/service/fur-mieter/unsere-kundencenter/kc-west/>.

Weiterhin könnte die Petentin ein Beratungs- und Mietcoaching Angebot des SKM e.V. (BerMico) in Ehrenfeld in Anspruch nehmen. Online sind die Ansprechpartner unter <https://www.skm-koeln.de/bermico-beratung-und-mietcoaching/> abrufbar oder telefonisch unter der Telefonnummer 0221/346 346 22 zu erreichen. Die Sozialarbeiterinnen Sozialarbeiter, die bei BerMico für die Fachstelle Wohnen eingesetzt sind, stehen im engen Kontakt zur GAG.

Zudem hat das Wohnungsamt der Stadt Köln der Petentin eine telefonische Beratung unter der Telefonnummer 0221/221-25043 angeboten.

18-P-2024-07816-00
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Eine Änderung des in den Beurteilungsrichtlinien festgelegten Verfahrens zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen von Lehrkräften vor Übertragung des ersten

Beförderungsamts einer Laufbahn ist nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB-) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB.

18-P-2024-07822-00
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt dabei zur Kenntnis, dass dem Petitem bereits weitgehend entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) seine Fachaufsicht ausübt, um das Antragsverfahren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des AFBG so effizient wie möglich zu gestalten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 27.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07825-00
Polizei
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent verlangt nach einem aus seiner Sicht unzutreffend aufgenommenen und nicht korrekt bearbeiteten Verkehrsunfall vom 07. November 2023 die Eröffnung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die eingesetzten Polizeibeamten sowie eine Mitarbeiterin des Ordnungsamtes M.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen eine Dienstaufsichtsbeschwerde aufgrund fehlender Hinweise auf persönliches Fehlverhalten der

eingesetzten Polizeibeamten nicht prüft. Die Prüfung und Bewertung einer Fachaufsichtsbeschwerde ergab, dass in fachlicher Hinsicht den Beamten kein Fehlverhalten angelastet werden kann.

Außerdem stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Petition - soweit sie als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin der Stadt M. zu werten ist - an den allein für die Beantwortung von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Beschäftigte der Stadt M. zuständigen Oberbürgermeister der Stadt M. mit der Bitte um Beantwortung abgegeben hat.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Petitionsausschuss keinen Anlass sieht, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07836-00
Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen.

Er stellt fest, dass im vorliegenden Fall nicht gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten zwischenzeitlich durch die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung der Stadt Wuppertal entsprochen wurde.

Die Petition ist erledigt.

18-P-2024-07837-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Umverteilung in eine Gemeinde in Niedersachsen.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent nach nunmehr erfolgter Zuweisung die Möglichkeit hat, einen Antrag auf länderübergreifende Umverteilung zu stellen. Dem Petenten wird empfohlen, bei der Landeserstaufnahmebehörde Niedersachsen (Anschrift: Boeselagerstr. 4, 38108 Braunschweig) einen Antrag auf länderübergreifende Umverteilung zu stellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07838-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07842-00

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent berichtet, dass er zahlreiche Parkverstöße in B. festgestellt und dem Ordnungsamt oder der Polizei gemeldet habe. Die Fahrzeuge hätten entweder auf dem Gehweg geparkt, obwohl dies nicht erlaubt gewesen sei, oder hätten auf einem Gehweg,

auf dem das Parken erlaubt sei, so geparkt, dass nur eine Gehweg-Restbreite von unter einem Meter verblieben sei, oder hätten in einem Kreuzungsbereich geparkt. Der Petent ist der Auffassung, dass die Stadt B. und das PP B. keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hätten, um die bestehenden Parkverbote durchzusetzen. Die derzeitige Situation führe zu einer Behinderung und Gefährdung von Fußgängern, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Der Petent gibt an, dass er bereits mehrere diesbezügliche Beschwerden bei der Stadt B. eingereicht habe. Er habe zu keiner Beschwerde eine Eingangsbestätigung erhalten. Eine Beschwerde sei zudem nicht bearbeitet worden. Der Petent begehrt, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Gehwege und Kreuzungsbereiche in Bonn freizuhalten. Gehwege müssten rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr frei sein.

Der Petitionsausschuss kommt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zum Ergebnis, dass das gezeigte Verwaltungshandeln sowohl der Stadt B. als auch der Polizei B. in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2024-07845-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin beklagt, dass sie nach Abgabe der notwendigen Dokumente für eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde in K. im August 2023 bis zum Zeitpunkt der Petition keine Rückmeldung mehr seitens des Amtes erhalten habe. Zwischenzeitlich sei auch ihre Fiktionsbescheinigung abgelaufen. Sie habe wiederholt vor Ort vorgesprochen, um eine Lösung herbeizuführen, dies sei jedoch vergeblich gewesen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Stadt Köln einer zeitnahen Bearbeitung durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen nicht nachkommen kann bzw. konnte.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Stadt K. der Petentin bereits mit Datum vom 9. Februar 2024 eine (erneute) Fiktionsbescheinigung ausgestellt hat, so dass davon auszugehen ist, dass sie ihrer Beschäftigung als Erzieherin ohne Unterbrechung nachgehen konnte und ihr durch die Verzögerung insofern kein Schaden entstanden ist.

Gleichzeitig begrüßt der Petitionsausschuss die Absicht der Stadt K., die Petentin zur persönlichen Vorsprache bei der Ausländerbehörde einzuladen und im Rahmen dieser Vorsprache die Niederlassungserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels zu erteilen bzw. die hierfür notwendigen biometrischen Daten aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07846-00 Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent gibt an, als Betreuer für eine Person zu fungieren und thematisiert die aus seiner Sicht unrechtmäßigen Vollstreckungsandrohungen der Stadt I. und insbesondere die Adressierung der Schreiben an ebendiese Person statt an ihn.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass zwischenzeitlich dem Begehren des Petenten entsprochen wurde. Die Angelegenheit wurde inhaltlich aufgearbeitet und durch Erledigungserklärung der Vollstreckung als abgeschlossen betrachtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07859-00 Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Belegungssituation der Klinik aufgrund der Aufnahmeersuchen und interner Umbaumaßnahmen schwierig ist und sich daher die Überbelegung der Zimmer nicht vermeiden lässt.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent sich in Anbetracht dieser Situation bereit erklärt hat, zu dritt in einem Zimmer untergebracht zu werden und als Schlafmöglichkeit eine Matratze auf dem Fußboden gewählt hat.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent nach sechs Wochen auf ein Zweibettzimmer verlegt wurde und dass die Einschränkungen für die untergebrachten Personen u. a. durch Rotation gemildert werden.

Er nimmt zudem zur Kenntnis, dass aufgrund verschiedener Maßnahmen (u. a. Inbetriebnahme einer neuen Klinik) die Belegungssituation entlastet werden wird.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Behandlungspläne individuell für die jeweilige untergebrachte Person erstellt werden und dass darin keine Angaben zu weiteren untergebrachten Personen enthalten sind.

Er nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass sich das Maß der Freiheitsentziehung nach der von der untergebrachten Person ausgehenden Gefahr richtet und dass seine Festlegung der Therapeutischen Leitung obliegt, die auf Grundlage des Vorschlags einer dafür zuständigen Kommission entscheidet.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass die Mitarbeitenden der Klinik keine unwahren Versprechen machen und die untergebrachten Personen nicht provozieren, um eine Unterbringung im Kriseninterventionsraum zu forcieren.

Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Beschäftigten des LWL-TZ Marsberg kein falsches Spiel spielen und nichts verstecken und dass der benannte Herr J. den Petenten nicht kennt.

Er nimmt schließlich zur Kenntnis, dass sich der Verlegungsantrag des Petenten noch in der Prüfung befindet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

18-P-2024-07873-00Wohnungsbauförderung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Nach Angaben der Bewilligungsbehörde war es dem bisherigen Personalbestand aufgrund nicht vorhersehbarer Krankheitsausfälle sowie der gestiegenen Nachfrage von Förderanträgen und den damit verbundenem Beratungsbedarf nicht möglich, die hohe Anzahl an Förderanträgen in angemessener Zeit zu bewältigen.

Die Personal- und Organisationshoheit für die Bearbeitung von Förderanträgen liegt bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde hat sich der Problematik angenommen und im betroffenen Bereich bereits Verfahrensabläufe und Prozesse optimiert, Zuständigkeiten verändert, zusätzliche Mitarbeiter eingesetzt und ein Angebot von Online-Informationsveranstaltungen für Fördernehmende geschaffen.

Sobald die vorgenannten Maßnahmen greifen, ist eine deutliche Reduzierung der Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Wohnungsbauförderung, die an den Kreis als Bewilligungsbehörde gerichtet werden, erwartbar.

Dem Petenten wird bei weiterhin bestehendem Interesse an der Förderung empfohlen, unmittelbar Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufzunehmen. Die Bewilligungsbehörde ist aufgefordert, bei Vorliegen des vollständigen Antrages eine unmittelbare Prüfung vorzunehmen.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - MHKBD) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Der Ausschuss bittet jedoch das MHKBD um einen Nachbericht in dieser Angelegenheit bis zum 10.10.2024.

18-P-2024-07881-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit,

dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerpräsident - MP) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MP vom 08.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07889-00RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von Inhalt und Gang der bei der Staatsanwaltschaft Bonn geführten Ermittlungsverfahren sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Widerspruch bzw. die Beschwerde des Petenten gegen die Beschlagnahme der im Rahmen der Durchsuchung sichergestellten elektronischen Geräte ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Überprüfung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhaltes Anhaltspunkte für eine zu lange Bearbeitungsdauer der Auswertung der sichergestellten IT-Asservate des Petenten ergeben hat. Die priorisierte Auswertung sowie eine diesbezügliche Erörterung durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mit der Kreispolizeibehörde Bonn wurden bereits durch das Ministerium des Innern veranlasst.

Darüber hinausgehende Anhaltspunkte für Versäumnisse oder Fehlverhalten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern liegen derzeit nicht vor.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz und Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07890-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07891-00Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beschwert sich über eine gegen ihn verhängte Geldbuße wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Bundesautobahn (BAB) 61. Der Petent gibt an, er habe erst nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides Akteneinsicht erlangt und habe im Zuge dieser festgestellt, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Der Petent ist der Auffassung, dass die Fahrspur, auf der er gemessen worden ist, nicht geschwindigkeitsbeschränkt sei. Zwar sei vor der Messörtlichkeit eine Geschwindigkeitsbeschränkung ausgeschildert gewesen, allerdings habe diese für ihn bei der

Messörtlichkeit nicht mehr gegolten. Er führt insoweit aus, dass sich das von ihm geführte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Geschwindigkeitsmessung im Zuge eines Spurwechsels bereits zum Großteil auf dem von der BAB 61 abgehenden Fahrstreifen in Richtung der BAB 46 befunden habe. Er ist der Auffassung, dass dieser abgehende Fahrstreifen bereits der BAB 46 zuzuordnen sei und die zuvor auf der BAB 61 ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung daher mangels einer erneuten Beschilderung für diesen Bereich der Fahrbahn nicht gelte. Der Petent ist der Auffassung, dass die Autobahn GmbH des Bundes seine Rechtsauffassung bestätigt habe und begehrt die Aufhebung des Bußgeldbescheides.

Nach erfolgter Prüfung des Sachverhalts sowie der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss zusammenfassend fest, dass das Vorgehen der zuständigen Behörden des Landes Nordrhein-Westfalens inklusive der Kommune in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2024-07896-00Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Petition ist die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Teilverkauf des in Rede stehenden Grundstücks und der daraufhin gegen den Petenten festgesetzten Grunderwerbsteuer. Der Petent bittet um Überprüfung der Angelegenheit und um Aufhebung der Grunderwerbsteuerfestsetzungen.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Grunderwerbsteuerfestsetzung ist mit Bescheid vom 05.03.2024 aufgehoben worden. Dem Anliegen des Petenten ist damit vollumfänglich entsprochen. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) vom 05.06.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07898-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07899-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07900-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07901-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07902-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07903-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07904-00Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Landschaftsverband Rheinland hat dem Petenten geantwortet, sich entschuldigt und die entstandenen Missverständnisse ausgeräumt. Der Petent hat alle notwendigen Informationen erhalten.

18-P-2024-07906-00Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt dabei zur Kenntnis, dass dem Petitem bereits weitgehend entsprochen wird. Dem Ausschuss wurde berichtet, dass der Petent voraussichtlich Anfang Juni 2024 den in Rede stehenden Bewilligungsbescheid erhalten werde.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) seine Fachaufsicht ausübt, um das Antragsverfahren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des AFBG so effizient wie möglich zu gestalten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 27.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07908-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspfleger-

gesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dem Nachlassverfahren ergangenen verfahrensleitenden Maßnahmen der zuständigen Rechtspflegerin bzw. des zuständigen Rechtspflegers überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

18-P-2024-07911-00Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent rügt mit seiner Petition, dass die Stadt A. einen unverhältnismäßig hohen Betrag für die Straßenreinigung und den Winterdienst für sein Grundstück festgesetzt habe. Die Besonderheit der Lage und der Ausgestaltung des Grundstücks würden nicht ausreichend berücksichtigt. Der Petent bittet um Unterstützung, dass die Stadt A. die der Berechnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes zugrundeliegende Satzung entsprechend ändert, so dass eine Gebührenreduzierung in begründeten Ausnahmefällen möglich sei.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) die Gemeinden und Städte von den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der Grundstücke, die durch die Straße erschlossen sind, als Gegenleistung für die Kosten der durchzuführenden Reinigung bzw. Winterwartung Benutzungsgebühren erheben.

Die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren für das einzelne Grundstück erfolgt nach der bereits genannten Satzung. Nach § 7 Abs. 1 StrRS der Stadt A. sind die Reinigungsklasse und die Längen der der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite Bemessungsmaßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren. Dabei gelten als zugewandte Grundstücksseite nach § 7 Abs. 2 StrRS die Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grundstück im Sinne der Satzung ist gemäß § 5 der Satzung das Buchgrundstück. Unter einem Buchgrundstück ist der Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der katastermäßig vermessen und im Bestandsverzeichnis des

Grundbuchs unter einer besonderen Nummer aufgeführt ist. Dies ist in der Regel das einzelne Flurstück.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) (Urteil vom 23.07.2014, 9 A 2119/12) ist ein Grundstück im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NRW von der gereinigten Straße erschlossen, wenn von dieser Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu dem betreffenden Grundstück besteht, die die Möglichkeit eine innerhalb geschlossener Ortslage üblichen und sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung eröffnet. Eine bestehende Erschließung über eine Erschließungsstraße schließt eine weitere straßenreinigungsrechtliche Erschließung durch eine andere Straße nicht aus. Dass ein Grundstück in Fällen einer sog. Doppelererschließung hinsichtlich beider erschließenden Straßen gebührenpflichtig ist, ist nach der genannten Rechtsprechung des OVG NRW rechtlich nicht zu beanstanden und stellt keinen Verstoß gegen Art. 3 Grundgesetz dar, weil mehrfache Erschließung aus straßenreinigungsrechtlicher Sicht auch mehrfachen Vorteil bedeutet.

Eine Regelung, dass Grundstücke, die durch mehrere gereinigten Straßen erschlossen werden, nur hinsichtlich einer der erschließenden Straßen veranlagt werden, ist mit den Vorgaben des Straßenreinigungsrechts nicht zu vereinbaren. Eine gebührenrechtlich relevante Doppelererschließung kann auch vorliegen, wenn ein Grundstück an eine Straße angrenzendes und durch dieses erschlossene Grundstück darüber hinaus auch über ein angrenzendes Grundstück desselben Eigentümers von einer anderen Straße her zugänglich ist.

Das Grundstück des Petenten grenzt an zwei Straßen und ist somit auch durch beide Straßen erschlossen. Die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren hatte daher für beide Straßen aufgrund des seitens der Stadt A. dargelegten Maßstabs zu erfolgen. Der häufig geäußerte Einwand, die Straßenreinigungsgebühr würde durch die Berücksichtigung der Hinterlieger mehrfach erhoben, führt zu keiner anderen Entscheidung. Die Gebühr ist keine Gegenleistung für die Reinigung der Kehrstrecke vor dem betreffenden Grundstück. Bei dem gewählten Gebührenmaßstab "zugewandte Grundstücksseite" handelt es sich vielmehr um einen nach § 6 Absatz 3 Satz 2 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) zulässigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab, durch welchen

alle Straßenanlieger in möglichst gerechter Weise an den Kosten der Reinigung des gesamten Straßennetzes beteiligt werden sollen. Dieser Gebührenmaßstab verstößt nach ständiger Rechtsprechung weder gegen das Äquivalenzprinzip noch gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Die Reinigungsleistung wird gegenüber allen Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke erbracht und bevorteilt sie gleichermaßen, unabhängig davon, ob ein Grundstück in voller Ausdehnung oder überhaupt an der Straße liegt oder nicht. Insbesondere Eigentümer erschlossener Hinterliegergrundstücke haben von der Straßenreinigung und der damit einhergehenden Hygiene und Verkehrssicherheit keinen geringeren Vorteil als solche, deren Grundstücke direkt an die Straße grenzen. Die Längen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite (=Veranlagungsmeter) dienen hierbei nur als Verteilungsmaßstab für die Umlage der Kosten. Dabei steigt zwangsläufig durch die Summierung der maßgebenden Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen, die Anzahl der Veranlagungsmeter. Da bei der Ermittlung des Gebührensatzes pro Meter die Kosten der Straßenreinigung durch die Veranlagungsmeter zu teilen sind, verringern sich Kosten pro Veranlagungsmeter, je mehr davon vorhanden sind.

Durch die Mitberücksichtigung der sog. Hinterliegerfronten ändert sich also lediglich die Verteilung der Kosten auf die Gebührenpflichtigen, die Stadt erhält jedoch in der Summe in keinem Fall mehr als 85% der Reinigungskosten als Benutzungsgebühren. Ohne Berücksichtigung der Hinterliegerfronten wäre die Gebühr für die dann nur noch verbleibenden Anliegerfronten (bezogen auf das ganze Stadtgebiet) um ca. 20% zu erhöhen. Entgegen der Annahme des Petenten handelt es sich bei dem hier vorliegenden Grundstückszuschnitt auch nicht um einen nicht in der Satzung berücksichtigten Sonderfall. Im Stadtgebiet A. gibt es sehr viele Grundstücke mit einem entsprechenden L-Zuschnitt, die an zwei verschiedene Straßen angrenzen.

In diesem Fall besteht für das gesamte Grundstück der Vorteil, von zwei Straßen erreichbar zu sein. Die beiden Einzelgrundstücke wären hingegen jeweils nur von einer Straße aus erreichbar. Der Vorteil wäre also geringer. Entsprechend dieses

größeren Vorteils erfolgt auch die Berechnung eines höheren Gebührenbetrags. Der seitens des Petenten vorgenommene Vergleich mit zwei Einzelgrundstücken mit verschiedenen Eigentümern ist nicht zutreffend. Es ist unerheblich, ob vorliegend die jeweilige Zugangsmöglichkeit von beiden Straßen zu einem bestimmten Grundstücksteil tatsächlich genutzt wird, da die Gebührenhöhe eben nicht von der jeweils aktuell gewählten Nutzungsart, sondern nur von den objektiv vorhandenen Möglichkeiten abhängen kann. Der in der Satzung der Stadt A. verwendete Maßstab (ohne Sonderregelungen für bestimmte Grundstückszuschnitte) wird so bei fast allen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland verwendet und hat sich aus der Rechtsprechung entwickelt.

Die relevante Rechtsfrage die der zulässigen Verteilung der Straßenreinigungsgebühren auf die Grundstückseigentümer ist, die Frage des Vorteils von der Reinigung der Straße. Dabei ist das Maß der (fingierten) Inanspruchnahme der Straßenreinigung bzw. des durch sie vermittelten Vorteils für den Gebührenpflichtigen relevant. Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben verfügt der Satzungsgeber bei der Wahl des Gebührenmaßstabes über ein sehr weitgehendes Ermessen. Dabei ist der von der Stadt A. in ihrer Gebührensatzung verwendete Frontmetermaßstab grundsätzlich zulässig.

Der seitens des Petenten gewünschten Aufnahme einer Satzungsregelung, nach der in „Ausnahmefällen“ eine Gebührenreduzierung zulässig wäre, bedarf es nicht. Gemäß §11 StrRS gelten für Billigkeitsmaßnahmen bereits die §§ 156 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 222, 223 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) sinngemäß. Insbesondere die § 163 und 227 AO lassen den Erlass bzw. Teilerlass von Gebühren zu, wenn im besonderen Einzelfall eine unbillige Härte entsteht, welche seitens des Gesetzgebers (bzw. hier Satzungsgebers) bei Erstellung der Rechtsgrundlage nicht berücksichtigt wurde.

Zusammenfassend sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07912-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt dabei zur Kenntnis, dass der Petent bis zur Beantwortung seiner Petition noch nicht gegenüber der Bezirksregierung Köln als zuständige Stelle erklärt hat, welchen Antrag er aufrechterhalten möchte bzw. ob er Leistungen nach dem BAFöG oder nach dem AFBG beantragt. Der Ausschuss bittet den Petenten, dies gegenüber der Bezirksregierung zu konkretisieren.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) seine Fachaufsicht ausübt, um das Antragsverfahren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des AFBG so effizient wie möglich zu gestalten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 27.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07917-00

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (MSB) über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt dabei zur Kenntnis, dass dem Petitem bereits weitgehend entsprochen wird. Sofern die im März eingereichten Unterlagen vollständig sind, kann die Festsetzung seines Antrags geprüft werden.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) seine Fachaufsicht ausübt, um das Antragsverfahren innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen des AFBG so effizient wie möglich zu gestalten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 27.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07918-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegende Sachverhalt unterrichtet.

Die medizinische Sachbehandlung in der Justizvollzugsanstalt Dortmund ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07920-00Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 03.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07922-00Wasser und Abwasser

Der Petent äußert Bedenken gegen ein geplantes Hochwasserrückhaltebecken und fordert die Unterstützung des sondergesetzlichen Wasserverbandes durch die Landesebene und hält eine neues Gutachten für angemessen.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 08.05.2024.

18-P-2024-07924-00Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07926-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich umfassend über die Sachlage unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) fördert den dynamischen Ausbau von Plätzen in Offenen Ganztagsschulen. Die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote ist dabei eine kommunale Aufgabe. Dabei unterstützen der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen die für das Ganztags- und Betreuungsangebot zuständigen Kommunen mit erheblichen Investitionsmitteln.

Die Landesregierung (MSB) hat mitgeteilt, sie sehe aufgrund der Sachverhaltsdarstellung keinen Anlass zu weitergehenden Maßnahmen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.04.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07934-00
Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin kritisiert die Verfahrensdauer bei ihrem Einbürgerungsverfahren sowie die Tatsache, dass sie nach erneuter Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde keine weitere Information erhalten hat. Sie bittet darüber hinaus um Überprüfung des Verfahrens.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass die besondere Belastungssituation der Einbürgerungsbehörden, die aktuell in vielen Städten und Kreisen zu teils erheblichen Wartezeiten führt, ist den Kommunalaufsichten bekannt. Die Stadt E. hat erkennbar Maßnahmen ergriffen, um dieser Situation entgegenzuwirken. Die voraussichtliche Wartezeit, mit der die Petentin bei einem Einbürgerungsverfahren aktuell rechnen muss, ist durch die Stadt E. kommuniziert worden.

Ferner nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass im vorliegendem Einbürgerungsverfahren rechtliche Gründe gegen die Fortführung des Verfahrens bestehen, da aktuell benötigte Auskünfte zu staatsanwaltlichen Verfahren gegen die Petentin noch ausstehen. Eine Fortsetzung der Prüfung der Voraussetzungen zur Einbürgerung kann erst nach Eingang der Rückmeldungen der zuständigen Staatsanwaltschaften erfolgen, wobei eine positive Entscheidung nur dann ergehen kann, wenn keine strafrechtliche Verurteilung erfolgt oder eine solche den in §12a Abs. 1 StAG genannten Bagatellrahmen nicht überschreitet.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass im Einbürgerungsverfahren der Petentin kein Verstoß gegen geltendes Recht vorliegt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07940-00
Tierschutz
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Kenntnisnahme der aus ihrer Sicht problematischen Situation der „Bettelhunde“, die ihrem Vorbringen zufolge von Bettelbanden gezielt benutzt und ausgebeutet werden, um höhere Einnahmen zu erzielen, ohne dass die Behörden einschreiten.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass das bisher gezeigte Verwaltungshandeln der zuständigen Behörden in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden sind.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern und Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2024-07941-00
Rechtspflege
Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Gegenstand und vom bisherigen Gang des von dem Petenten monierten Ermittlungsverfahrens sowie von den Gründen für die Verfahrensdauer Kenntnis genommen. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Staatskanzlei, Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 23.05.2024 sowie die Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts Köln und des Generalstaatsanwalts Köln zur weiteren Information.

18-P-2024-07943-00Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen zur Kenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht er nicht.

18-P-2024-07948-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Wuppertal auf die Petition der Petentin ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, in welchem die Gnadenermittlungen andauern und das Vorbringen der Petentin Berücksichtigung findet.

Die staatsanwaltschaftliche und die mit der Petition angesprochene gerichtliche Sachbehandlung sind ebenso wie Sachbehandlung der Gnadenstelle bei dem Landgericht Wuppertal nicht zu beanstanden. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07964-00Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent rügt den Umgang der Gemeinde W. mit vermeintlich verbotswidrig abgestellten PKW. Seiner Ansicht richte sich die Anzahl der Parkmöglichkeiten nach der Anzahl der Wohnungen in der vom Petenten bewohnten Straße. Eine Nutzung des angrenzenden Grünstreifens zwecks Parken ist nach Auffassung des Petenten rechtswidrig. Nach Auffassung des Petenten diene die

vermeintlich geringe Zahl der Parkplätze der Sanktionierung von Kraftfahrzeugführern mittels Ordnungsgeld. Im Rahmen eines Gesprächstermins zwischen dem Petenten und dem Dezernenten der Gemeinde W. kam es nach Auffassung des Petenten zu mehreren Rechtsverletzungen zu seinem Nachteil.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme fest, dass das Vorgehen der Gemeinde W. in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Die Gemeinde W. erläutert in nachvollziehbarer Weise, dass Parkverstöße im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten umfassend und konsequent verfolgt werden.

Im Übrigen begrüßt der Petitionsausschuss das Vorgehen der Gemeinde W., mit dem Petenten bezüglich seiner Beschwerden ein persönliches Erörterungsgespräch zu führen, welches auch stattgefunden hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07965-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) Maßnahme zu empfehlen.

Die Stadt Steinfurt hat die Petition zum Anlass genommen, die Situation vor Ort eingehend zu überprüfen und hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der Nordwalder Straße (K 78) im Nahbereich der Kita anzuordnen, die auf die Öffnungszeiten der Kita beschränkt wird (Mo - Fr 7:00 - 16:30 Uhr) und eine Länge von insgesamt 300 m umfasst.

Da die beiden Mittelinseln auf der Nordwalder Straße von dieser Geschwindigkeitsbeschränkung umfasst werden, erfolgt durch die vorgesehene Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h eine zusätzliche Sicherung für den dort querenden Fußverkehr.

Für eine Fußgänger-Lichtsignalanlage oder einen Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“) besteht angesichts des erweiterten

Schutzniveaus durch das Tempolimit keine zwingende Notwendigkeit, zumal die verkehrliche Situation und das Unfallgeschehen auf dem in Rede stehenden Straßenabschnitt erfreulicherweise unauffällig sind.

Die Entscheidungen der Stadt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der Nordwalder Straße im Nahbereich der dortigen Kita anzuordnen und von einer zusätzlichen Sicherung der beiden Mittelinseln durch eine Lichtsignalanlage oder einen Fußgängerüberweg abzusehen, sind ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Dem Begehren des Petenten wird damit größtenteils entsprochen.

18-P-2024-07977-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-07978-00

Wohnungswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2024-07980-00

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration; Ministerium für Schule und Bildung; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Kultur und Wissenschaft) zur Kenntnis.

Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht er derzeit nicht, da die Landesregierung in allen angesprochenen Bereichen bereits umfassende Maßnahmen getroffen hat.

18-P-2024-07981-00

Jugendhilfe

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration; Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Mettmann dem Antrag der Petentin auf Kostenübernahme der Privatbeschulung ihrer Tochter aus jugendhilferechtlicher Sicht nicht entsprochen hat, da nicht alle schulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden, so dass auf diese Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII kein Anspruch besteht.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

18-P-2024-07984-00Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration; Ministerium für Schule und Bildung; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Kultur und Wissenschaft) zur Kenntnis.

Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht er derzeit nicht, da die Landesregierung in allen angesprochenen Bereichen bereits umfassende Maßnahmen getroffen hat.

18-P-2024-07988-00Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
Weiterbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt mit der von ihr eingereichten Petition Aufklärung, Gedenken und Erinnerung an die Kinder, die Opfer der nationalsozialistischen „Euthanasie“-Morde geworden sind. Am Beispiel ihres im Rahmen der nationalsozialistischen „Euthanasie“ ermordeten Onkels verweist die Petentin zum einen auf einen an seinem Wohnort verlegten „Stolperstein“ und zum anderen auf die Möglichkeit, virtuell am Todestag eine Kerze zu entzünden. Ihr sei es in der heutigen Zeit wichtig, zu erinnern und dabei auch die Kinderopfer zu beachten. Es habe in Deutschland bis heute keine Aufklärung und kein Gedenken und seitens der Regierungen nie ein Wort der Entschuldigung gegeben.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für die Eingabe, sieht aber nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2024-08014-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, prozessleitende Maßnahmen und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe gegen das Finanzgericht Münster unbegründet sind und durch die Landesregierung (Ministerium der Justiz) zurückgewiesen werden.

18-P-2024-08015-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber informiert, dass der Petent bisher nicht über eine Krankheitseinsicht verfügt und abwertende Aussagen und Unterstellungen gegenüber dem Behandlungsteam und seinen Mitpatienten tätigt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik beim Petenten keine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert hat, weil sie keine Anhaltspunkte dafür hat, dass er durch den Vorfall mit einem Mitpatienten traumatisiert worden ist.

Er nimmt auch zur Kenntnis, dass der Petent über ein Körpergewicht im oberen Normalbereich verfügt und die Klinik keine Verschlechterung seines somatischen Zustandes feststellen kann.

Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Petent im Rahmen von ihm gewünschten, häufigen Stationswechseln auf der Station 27.4 mangels freier Kapazitäten vorübergehend in einem Funktionsraum untergebracht werden musste, der zwar über keine Toilette verfügt, der Petent aber während des Nachteinschlusses das Personal rufen

konnte, um eine Toilette außerhalb des Funktionsraums aufzusuchen.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent nicht in einem mit Fäkalien verschmierten Zimmer untergebracht gewesen ist und die Äußerung des Petenten, ein Mitbewohner habe regelmäßig laute Musik im Zimmer gehört, worauf das Pflegepersonal auf die Beschwerde des Petenten geäußert habe, dass „man hier nicht im Kindergarten sei“, nicht bekannt sei.

Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass auch nicht bekannt ist, dass sein Mitbewohner ihn mit einem Messer bedroht hat und eine Rasierklinge fehlte, woraufhin der Petent darum gebeten hat, aus Sicherheitsgründen räumlich getrennt zu werden.

Der Petitionsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Petent am 21.06.2023 räumlich getrennt werden musste, da er unter Androhung von Gewalt versuchte, seine räumliche Trennung zu bewirken, falls die Klinik ihm aufgrund der Belegungssituation kein Einzelzimmer anbiete.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik den Petenten wegen der von ihm behaupteten Rückenschmerzen zuletzt im März 2023 einem orthopädischen Konsil zuführte, er chiropraktische Behandlungen und Bewegungstherapie erhält, nachdem eine MRT-Untersuchung des Rückens keine Auffälligkeiten und keine Ursache für seine Rückenschmerzen ergab.

Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass weder die LVR-Klinik Düren noch die LVR-Klinik Viersen dem Petenten Zwangsmaßnahmen angedroht haben, falls er keine Medikamente einnehme.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass das vom Landgericht Mönchengladbach beauftragte Prognosegutachten nach Aktenlage erstellt werden musste, da der Petent die Exploration verweigerte, er jedoch deswegen keine Nachteile in der Behandlung erfährt.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Petent den Bezugstherapeuten kontaktieren kann, wenn er seine Familie in die Behandlung einbeziehen möchte.

Er nimmt ferner zur Kenntnis, dass dem Petenten die Beschwerdemöglichkeiten bekannt sind und er durch das Einlegen von Beschwerden keine Nachteile erleidet.

Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass diskriminierende oder rassistische Äußerungen gegenüber dem Petenten nicht bekannt sind.

Er nimmt schließlich zur Kenntnis, dass der Petent zum Frisör gehen und sich die Haare färben lassen kann.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08072-00

Rechtspflege

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin im Rahmen des Betreuungsverfahrens auf deren Eingaben, die im Wesentlichen nicht uneingeschränkt nachvollziehbar waren, ausnahmslos rechtliches Gehör gewährt wurde und diese, soweit erforderlich, an den Betreuer zur Einleitung unterstützender Maßnahmen weitergeleitet wurden. Soweit sich die Petentin auf ihr Erspartes bezieht, welches ihr durch das Landgericht Hagen verwehrt werde, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin tatsächlich über kein Vermögen verfügt. Die zuständige Beschwerdekammer des Landgerichts Hagen war ausschließlich im Verfahren 3 T 52/12 mit der Petentin befasst.

Soweit die Beschwerde sich gegen das Handeln einer bundesunmittelbaren Krankenkasse richtet, wurde die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-08101-00Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

In seinem Schreiben fordert der Petent, in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zu ergreifen bzw. auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu regeln, dass sogenannte „Pro-Palästina“-Demonstrationen in Zukunft nur noch in deutscher Sprache und nur noch mit Plakaten in deutscher Sprache genehmigt werden.

Der Petitionsausschuss kommt nach Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zum Ergebnis, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium des Innern) im Sinne der Eingabe Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnis.

18-P-2024-08113-00Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bittet um Hilfe bei der Rückerstattung eines von ihm gezahlten Abschlags. Er legt dar, dass seine Lebensgefährtin, die Vertragspartnerin des Energieversorgungsunternehmens gewesen ist, im September 2023 verstorben sei, er aber im November 2023 eine Abschlagszahlung in Höhe von 198 Euro an das Energieversorgungsunternehmen geleistet hat. Das Energieversorgungsunternehmen verweigere die Rückzahlung dieses Abschlages und fordere von dem Petenten die Vorlage eines Erbscheins, den der Petent nicht habe. Der Petent erklärt, dass er das von ihm überwiesene Geld zurückerhalten wolle, da er dieses benötige. Zudem ergibt sich aus der Abschlussrechnung des Energieversorgungsunternehmens für das Vertragskonto der Lebensgefährtin des Petenten ein Guthaben.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent nicht Vertragspartner des Energieversorgungsunternehmens und auch nicht nachgewiesener Erbe der verstorbenen Vertragspartnerin ist, sodass er keinen Anspruch auf Auszahlung

der geleisteten Abschlagszahlung hat. Das Energieversorgungsunternehmen hat sich aber zur kurzfristigen Klärung der Angelegenheit bereit erklärt, dem Petenten das Guthaben aus der Abschlussrechnung auszuzahlen, soweit dieser seine Kontoverbindung nennt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08120-00Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten fest, dass die in Rede stehenden Kanalarbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Daher trifft die Stadt kein Verschulden für das Eintreten von Grundwasser in den Keller des Petenten.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2024-08124-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die von dem Petenten gegen das Amtsgericht - Insolvenzgericht - Düsseldorf erhobenen pauschalen Vorwürfe unzutreffend sind. Darüber hinaus nimmt er zur Kenntnis, dass das Folgeinsolvenzverfahren über das Vermögen der der in Rede stehenden Aktiengesellschaft noch nicht abgeschlossen ist.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

18-P-2024-08127-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist – insbesondere um Hinblick auf die durchgeführten Arbeitsplatzkontrollen des in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätigen Inhaftierten - nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08130-00Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich zu den Anliegen des Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) berichten lassen.

Die Landesregierung prüft derzeit, ob und wenn ja, welche Änderungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW, u. a. auch in Bezug auf die Cannabislegalisierung, erforderlich sind. Dazu zählen auch Überlegungen zur Ausweitung auf weitere Produkte als solche, die der Verbrennung von Tabak dienen.

Eine den Anliegen des Petenten entsprechende Gesetzesänderung wird somit bereits durch die Landesregierung geprüft.

18-P-2024-08131-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, geprüft.

Über die Führung und Lenkung des Verkehrs auf Kommunalstraßen sowie über deren bauliche Ausgestaltung entscheidet allein die Stadt als örtlich zuständige Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde. Da der Petitionsausschuss und die Landesregierung nicht dazu ermächtigt sind, auf solche Entscheidungen der Stadt Einfluss zu nehmen, können sie weder eine Beschränkung des Verkehrs auf den Anwohnerverkehr noch bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen auf der in Rede stehenden Straße bewirken.

Die Stadt hat sich nach sorgfältiger Abwägung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten dazu entschieden, von einer nachträglichen Beschränkung des fließenden Verkehrs auf den Anliegerverkehr im Zuge der angesprochenen Straße abzusehen. Die Entscheidung der Stadt ist ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf ihre Forderung nach baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wird der Petentin empfohlen, sich hierzu an die Stadt oder an die für den Stadtteil zuständige Bezirksvertretung zu wenden.

Auf der in Rede stehenden Straße kann es zeitweise in der Tat zu einer erhöhten Verkehrsbelastung kommen, wenn sie zur Hauptverkehrszeit als Umfahrung von Verkehrsstörungen auf der L 663 genutzt wird. Gleichwohl wurde durch mehrere Verkehrs- und Geschwindigkeitsmessungen zu unterschiedlichen Tageszeiten übereinstimmend ein geringes Verkehrsaufkommen und insgesamt nur ein einzelner Geschwindigkeitsverstoß festgestellt. Aus polizeilicher Sicht liegt nach objektiven Gesichtspunkten weder ein Unfallschwerpunkt vor, noch haben sich Hinweise auf regelmäßig begangene Verkehrsverstöße oder ein durchgängig auftretendes, regelwidriges Fahrverhalten ergeben. Dennoch wurde die zuständige Kreispolizeibehörde für die Verkehrssituation an der angesprochenen Örtlichkeit sensibilisiert.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08132-00Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe der Petentin zugrunde liegt, geprüft.

Der Petentin wurde der von ihr beantragte Wohnberechtigungsschein ausgestellt. Dieser ist noch bis zum 07.03.2025 in ganz Nordrhein-Westfalen gültig und kann von der Petentin oder von ihrer Betreuungsperson im Rahmen der von diesen eigenständig zu betreibenden Wohnungssuche für die Anmietung von preisgünstigem und angemessenem geförderten Wohnraum

genutzt werden. Dazu müsste sie sich im Rahmen ihrer Wohnungssuche eigeninitiativ bei Vermietenden von gefördertem Wohnraum vorstellen und um ein Mietverhältnis bewerben. Darüber hinaus kann die Petentin von der zuständigen Stelle der Stadt als Mieterhaushalt im Rahmen der Ausübung von Benennungs- und Besetzungsrechten vorgeschlagen werden, sobald der Stadt entsprechender Wohnraum freigemeldet wird und die Petentin aufgrund ihrer persönlichen Versorgungsdringlichkeit vorrangig vor anderen wohnberechtigten Haushalten mit Wohnraum zu versorgen ist.

Für die Klärung der Anerkennung ihrer Studienabschlüsse wird der Petentin empfohlen, bei dem für sie zuständigen Jobcenter der Stadt vorzusprechen und dort die dafür notwendigen Verfahren und entsprechende Unterstützung zu erfragen. Darüber hinaus wird auf die Informationen auf den Internetseiten des Ministeriums für Schule und Bildung unter <https://www.schulministerium.nrw/auslaendisch-e-abschluesse> oder auf den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter <https://www.mags.nrw/erkennung-von-berufsqualifikationen> hingewiesen.

18-P-2024-08133-00

Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz - MLV) keinen Anlass sieht, sich für ein generelles Verbot von Kastrationen von Katzen, Katzen und anderen Tieren – insbesondere Heimtieren – einzusetzen, da Kastrationen auch jetzt schon nur in bestimmten Ausnahmefällen erlaubt sind. Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MLV vom 22.05.2024.

Soweit es der Petentin um eine Änderung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes geht, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-08134-00

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Er hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) berichten lassen.

Danach liegen keine laufbahnrechtlichen Hindernisse für eine Beförderung in das Amt A15 LBesG NRW vor. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin zum aktuellen Ausschreibungsverfahren für die stellvertretende Schulleitungsstelle zugelassen wird.

Die Petition ist damit erledigt.

18-P-2024-08135-00

Besoldung der Beamten

Die Petentin ist verbeamtete Lehrkraft im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen und freiwillig gesetzlich krankenversichert. Die Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung muss sie allein tragen. Laut den Angaben der Petentin übernimmt sie zudem die Kosten für die Krankenversicherung ihrer Kinder, die nicht über sie familienversichert werden können.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium der Finanzen - MF) berichten lassen.

Die Landesregierung erarbeitet im Rahmen einer Modernisierungsoffensive für den öffentlichen Dienst in enger Zusammenarbeit mit den Bediensteten und den Gewerkschaften die erforderlichen und umsetzbaren Maßnahmen, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu erhöhen und gut ausgebildete Kräfte für eine Tätigkeit zu gewinnen. Dabei sind jedoch alle Bereiche des allgemeinen und finanziellen Dienstrechts, insbesondere auch den Teilbereich der Beihilfe in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer pauschalen Beihilfe als eine Maßnahme aus dem Koalitionsvertrag nicht isoliert, sondern stets im Gesamtkontext der Modernisierungsoffensive für den öffentlichen Dienst zu sehen.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden. Er überweist

die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MF.

18-P-2024-08137-00
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über dem von den Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), damit er die gewünschten Informationen erhält.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MAGS) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08143-00
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen der Petentin von der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – MKJFGFI) berichten lassen.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme des MKJFGFI zur Kenntnis und stellt fest, dass das zentrale Anliegen der Petition bereits in diversen Maßnahmen des MKJFGFI zur Bewältigung des Fachkräftemangels und zur Sicherung der Qualität in der frühkindlichen Bildung Berücksichtigung findet.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

18-P-2024-08155-00
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrundeliegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für

Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt der Stadt Lüdenscheid stets im Interesse des Kindeswohls und zum Schutz des Sohnes der Petentin gehandelt hat. Der Petentin wird angeraten, im Interesse ihres Sohnes mit dem Jugendamt weiterhin angemessen zu kooperieren.

Soweit die Petentin die Arbeit der mit den familiengerichtlichen Verfahren befassten Richterinnen und Richter beanstandet und diese als rechtlich fehlerhaft rügt, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben.

18-P-2024-08158-00
Arbeitsschutz
Klimaschutz

Gegenstand der Petition ist eine Rückrufaktion betreffend eines Lastenfahrrads der Firma B. Der Petent bemängelt die in diesem Zusammenhang unzureichenden Informationen des Herstellers insbesondere hinsichtlich der Haftung des Herstellers und der Rückzahlung von Fördergeldern.

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAGS; Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie – MWIKE) keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des MAGS und MWIKE vom 31.05.2024, damit er die gewünschten Informationen erhält.

18-P-2024-08173-00Gesundheitsfürsorge
Veterinärwesen

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die von ihr verfassten Dienstaufsichtsbeschwerden gebührend bearbeitet werden. Die Petentin hat die Dienstaufsichtsbeschwerden aufgrund einer bei ihr auf dem Grundstück stattgefundenen Begehung der zuständigen Ordnungsbehörde im Rahmen der Untersuchung eines möglichen Rattenbefalls getätigt.

Ratten sind nach § 2 Nr. 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Gesundheitsschädlinge, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Rattenbefall ist bei Bekanntwerden dem jeweils zuständigen Ordnungsamt zu melden. Grundsätzlich sind für die Einleitung von Maßnahmen zur Rattenbekämpfung auf Privatgrundstücken die Grundstückseigentümer verantwortlich. Wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bzw. der/die Grundstücksberechtigte nicht tätig, prüft das Ordnungsamt den Sachverhalt und veranlasst bei einer gegebenen Notwendigkeit, dass die Eigentümer bzw. Grundstücksberechtigten Maßnahmen gegen den Schädlingsbefall einleiten.

Dieser Pflicht nach dem Infektionsschutzgesetz ist die zuständige Ordnungsbehörde nach Bekanntwerden eines Rattenbefalls auf dem Nachbargrundstück nachgekommen.

Laut § 16 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit durch den vermeintlichen Rattenbefall drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Im Fall eines angezeigten Rattenbefalls sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen und zur Überwachung der angeordneten Maßnahmen berechtigt, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrsmittel aller Art zu betreten und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen sowie sonstige Gegenstände zu untersuchen oder Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu

entnehmen. Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist verpflichtet, den Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes Grundstücke, Räume, Anlagen, Einrichtungen und Verkehrsmittel sowie sonstige Gegenstände zugänglich zu machen. Personen, die über Tatsachen zum angezeigten Rattenbefall Auskunft geben können, sind verpflichtet, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte insbesondere über den Betrieb und den Betriebsablauf einschließlich dessen Kontrolle zu erteilen und Unterlagen einschließlich dem tatsächlichen Stand entsprechende technische Pläne vorzulegen.

Das Vorgehen der Ordnungsbehörde Aachen ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde nach Prüfung zurückgewiesen wurde.

18-P-2024-08174-00Einkommensteuer
Dienstaufsichtsbeschwerden

Mit seiner Petition beanstandet der Petent die Bearbeitung seiner Einkommensteuererklärungen für die Besteuerungszeiträume 2021 und 2022 und rügt die willkürliche Vorgehensweise der Sachbearbeitung in diesem Zusammenhang.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2021 und 2022 sind nicht ersichtlich. Der Vorwurf einer willkürlichen, respektlosen oder schikanierenden Vorgehensweise der Sachbearbeitung konnte nicht bestätigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 15.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08178-00
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Hinsichtlich der Beschwerde über das Jobcenter A. ist die Petition zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

Wer jemandem, der Leistungen nach dem SGB II bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach dem SGB II auszuschließen oder zu mindern, hat dem Jobcenter auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich ist. Neben diesem öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch besteht für das Jobcenter auch ein zivilrechtlicher Auskunftsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen.

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 4 SGB II geht zusammen mit Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht (BGB) auch der unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch gemäß § 1605 BGB auf die Träger der Leistungen nach dem SGB II über. Dies kommt nicht in Betracht, wenn der Unterhaltspflichtende den vollständigen SGB II- Bedarf des Kindes durch Unterhaltszahlungen decken kann.

Da der monatliche SGB II- Bedarf der Tochter nicht durch die Unterhaltszahlungen gedeckt wird, ist der Petent weiterhin zur Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet.

Von der Auskunftspflicht wäre der Petent befreit, wenn er sich der förmlichen Unterhaltsberechnung nach der Düsseldorfer Tabelle unterstellen würde.

Eine laufende Unterhaltszahlung durch den Unterhaltspflichteten entbindet nicht von der Prüfung, ob nicht nach den Vorschriften des BGB tatsächlich ein höherer Unterhaltsanspruch besteht.

Der Bedarf nach SGB II für die Tochter des Petenten ist unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen und Anrechnung des Kindergeldes richtig ermittelt worden, sodass die Aufstellung der Differenzbeträge zum tatsächlichen SGB II- Bedarf für den Zeitraum November 2020 bis Juni 2022 nicht zu beanstanden sind.

Soweit der Petent sich weigert, eine förmliche Unterhaltsberechnung durchführen zu lassen, ist zu unterstellen, dass ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des SGB II- Bedarfs des Kindes gezahlt werden kann. Entsprechend ist der im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2022 eingetretene Differenzbetrag zum tatsächlichen SGB II- Bedarf in Höhe von 3.060,70 € durch den Petenten zu begleichen.

Die Vorgehensweise und die Entscheidung des Jobcenters Kreis D. sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass weitere Auskünfte aufgrund der fehlenden Einwilligung der Leistungsberechtigten zur Auskunftserteilung und aus Gründen des Sozialdatenschutzes nicht erfolgen können.

18-P-2024-08183-00
Beförderung von Personen

Der Petent beanstandet das Mitnahmeverbot von E-Scootern im öffentlichen Personennahverkehr.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Verkehrsunternehmen treffen die Entscheidung über die Mitnahme von E-Tretrollern in eigener Verantwortung. Hierauf kann der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die Zweifel an einer verantwortungsvollen Abwägung des Gesundheitsschutzes der Fahrgäste mit dem Interesse einzelner Fahrgäste an der Mitnahme von Tretrollern mit E-Antrieb durch die Verkehrsunternehmen aufkommen lassen.

Die momentan auf dem Markt befindlichen Akkus der E-Scooter unterliegen, im Gegensatz zu denen von Pedelecs, noch keiner abgeschlossenen Normung. Eine eigene Norm für Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren von E-Tretrollern ist mit dem Entwurf der DIN EN IEC 632811 erst in der Entstehung. Hierin werden die Anforderungen an die Akkus denen für Pedelecs angeglichen und über die Elektrokleinstfahrzeugeverordnung hinausgehende Vorgaben unter anderem zur mechanischen und elektrischen Sicherheit formuliert. In der Empfehlung des Verbands deutscher Verkehrsunternehmen heißt es in der Pressemitteilung vom 29.02.2024 nicht zuletzt deshalb, dass die

Mitnahme von E-Tretrollern mindestens so lange, bis die dort verbauten Akkus einen ausreichenden Sicherheitsstandard erfüllen, nicht mehr empfohlen werden könne.

Sobald der Normungsprozess abgeschlossen ist und unsicherere Akkus vom Markt verschwunden sind, ist das Verbot von E-Scootern in Bussen und Bahnen neu zu bewerten. Die Entscheidung darüber liegt jedoch bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.

18-P-2024-08210-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent bittet um die Einführung einer bundesweit einheitlichen Rufnummer für Ruftoiletten. Über diese Rufnummer soll dann die Bereitstellung einer Ruftoilette innerhalb von 15 Minuten erfolgen. Ebenfalls bittet er darum, dass hierzu bundesweit entsprechende Fahrzeuge beschafft werden, die eine barrierefreie Nutzung ermöglichen.

Der Petitionsausschuss teilt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zunächst mit, dass Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Im Übrigen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach geltendem Recht die Bereitstellung öffentlicher Toiletten auf dem Gemeindegebiet eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW darstellt. Es handelt sich dabei um öffentliche Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 GO NRW, die

der Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner dienen. Diese Norm verpflichtet die Gemeinden jedoch nicht, bestimmte öffentliche Einrichtungen zu schaffen. Sie entscheidet darüber nach örtlichem Bedarf und finanzieller Leistungsfähigkeit. Ein Anspruch lässt sich auch nicht aus § 8 Abs. 2 GO NRW herleiten, wonach alle Einwohner einer Gemeinde im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt sind, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Diese Vorschrift gewährt lediglich ein subjektives Recht auf Benutzung der bestehenden Einrichtungen, nicht aber einen Anspruch auf Schaffung einer öffentlichen Einrichtung.

Auch der geltend gemachte grundrechtliche Schutz seiner gesundheitlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG, der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie seiner Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG führt nicht zur Verpflichtung einer Kommune, in ihrem Stadtgebiet öffentliche Toiletten bereitzustellen. Zunächst dienen Grundrechte von ihrer Funktion her dem Schutz der Bürger vor staatlichen Eingriffen. Nur in Ausnahmefällen lassen sich ihnen Pflichten des Staates zu einem positiven Handeln entnehmen. Dafür müsste der einzelne Bürger eine staatliche Leistung zur Wahrung seiner Grundrechte zwingend benötigen. Dies ist im Hinblick auf die Errichtung öffentlicher Ruftoiletten im Gemeindegebiet nicht der Fall. Vielmehr liegt es grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Bürger, vor einem Aufenthalt im Gebiet der Gemeinde Vorkehrungen hinsichtlich einer etwaigen Verrichtung der Notdurft zu treffen. Dies gilt auch für die vom Petenten geltend gemachte Notwendigkeit, aus gesundheitlichen Gründen in kürzeren Abständen und zum Teil auch recht kurzfristig seine Notdurft verrichten zu müssen. Auch hier kann bei entsprechenden Notfällen auf die durchweg gegebene Möglichkeit des Aufsuchens einer Toilette in einem Gastronomie- oder Einzelhandelsbetrieb im Stadtgebiet verwiesen werden. (Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 15.09.2017 - 15 L 2730/17, openjur 2019, 7028.)

Sofern der Petent eine rechtlich verpflichtende Einführung eines solchen Angebotes fordert, ist darauf hinzuweisen, dass das Land gemäß Art. 78 Abs. 3 S. 1 LVerf NRW die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung

bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür gem. Art. 78 Abs. 3 S. 2 LVerf NRW durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Petent nach geltendem Recht keinen Anspruch auf die Einführung einer Rufnummer zur Bereitstellung einer Ruftoilette hat und somit der Petition nicht abgeholfen werden kann. Gleiches gilt für die Beschaffung von entsprechenden Fahrzeugen, die eine barrierefreie Nutzung ermöglichen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08212-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08215-00

Schulen

Den Petitionsausschuss haben mehrere Eingaben von Familien erreicht, deren Kinder eine Gesamtschule in M. besuchen. Der Petitionsausschuss hat die Eingaben der Petentinnen und Petenten intensiv geprüft und sich über die zugrunde liegende Sachlage informiert.

Dem Begehren der Petentinnen und Petenten, den mannigfaltigen Vorwürfen gegenüber Schulleitung, Schulträger und oberer Schulaufsicht nachzugehen, wurde entsprochen.

Nach Berichten der Bezirksregierung Düsseldorf konnten zwischenzeitlich für alle Vorwürfe und Missstände Lösungen bzw. Kommunikationswege eröffnet werden.

Das Schulministerium hat berichtet, dass es Vertrauen in die Lösungen setze, die zwischen Schule, Schulträger und oberer Schulaufsicht ausgehandelt wurden und dass es davon überzeugt sei, dass der Schulfrieden dadurch dauerhaft wieder hergestellt werden kann.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) über das bereits Veranlasste hinaus weitere Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentinnen und Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08218-00

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, die der Petition zugrunde liegt, keine Möglichkeit weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es ist jedoch absehbar, dass sich mit Abschluss der Maßnahmen zur Stabilisierung des Zugbetriebes und Rekrutierung weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Betriebsqualität bei dem in Rede stehenden Eisenbahnverkehrsunternehmen wieder verbessern wird.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 04.06.2024.

18-P-2024-08298-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an, da der Petent sein Anliegen trotz wiederholter Nachfrage nicht hinreichend konkretisiert hat.

18-P-2024-08316-00Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2024-08317-00Hilfe für behinderte Menschen

Die Petentin begehrt die Anerkennung des Merkmals „B“ für ihren Sohn und beanstandet die im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren getroffenen Entscheidungen.

In der Schwerbehindertenrechtsangelegenheit ist bereits ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Somit bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

18-P-2024-08326-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren aufgrund der mangelnden bzw. unzureichenden Mitwirkung der Petenten für beendet.

18-P-2024-08331-00Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-08334-00Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) wertschätzt die Arbeit der Leitungen und Stellvertretungen an Schulen außerordentlich und ist sich der Bedeutung dieser Funktionen bewusst.

Das MSB prüft derzeit, ob aufgrund der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grundschulen und dem Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundär- und Gesamtschulen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Anpassungsbedarfe bei Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämtern im Schulbereich sowie bei der Besoldung der Fachleitungen bestehen. Das Ergebnis bleibt zunächst abzuwarten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB.

Der Petitionsausschuss sieht aufgrund seiner Stellung im Parlament keine Möglichkeit, darüber hinaus tätig zu werden. Er überweist die Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags an den Ausschuss für Schule und Bildung.

18-P-2024-08340-00Vereins- und Versammlungsrecht
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung der Stadt A., eine vom Petenten eingereichte Petition nach Art. 17 GG zu bearbeiten.

Der Petitionsausschuss teilt hierzu mit, dass anders als das Verfahren nach § 24 GO NRW, das Einwohnerinnen und Einwohnern vorbehalten ist, die Petition nach Artikel 17 GG zwar für jedermann eröffnet ist, aber mit der

Einschränkung „schriftlich“ gemäß § 126 BGB an ein Schriftformerfordernis mit eigenhändiger oder beglaubigter bzw. nach § 126a BGB qualifizierter elektronischer Unterschrift gebunden. Nach den vom Petenten übersandten Informationen hat er die Schriftformerforderung des Art. 17 GG nicht erfüllt. Auf dieser Grundlage hat die Kommune offenbar seine Petition als Anregung oder Beschwerde in Textform nach § 24 GO NRW gewertet. Dieses Verfahren steht dem Petenten als Nicht-Einwohner der Stadt A. jedoch nicht offen. Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt A., eine nicht den Schriftformerfordernissen entsprechende Petition nach Artikel 17 GG zu beantworten, besteht nicht.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08349-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt und sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) berichten lassen.

Die von der Petentin genannten Aufnahmekriterien sowie die Durchführung des Anmeldeverfahrens an weiterführenden Schulen sind aus schulrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung liegt in der alleinigen Verantwortung und Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften. Die Bereitstellung eines bedürfnisgerechten Schulplatzangebotes innerhalb eines Stadtgebietes auch in den besonders nachgefragten Gegenden bleibt im Ergebnis somit eine durch den Schulträger zu klärende Frage.

Ein Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 29.05.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08355-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft Rechtspflege

Die Petition wurde auf Wunsch der Petentin dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

18-P-2024-08539-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin vom 03.04.2024 betreffend das Verfahren 4 Zs 1030/23 (Generalstaatsanwalt in Düsseldorf) geprüft. Nach Prüfung sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08540-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingaben der Petentin, darunter Schreiben der Petentin vom 03.04.2024 betreffend das Verfahren 110 Js 3127/24 (Staatsanwaltschaft Düsseldorf), vom 14.04.2024 sowie mehrere vom 26.04.2024, geprüft.

Nach Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht auch im Übrigen nicht.

18-P-2024-08546-00

Rentenversicherung Sozialhilfe

Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, den Antrag des Petenten auf Weiterzahlung der Rente wegen voller Erwerbsminderung abzulehnen, war bereits Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Die Entscheidung wurde im Rahmen eines Klage- sowie eines Berufungsverfahrens überprüft und bestätigt. Der Rentenanspruch wurde damit rechtskräftig abgelehnt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Ein weiteres Rentenverfahren des Petenten ist nicht anhängig.

Der Bevollmächtigte ist bereits darüber unterrichtet worden, dass dem Petenten nur empfohlen werden kann, sich mit dem zuständigen Jobcenter in Verbindung zu setzen.

18-P-2024-08622-00

Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt Unterstützung im Hinblick auf ein Mahnschreiben von IT.NRW - Statistisches Landesamt (im Folgenden IT.NRW) im Zusammenhang mit dem Mikrozensus 2024. Dabei bittet er auch um Ausnahme seiner Person aus der Erhebung des Mikrozensus aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass das Begehren des Petenten als erledigt bewertet werden kann. Da er seiner Auskunftspflicht zwischenzeitlich nachgekommen ist, ist die Mahnung, zu der er um Unterstützung des Petitionsausschusses gebeten hat, nicht weiter von Belang. Hierzu, sowie zu der Tatsache, dass der Petent im kommenden Jahr nicht erneut auskunftspflichtig zum Mikrozensus sein wird, standen der Petent und IT.NRW bereits in Kontakt miteinander.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (dem Ministerium des Innern) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08628-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die Petenten sind irakische Staatsangehörige kurdischer Nationalität. Sie reisten Anfang 2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Beide haben sehr schnell die deutsche Sprache erlernt und besitzen Sprachzertifikate auf dem Level A2. Seit 2020 sichert der Petent den Lebensunterhalt der Familie durch Erwerbstätigkeit. Seine Frau ist seit 2021 erwerbstätig. Sie hegt den Wunsch, eine Ausbildung zu absolvieren und hatte bereits einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Wegen ihrer Integrationsleistungen ersuchte die Härtefallkommission die Ausländerbehörde Paderborn, den Petenten einen Aufenthaltstitel nach § 23a Aufenthaltsgesetz zu erteilen. Die Ausländerbehörde sah sich bislang noch nicht in der Lage, diesem Ersuchen zu folgen.

Mit Bescheid vom 24.01.2024 untersagte die Ausländerbehörde der Klägerin und ihrem Mann die Ausübung jeglicher Erwerbstätigkeit. Nachdem die Petenten den Rechtsweg bestritten haben, hob das zuständige Verwaltungsgericht den Bescheid der Ausländerbehörde auf und verpflichtete diese, der Petentin eine Ausbildungsduldung zu erteilen und die Beschäftigung wieder zu erlauben.

Gegen diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde Rechtsmittel vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhoben. Ursprünglich hatte die Ausländerbehörde geplant, die Petenten trotz dieser eindeutig positiven Umstände in ihr Heimatland zurückzuführen. Im Erörterungstermin vor dem Petitionsausschuss wurde vereinbart, während des laufenden Verfahrens keine Abschiebungen oder diesbezügliche Vorbereitungsmaßnahmen durchzuführen.

Sollte das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht zu Gunsten der Petenten enden, wurde vereinbart, dass die Petenten ausreichend Zeit erhalten, einen (erneuten) Ausbildungsplatz bzw. einen (erneuten) Arbeitsplatz zu suchen. Sollte das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht negativ beendet werden, wird der Petitionsausschuss den Gesprächsfaden wieder aufnehmen und die Angelegenheit erneut erörtern.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) wird gebeten, über den Ausgang des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht sowie die geplanten Schritte der Ausländerbehörde zu berichten.

18-P-2024-08636-00Staatsangehörigkeitsrecht

Das Petitionsverfahren wird – aufgrund der zwischenzeitlichen positiven Entwicklung – für erledigt erklärt.

18-P-2024-08647-00Rentenversicherung

Die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers, der Petentin ab Januar 2024 keinen Grundrentenzuschlag zu zahlen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Auf den Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (sog. Grundrentenzuschlag) wird das Einkommen des Berechtigten und seines Ehegattens angerechnet. Dabei sind grundsätzlich die durch die Finanzbehörden übermittelten Festsetzungsdaten zu Grunde zu legen. Diese Daten sind durch den Rentenversicherungsträger auch dann zu berücksichtigen, wenn sie fehlerhaft sein sollten.

Durch die Finanzbehörden wurde bei dem Einkommen, das ab dem 01.01.2023 anzurechnen war, gemeldet, dass die Petentin unverheiratet gewesen sei. Hierdurch wurde ein höherer Freibetrag zu Grunde gelegt und das Einkommen des Ehepartners nicht berücksichtigt, so dass der Grundrentenzuschlag in voller Höhe ausgezahlt werden konnte.

Ab dem 01.01.2024 ergibt sich aus den Festsetzungsdaten der Finanzbehörden jedoch korrekterweise wieder, dass die Petentin verheiratet ist. Auf Grund des zu berücksichtigenden Einkommens, vermindert sich der Grundrentenzuschlag um 290,52 Euro auf Null. Diese Einkommensanrechnung entspricht der aktuellen Rechtslage.

Der aufgrund der fehlerhaften Datenübermittlung durch die Finanzbehörden für das Jahr 2023 gezahlte Grundrentenzuschlag wird nicht zurückgefordert.

18-P-2024-08703-00Hochschulen

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Gewährung einer

individuellen Regelung, damit sie ihr Bachelorstudium vor dem Hintergrund des Auslaufens der Prüfungsordnung noch nach der alten Prüfungsordnung abschließen kann.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petentin hat ihr Bachelorstudium zum Wintersemester 2018 nach der seinerzeit geltenden Prüfungsordnung vom 15.12.2011 begonnen. In der Folgezeit ist das Studienprogramm und der Studiengang neu aufgesetzt worden und die neue Prüfungsordnung für den Nachfolgestudiengang trat mit Wirkung vom 01.09.2020 in Kraft. Aufgrund des Auslaufens des Studiengangs zum Ende des Wintersemesters 2023/2024, war es nur noch bis zum 29.02.2024 möglich, Prüfungen nach der alten Prüfungsordnung abzulegen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere den erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit, deren Abgabefrist krankheitsbedingt verlängert worden war, konnte die Petentin nicht bis Ende des Wintersemesters 2023/24 erbringen. In der Folge ist sie aufgefordert worden, in den Nachfolgestudiengang zu wechseln. Vor dem Hintergrund der Regelungen der neuen Prüfungsordnung bedeute dies, dass die Petentin fünf weitere Klausuren und die im ersten Anlauf nicht bestandene Bachelorarbeit erneut ablegen müsse. Aufgrund einer zum 01.04.2024 angetretenen Vollzeitstelle verzögere sich der Studienabschluss so um weitere zwei Jahre. Auch hat die Petentin ein ärztliches Attest vorgelegt, mit dem ihre seit Mitte 2023 bestehenden gesundheitlichen Probleme bescheinigt sind.

Im Rahmen der im Hochschulgesetz verankerten Hochschulautonomie entscheiden die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen über die Einführung, Inhalte und Prüfungsordnungen von Studiengängen eigenverantwortlich. Die Hochschule trägt in diesem Zusammenhang vor, dass es mit Blick auf die Studiengangentwicklung notwendig ist, Prüfungsordnungen neu zu fassen und Studienprogramme auslaufen zu lassen. Den Studierenden ist dabei eine angemessene Übergangsfrist und eine Übertragung bereits erbrachter Leistungen zu gewähren. Durch die Übergangszeit und die Möglichkeit der Übertragung von erbrachten Leistungen in den Nachfolgestudiengang wird eine unerträgliche Härte angemessen ausgeglichen. Ein verfassungsrechtlicher Härtefallanspruch wegen Krankheit bei der Bachelorarbeit vor dem Auslaufen der Prüfungsordnung besteht daher nicht. Auch ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf ein Weiterstudium wird damit verhältnismäßig

beschränkt. Eine weitere Härtefallregelung sieht die Prüfungsordnung für den Nachfolgestudiengang in den Auslaufbestimmungen nicht vor. Beim Auslaufen eines Studiengangs wird den Studierenden mindestens die eineinhalbfache Regelstudienzeit (hier: neun Semester) für den Abschluss des auslaufenden Studiengangs eingeräumt. Im Falle der Petentin standen zur Erlangung des Abschlusses elf Semester zur Verfügung.

Sofern die Petentin ihr Anliegen mit der Aufnahme einer vollberuflichen Tätigkeit begründet, muss darauf hingewiesen werden, dass die Aufnahme einer vollberuflichen Tätigkeit grundsätzlich zu einer Gefährdung eines Vollzeitstudiums führt und damit in den Risikobereich der Studierenden fällt.

Rechtsaufsichtlich ist das Vorgehen der Hochschule insgesamt nicht zu beanstanden.

Da von der Umschreibung in den Nachfolgestudiengang eine Vielzahl an Studierenden betroffen ist, ist es vor dem Hintergrund des Rechtsstaatsgebots und des Gleichheitsgrundsatzes nicht möglich, eine Ausnahmeregelung zugunsten der Petentin zu treffen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin seit dem Sommersemester 2024 in den Nachfolgestudiengang eingeschrieben ist.

Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Er bedauert, dem Anliegen der Petentin nicht zum Erfolg helfen zu können und wünscht der Petentin für ihren weiteren Werdegang viel Erfolg und Gesundheit.

18-P-2024-08786-00

Verfassungsrecht

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen eine vermeintliche Einschränkung des Petitionsrechts aus Art. 17 Grundgesetz (GG) durch § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW).

Der Petitionsausschuss teilt hierzu mit, dass mit dem Gesetz zur Änderung

kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. Dezember 2021 § 24 GO NRW dahingehend geändert worden ist, dass das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in dem Verfahren nach § 24 GO NRW an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden, nicht mehr jedem, sondern nur noch Einwohnerinnen und Einwohnern eröffnet ist, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Der persönliche Anwendungsbereich wird dadurch zunächst deutlich beschränkt. Personen, die nicht oder erst seit kurzem in der Gemeinde wohnen, können seit dem 15. Dezember 2021 Anregungen und Beschwerden nicht mehr auf der Grundlage des § 24 GO NRW einbringen. Das gilt auch für § 21 Kreisordnung NRW.

Die im Kontext mit der Abschaffung des Schriftformerfordernisses vorgenommene Änderung des § 24 Abs. 1 S. 1 GO NRW diene der Klarstellung und wurde vom Regelungsumfang her an § 25 Abs. 1 GO NRW angepasst (siehe hierzu auch die Begründung des Gesetzesentwurfs, Landtagsdrucksache 17/14304).

Unbeschadet von § 24 GO NRW kann sich jedoch weiterhin „jedermann“, d.h. beispielsweise auch Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sowie inländische juristische Personen, unter Berufung auf das allgemeine Petitionsrecht aus Artikel 17 GG auch weiterhin mit Bitten und Beschwerden an die Gemeinde wenden.

Anders als das Verfahren nach § 24 GO NRW, das nunmehr Einwohnerinnen und Einwohnern vorbehalten bleibt, ist die Petition nach Artikel 17 GG allerdings weiterhin an ein Schriftformerfordernis mit eigenhändiger oder beglaubigter bzw. qualifizierter elektronischer Unterschrift gebunden.

Bezüglich des Begehrs, die Hauptsatzung der Stadt B. zu prüfen, wird mitgeteilt, dass Grundgesetz und Landesverfassung den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht einräumen. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 GO NRW). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben

eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08808-00
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt wegen der Dringlichkeit des Anliegen binnen Tagesfrist und seitdem mehrfach von der Landesregierung berichten lassen.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht danach nicht.

Der Petitionsausschuss hat von der vollzuglichen Situation des Petenten als Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Düsseldorf Kenntnis genommen. Die vollzugliche Sachbehandlung ist nach bisheriger Prüfung ebenso wie die medizinische Behandlung nicht zu beanstanden.

Der Beschwerde des Petenten gegen die ihm obliegende Pflicht, Anstaltskleidung tragen zu müssen, ist unbegründet. Der Gefangene hält gleichwohl weiter an seinem Bestreben fest, das Tragen seiner Privatkleidung durch einen Hungerstreik zu erwirken.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW tragen Gefangene Anstaltskleidung. Diese Regelung ist verfassungsgemäß, da sie dazu dient, den Vollzug der Strafe für alle Gefangenen gleich zu gestalten und damit ein „gleichmäßiges Strafübel“ gewährleistet. Sie widerspricht nicht dem Angleichungsgrundsatz und vermeidet „Statussymbole“ für einzelne Gefangene. Sie dient auch der Sicherheit der Anstalt, da Gefangene innerhalb der Anstalt als solche leicht erkannt und – im Falle einer Flucht – leichter identifiziert werden können.

Ein Antrag auf Verlegung von der Leitung der JVA wegen der vorgenannten Pflicht zum Tragen von Anstaltskleidung wurde bereits am 05.04.2024 und erneut am 13.05.2024 abgelehnt. Ein Antrag auf gerichtliche Überprüfung wurde trotz Hinweis nicht gestellt. Der Petitionsausschuss empfiehlt den

Petenten erneut, diese Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Es kann nur dringend empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die JVA den Gefangenen eng medizinisch überwacht und Untersuchungen der körperlichen und psychischen Gesundheit des Petenten durchführt. Suizidale Absichten seien nach dem Bericht der Haftanstalt aktuell nicht zu erkennen. Infolge des selbst gewählten Hungerstreiks des Petenten ist es aber bereits zu einem erheblichen Gewichtsverlust gekommen. Bei einer Fortsetzung des Hungerstreiks drohen gesundheitliche Folgen mit irreparablen Schäden.

Der Petitionsausschuss appelliert deswegen an den Petenten, seinen Hungerstreik umgehend zu beenden.

Vor dem Hintergrund der zu besorgenden Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen bittet der Petitionsausschuss das Ministerium der Justiz sowie die Justizvollzugsanstalt, den Betroffenen bei einer Eskalation der gesundheitlichen Situation in das Justizkrankenhaus zu verlegen.

18-P-2024-08826-00

Rechtspflege
Corona-/Covid-19-Pandemie

Bei den in Rede stehenden Vorschriften handelt es sich um solche, die in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestages fallen. Eine persönliche Betroffenheit des Petenten mit Bezug auf das Land Nordrhein-Westfalen liegt nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe daher als erledigt an.

18-P-2024-08840-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08854-00Wohngeld

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Zum 01.01.2023 ist eine Wohngeldreform in Kraft getreten, mit der eine strukturelle Reform zur Unterstützung vieler Bürgerinnen und Bürger bei den Wohn- und Energiekosten auf den Weg gebracht wurde. Durch die Reform hat sich bundesweit die Anzahl der wohngeldberechtigten Haushalte deutlich erhöht und hat damit zu einer erheblichen Belastung der Wohngeldbehörden geführt.

Mit der Wohngeldreform wurde durch das Einfügen von § 26a WoGG die Möglichkeit der vorläufigen Zahlung von Wohngeld geschaffen. Eine solche vorläufige Zahlung kann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf Wohngeld besteht.

Nach kurzfristiger Übermittlung wichtiger fehlender Unterlagen (Aufenthaltstitel, Nachweis über eine ggf. vorliegende Verpflichtungserklärung) vom Petenten und seiner Familienmitglieder wurde seitens der Wohngeldstelle Bochum eine abschließende Bearbeitung des Antrags vorgenommen. Eine

Auszahlung nebst Bescheid erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt Anfang Juni 2024.

Ob im Falle des Petenten die fehlenden Aufenthaltstitel des Petenten und seiner Familienmitglieder tatsächlich gegen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Wohngeldanspruchs und damit gegen eine vorläufige Zahlung sprechen, kann letztlich dahingestellt bleiben, da inzwischen eine abschließende Bearbeitung erfolgt ist und eine mögliche vorläufige Zahlung zeitgleich erfolgen würde wie die nunmehr erfolgte abschließende Wohngeldberechnung.

Der Petitionsausschuss bittet die Wohngeldstelle aufgrund der dort weiterhin bestehenden erheblichen Bearbeitungsrückstände von dem Instrument der vorläufigen Zahlung nach § 26a WoGG verstärkt Gebrauch zu machen, da die Situation für die berechtigten Personen zeitnah nur mit einer vorläufigen Zahlung nach § 26a WoGG verbessert werden kann.

18-P-2024-08899-00Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-08914-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08947-00Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht jedoch keine

Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09013-00

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09066-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09067-00

Straßenverkehr

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09071-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungszwangsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

18-P-2024-09079-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09094-00

Post- und Fernmeldewesen

Die Petition wurde dem Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber überwiesen.

18-P-2024-09100-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09107-00

Eisenbahnwesen Wasser und Abwasser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09211-00

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

Dem Petenten steht es frei, sich mit einem konkretisiertem Anliegen erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2024-09219-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach aber keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09240-00RechtspflegePsychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

17-P-2022-28999-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Beschäftigungsduldung ist aus rechtlichen Gründen nicht angezeigt. Der Petent ist bis heute weder seiner Passpflicht (vgl. § 3 AufenthG) nachgekommen noch hat er Nachweise über Bemühungen zur Passbeschaffung beigebracht. Bereits dieser Umstand schließt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aus. Darüber hinaus ist der Petent mehrfach straffällig gewesen. Die Straftaten stehen (weiterhin) auch der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sowie der Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG entgegen.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2022-01965-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Der Petitionsausschuss kann unter Würdigung der Gesamtumstände dem Petenten perspektivisch nur empfehlen, seinen Masterstudiengang zeitnah mit Erfolg zu absolvieren und im Anschluss hieran eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, mit der er seinen Lebensunterhalt überwiegend sicherstellen kann. Die Nachweise bezüglich seines erfolgreichen Studienabschlusses sowie einer möglichen Arbeitsaufnahme sollte er umgehend bei der Ausländerbehörde einreichen.

Im Übrigen wird dem Petenten ohnehin geraten, eng mit der örtlichen Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und sämtliche Nachweise und Unterlagen, die von der Ausländerbehörde angefordert werden, dort vorzulegen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung im Nachgang zur laufenden Anfrage

beim BAMF um einen Nachbericht, wie sich die Ausländerbehörde hinsichtlich der Frage, dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen oder nicht, verhalten wird.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) zu empfehlen.

18-P-2022-02106-00StraßenbauStraßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 41a der Landesverfassung umfassend geprüft. Dabei wurde ein Ortstermin mit Anhörung der Petenten und Sachverständigen durchgeführt und die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert.

Nach Durchführung der im Zwischenbeschluss des Petitionsausschuss vom 18.04.2023 geforderten Prüfungen kommt der Ausschuss nunmehr zu einem abschließenden Ergebnis.

Insgesamt wurden auf den im Untersuchungsraum liegenden Straßen jeweils fünf Verkehrserhebungen in den Monaten Dezember 2022, Februar 2023, März 2023, Juni 2023 und September 2023 durchgeführt, um möglichst belastbare Werte über einen längeren Zeitraum erheben und „Ausreißer“ ausschließen zu können. Als maßgebliches Ergebnis dieser umfangreichen Verkehrserhebungen ist festzuhalten, dass auch nach der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung am 22.12.2022 die stärkste Verkehrsbelastung auf dem in Ost-West-Richtung liegenden Streckenzug B 80/B 83 vorliegt und die Verkehrsbelastungen auf dem in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Streckenzug Ortsumgehung L 763/L 550 weitaus geringer ausfallen als dies ursprünglich prognostiziert wurde.

Die tatsächliche Verkehrsbelastung auf der L 763/L 550 zwischen den Ortschaften W. und L. beträgt nach Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung zwischen 2.989 und 4.073 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil zwischen 117 und 186 Kfz/24h. Damit liegt die Verkehrsbelastung nicht nur deutlich unter dem aktuellen Landesdurchschnitt für Landesstraßen in Höhe von 5.045 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 268 Kfz/24h, sondern auch sehr deutlich unter der im Jahr 2007

ursprünglich prognostizierten Verkehrsbelastung in Höhe von 6.600 Kfz/24h. Angesichts der somit moderaten Verkehrsbelastung und des geringen Lkw-Verkehrs handelt es sich bei dem in Rede stehenden Straßenzug nicht um eine hoch belastete Landesstraße, die unzumutbare Verkehrs- und Lärmbelastungen für die Wohnbevölkerung bewirkt.

In der Ortsdurchfahrt L. weist die L 550 mit 2.849 bis 6.065 Kfz/24h eine auffällig höhere Verkehrsbelastung auf als im außerörtlichen Bereich. Dies ist vermutlich auf die Verbindungen zwischen L., rechtsseitig der Weser in Niedersachsen, und B., linksseitig der Weser in Nordrhein-Westfalen zurückzuführen. Beide Kommunen sind trotz der Trennung durch die Weser und die Zugehörigkeit zu verschiedenen Bundesländern eng miteinander verbunden.

Aus den genannten Gründen sind weitere zeit- und kostenintensive nachträgliche Maßnahmen am Knotenpunkt B 83n/B 83/L 763 aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und können daher auch haushaltsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

Bereits die für eine nachträgliche bauliche Änderung des Knotenpunktes mit Eingriffen in Rechte Dritter und Kostentragung durch den Bund erforderliche stichhaltige Begründung der Planungsänderung könnte aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit nicht erstellt werden.

Die im Erörterungstermin angedachten und geprüften Maßnahmen zur baulichen und straßenverkehrsrechtlichen Umgestaltung dieses Knotens (Varianten 1 und 2) können deshalb nicht weiterverfolgt werden, zumal beide Änderungsvarianten ungünstige verkehrliche Auswirkungen in der ganzen Region und nicht unerhebliche Verkehrssicherheitsdefizite zur Folge gehabt hätten.

Angesichts der dargelegten Sachlage und insbesondere aufgrund des geringen Lkw-Verkehrs auf dem Streckenzug L 763/L 550 kann auch eine Anordnung des gewünschten Lkw-Verbots nicht erfolgen.

Der Petitionsausschuss kommt nach alledem zum Ergebnis, dass an die Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) keine Empfehlungen zu weiteren Maßnahmen im Hinblick auf den petitionsgegenständlichen Knotenpunkt B 83n/B 83/L 763 ausgesprochen werden können.

18-P-2023-03728-00

Ausländerrecht

Die Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sich sowie seine Familie.

Er reiste mit seiner Ehefrau H. – beide albanische Staatsangehörige – im Jahr 2011 mit gefälschten griechischen Pässen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die gefälschten Dokumente hatten sie zuvor in Albanien entgeltlich mit dem Ziel erworben, als vermeintliche EU-Ausländer in Deutschland zu leben. Mit den Dokumenten nahmen sie insbesondere die melderechtlichen Anmeldungen vor. Aufgrund der im Meldeamt vorgelegten griechischen Pässe wurden der Petent und dessen Ehefrau als Unionsbürger betrachtet. In den Jahren 2015 und 2017 wurden die gemeinsamen Töchter F. und K. im Bundesgebiet geboren und zunächst als griechische Staatsangehörige in der Geburtsurkunde verzeichnet.

Im Zuge der Beantragung eines Kredites und der Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens durch die Polizei wurde die Nutzung der gefälschten griechischen Pässe durch den Petenten am 17.04.2019 aufgedeckt. Am 21.04.2019 legte der daraufhin bevollmächtigte Rechtsanwalt – vor dem Hintergrund der aufgedeckten Identitätstäuschung – albanische Geburtsurkunden für den Petenten und dessen Ehefrau vor, so dass zu diesem Zeitpunkt die mit der Vorlage der gefälschten griechischen Pässe verbundene Täuschung der Behörden über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren offenbar wurde.

Am 21.05.2019 beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Petenten und dessen Ehefrau die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach mehrfacher Aufforderung legten der Petent und dessen Ehefrau am 28.10.2019 albanische Pässe vor. Am 08.12.2020 wurden ihnen Duldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zum Zwecke der Prüfung der Anträge nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Aus dem vorgelegten Rentenversicherungsverlauf für den Zeitraum 2012 bis einschließlich 2019 und den dort aufgeführten Jahresbruttoeinkommen ergab sich, dass der Petent erwerbstätig war, obwohl ihm die dazu erforderliche Erlaubnis nach § 4a AufenthG fehlte. Mit Bescheid vom 31. März 2021 setzte das Hauptzollamt Duisburg daher eine Geldbuße in Höhe von 2.943,50 € fest. Am

27.09.2021 reichte der Petent gleichwohl einen Arbeitsvertrag ein, aus dem hervorging, dass er vom 15.09.2020 bis zum 15.09.2021, somit ein halbes Jahr nach dem Bescheid des Hauptzollamtes, eine Beschäftigung ausübte. Zudem wurde den Petenten die Möglichkeit der Asylantragstellung bis zum 12.10.2021 eingeräumt. Hiervon machten sie jedoch keinen Gebrauch.

Sodann wurde der Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG mit Ordnungsverfügung vom 06. Dezember 2021 durch die Ausländerbehörde abgelehnt und zugleich gemäß § 59 AufenthG die Abschiebung angedroht. Der Petent sowie dessen Familie ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Einer nachhaltigen Integration im Sinne des § 25b Abs. 1 AufenthG steht insbesondere das mit der jahrelangen Identitätstauschung durch den Petenten und seine Ehefrau einhergehende Integrationsdefizit entgegen. Zwar wird durch die zurückliegende Identitätstauschung nicht der Ausschlussbestand des § 25b Absatz 2 Nr. 1 AufenthG erfüllt, da die wahre Identität des Petenten bereits im Frühjahr 2019 aufgedeckt wurde und insofern die Identitätstauschung nicht mehr alleine kausal für die Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung des Petenten ist. Aber auch eine in der Vergangenheit liegende Täuschungshandlung, die nach Art und Dauer im Einzelfall als so schwerwiegend einzustufen ist, dass sie das Gewicht erbrachter Integrationsleistungen beseitigt, kann indes zu einer Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG führen.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da der Petent über einen Zeitraum von nahezu acht Jahren durch Vorlage gefälschter Pässe im Bundesgebiet als vermeintlich freizügigkeitsberechtigte Personen gelebt hat. Die Identitätstauschung wurde sodann auch nicht aus eigener Initiative aufgedeckt, sondern erst, als der Petent versuchte, mit seinem gefälschten Pass einen Bankkredit aufzunehmen.

Zur Bewertung möglicher im Übrigen gezeigter (wirtschaftlicher) Integrationsleistungen ist festzustellen, dass der Petent, ohne eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen und auch nach Verhängung einer Geldbuße wegen illegaler Beschäftigung, als Koch bis zum 15.09.2021 weiter einer (illegalen) Beschäftigung nachgegangen ist.

§ 25 Abs. 5 AufenthG lässt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an vollziehbar

ausreisepflichtige Ausländer zu, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Belastbare Hinweise, dass die Ausreise der Petenten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Sinne von § 25 Abs. 5 AufenthG unmöglich ist, liegen nicht vor.

Die Sachbehandlung der Ausländerbehörde im Hinblick auf die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist nicht zu beanstanden. Zwar umfasst der Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG nur Identitätstäuschungen, die aktuell die Verhinderung einer Abschiebung bedingen. Die Ausgestaltung des § 104c AufenthG als Soll-Regelung lässt aber bei Vorliegen atypischer Umstände auch eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis bei im Übrigen vorliegenden Erteilungsvoraussetzungen zu. Ein solcher atypischer Sachverhalt wird im vorliegenden Petitionsfall durch die Ausländerbehörde vor dem Hintergrund der besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der durch die Petenten vorgenommenen Identitätstauschung bejaht. Die jahrelange Identitätstauschung, verbunden mit der Nutzung gefälschter Papiere und dem Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot dürften eine besondere Qualität rechtswidrigen Verhaltens begründen, so dass die Beurteilung der Ausländerbehörde rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Es liegt somit im Ermessen der Ausländerbehörde der Stadt Moers, inwieweit die soziale und gesellschaftlich Verwurzelung der beiden Kinder des Petenten zu einer anderen Entscheidung führt. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses dürfte Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention durchaus Berücksichtigung finden.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage umfassend überprüft und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04727-00 Ausländerrecht

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sich sowie ihre Familie.

Sie reiste mit ihrem Ehemann G. – beide albanische Staatsangehörige – im Jahr 2011 mit gefälschten griechischen Pässen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die gefälschten Dokumente hatten sie zuvor in Albanien entgeltlich mit dem Ziel erworben, als vermeintliche EU-Ausländer in Deutschland zu leben. Mit den Dokumenten nahmen sie insbesondere die melderechtlichen Anmeldungen vor. Aufgrund der im Meldeamt vorgelegten griechischen Pässe wurden die Petentin und deren Ehemann als Unionsbürger betrachtet. In den Jahren 2015 und 2017 wurden die gemeinsamen Töchter F. und K. im Bundesgebiet geboren und zunächst als griechische Staatsangehörige in der Geburtsurkunde verzeichnet.

Im Zuge der Beantragung eines Kredites und der Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens durch die Polizei wurde die Nutzung der gefälschten griechischen Pässe durch die Petentin am 17.04.2019 aufgedeckt. Am 21.04.2019 legte der daraufhin bevollmächtigte Rechtsanwalt – vor dem Hintergrund der aufgedeckten Identitätstäuschung – albanische Geburtsurkunden für die Petentin und deren Ehemann vor, so dass zu diesem Zeitpunkt die mit der Vorlage der gefälschten griechischen Pässe verbundene Täuschung der Behörden über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahren offenbar wurde.

Am 21.05.2019 beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Petentin und deren Ehemann die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Nach mehrfacher Aufforderung legten die Petentin und deren Ehemann am 28.10.2019 albanische Pässe vor. Am 08.12.2020 wurden ihnen Duldungen gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG zum Zwecke der Prüfung der Anträge nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Der Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gemäß § 25 Absatz 5 AufenthG wurde mit Ordnungsverfügung vom 06. Dezember 2021 durch die Ausländerbehörde abgelehnt und zugleich gemäß § 59 AufenthG die Abschiebung angedroht. Die Petentin sowie deren Familie ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Einer nachhaltigen Integration im Sinne des § 25b Abs. 1 AufenthG steht insbesondere das mit der jahrelangen Identitätstäuschung durch die Petentin und deren Ehemann einhergehende Integrationsdefizit entgegen. Zwar wird durch die zurückliegende Identitätstäuschung nicht der Ausschlussstatbestand des § 25b Absatz 2 Nr.

1 AufenthG erfüllt, da die wahre Identität der Petentin bereits im Frühjahr 2019 aufgedeckt wurde und insofern die Identitätstäuschung nicht mehr alleine kausal für die Verhinderung oder Verzögerung der Abschiebung der Petentin ist. Aber auch eine in der Vergangenheit liegende Täuschungshandlung, die nach Art und Dauer im Einzelfall als so schwerwiegend einzustufen ist, dass sie das Gewicht erbrachter Integrationsleistungen beseitigt, kann indes zu einer Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG führen.

Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Petentin über einen Zeitraum von nahezu acht Jahren durch Vorlage gefälschter Pässe im Bundesgebiet als vermeintlich freizügigkeitsberechtigte Personen gelebt hat. Die Identitätstäuschung wurde sodann auch nicht aus eigener Initiative aufgedeckt, sondern erst, als die Petentin versuchte, mit ihrem gefälschten Pass einen Bankkredit aufzunehmen.

Zur Bewertung möglicher im Übrigen gezeigter (wirtschaftlicher) Integrationsleistungen ist festzustellen, dass der Ehemann der Petentin, ohne eine Erwerbstätigkeit ausüben zu dürfen und auch nach Verhängung einer Geldbuße wegen illegaler Beschäftigung, als Koch bis zum 15. September 2021 weiter einer (illegalen) Beschäftigung nachgegangen ist.

§ 25 Abs. 5 AufenthG lässt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Belastbare Hinweise, dass die Ausreise der Petentin aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Sinne von § 25 Abs. 5 AufenthG unmöglich ist, liegen nicht vor.

Die Sachbehandlung der Ausländerbehörde im Hinblick auf die Möglichkeit zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist nicht zu beanstanden. Zwar umfasst der Versagungsgrund des § 104c Abs. 1 S. 2 AufenthG nur Identitätstäuschungen, die aktuell die Verhinderung einer Abschiebung bedingen. Die Ausgestaltung des § 104c AufenthG als Soll-Regelung lässt aber bei Vorliegen atypischer Umstände auch eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis bei im Übrigen vorliegenden Erteilungsvoraussetzungen zu. Ein solcher atypischer Sachverhalt wird im vorliegenden Petitionsfall durch die Ausländerbehörde vor dem Hintergrund der besonderen Intensität und

Dauerhaftigkeit der durch die Petentin vorgenommene Identitätstauschung bejaht. Die jahrelange Identitätstauschung, verbunden mit der Nutzung gefälschter Papiere und dem Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot dürften eine besondere Qualität rechtswidrigen Verhaltens begründen, so dass die Beurteilung der Ausländerbehörde rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Es liegt somit im Ermessen der Ausländerbehörde der Stadt Moers, inwieweit die soziale und gesellschaftlich Verwurzelung der beiden Kinder der Petentin zu einer anderen Entscheidung führt. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses dürfte Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention durchaus Berücksichtigung finden.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage umfassend überprüft und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-04815-00

Ausländerrecht

Der Petent begehrt den dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet, nachdem er am 13.12.2019 erstmalig in das Bundesgebiet einreiste, seit dem 14.10.2022 vollziehbar ausreisepflichtig war sowie gem. § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG geduldet wurde. Er geht einer regelmäßigen Beschäftigung nach und ist mit der deutschen Staatsangehörigen S. verlobt. Eine Heirat ist zeitnah geplant.

Der Petitionsausschuss hat den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie die Rechtslage umfassend geprüft.

Dem Petenten konnte durch das Ausländeramt der Stadt Bochum zwischenzeitlich zum 10.06.2024 eine Beschäftigungsduldung nach § 60d Abs. 1 AufenthG bis zum 09.12.2026 erteilt werden. Dem Petitionsbegehren wurde dadurch abgeholfen. Mit Erteilung der Beschäftigungsduldung besteht für den Petenten nunmehr die Möglichkeit, seine Bleibeperspektive zu verfestigen (vgl. § 25b Abs. 6 AufenthG), um perspektivisch eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis erteilt zu bekommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, eng mit der Ausländerbehörde der Stadt Bochum zusammen zu arbeiten, um

seine Bleibeperspektive weiter zu verfestigen und die Voraussetzungen der §§ 25b Abs. 6, 60d Abs. 1 AufenthG zur Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis bis zum Ablauf der Beschäftigungsduldung zu erfüllen. Soweit der Petent in Zukunft Schwierigkeiten bei der Erlangung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis hat, steht es ihm jederzeit frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-05484-00

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten und den zugrunde liegenden Sachverhalt geprüft.

Er sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

18-P-2023-05605-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage umfassend informiert.

Der Petent ist nach unanfechtbar abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Bleiberecht erfüllt er derzeit nicht.

Dem Petenten wird dringend angeraten, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen, mit der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf zusammenzuarbeiten und dort seinen Nationalpass vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Petenten steht es frei, sich im Anschluss an die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten und fortbestehenden Schwierigkeiten mit seinem Aufenthaltsstatus erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-05851-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten begehren einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das bisherigen Vorgehen der Ausländerbehörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss rät den Petenten dringend, sämtliche Unterlagen, die von der Ausländerbehörde angefordert wurden, umgehend dort vorzulegen. Außerdem wird den Petenten angeraten, schnellstmöglich die noch fehlenden Nachweise zu erbringen bzw. die Voraussetzungen zu erfüllen, die sich positiv auf das begehrte Bleiberecht auswirken können. Hierzu zählen u. a. die Bekenntnis zur freiheitlichen Demokratischen Grundordnung sowie ein Nachweis über das Vorliegen von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet.

Der Petitionsausschuss erkennt den Willen der Petenten, sich nachhaltig in die hiesige Gesellschaft zu integrieren und würdigt die bisherigen Integrationsleistungen der Familie. Gleichzeitig empfiehlt der Petitionsausschuss den Petenten, weiterhin eng mit der Ausländerbehörde zusammenzuarbeiten und fehlende Unterlagen dort umgehend einzureichen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration - MKJFGFI) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MKJFGFI), ihn über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu gegebener Zeit zu informieren.

18-P-2023-05972-00Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und die Eingabe zum Anlass genommen, einen Erörterungstermin

gemäß Art. 41a Landesverfassung durchzuführen.

Mit der Petition bittet der Petent um Weiterbeschäftigung im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der Erörterung hat die Landesregierung die Absicht erklärt, erneut zu prüfen, ob und wie eine Weiterbeschäftigung des Petenten im Schuldienst gewährleistet werden könne. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Möglichkeit bestehe, eine nachträgliche Qualifizierung und eine damit einhergehende Wiederbeschäftigung zu ermöglichen, eine Weiterbeschäftigung an einer anderen Schule innerhalb des Regierungsbezirks Detmold in der Nähe des Wohnortes des Petenten (Umkreis von 40 km) zu ermöglichen oder nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster eine wohnortnahe Beschäftigung im Regierungsbezirk Münster (Kreis Warendorf) zu realisieren.

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der eingegangenen Berichte fest, dass dem Petenten aktuell weder eine nachträgliche Qualifizierung noch eine erneute Beschäftigung angeboten werden kann. Eine nachträgliche Qualifizierung im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes (OBAS) ist dem Petenten nicht möglich. Diese Maßnahme ist für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger vorgesehen, die u. a. einen FH-Master oder einen an einer Universität, einer Kunst- und Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule erworbenen Hochschulabschluss nachweisen können, der auf einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sieben Semestern beruht und eine Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern ermöglicht.

Der Petent verfügt über keinen Hochschulabschluss. Sollte der Petent einen derartigen Abschluss nachholen, steht ihm die Möglichkeit einer Bewerbung im Rahmen des Seiteneinstiegs (OBAS) offen. Die Teilnahme als Seiteneinsteiger an einer einjährigen pädagogischen Einführung mit dem Ziel des Erwerbs einer Unterrichtserlaubnis in einem Fach ist für den Petenten nur über die Möglichkeit einer vorhandenen beruflichen fachspezifischen Ausbildung gegeben.

Sofern eine Stellenausschreibung die Möglichkeit des Seiteneinstiegs vorsieht, können an Schulformen der Sekundarstufe I auch Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die eine berufliche fachspezifische Ausbildung abgeschlossen haben, die einen

Einsatz in dem ausgeschriebenen Fach zulässt. Diese Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger nehmen an einer einjährigen pädagogischen Einführung teil. Der Petent verfügt über eine kaufmännische Ausbildung und eine Fortbildung zum Fremdsprachenkaufmann. Mit einer kaufmännischen Ausbildung kann kein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I abgebildet werden.

Eine Fortbildung zum Fremdsprachenkaufmann entspricht keiner beruflichen fachspezifischen Ausbildung und kann damit nicht als Grundlage für diese Art des Seiteneinstiegs dienen. Dem Petenten bleibt für einen Seiteneinstieg mit beruflicher fachspezifischer Ausbildung die Möglichkeit, z.B. eine Ausbildung zum Fremdsprachenkaufmann erfolgreich zu absolvieren. Möglicherweise ist dieser Abschluss auch durch Ableisten einer Externenprüfung erreichbar. Dem Petenten wird empfohlen, sich bei einer Industrie- und Handelskammer hierüber zu informieren. Weitere Auskünfte zum Seiteneinstieg kann der Petent bei der Beratungsstelle für Lehrämter an Schulen (Tel: 0231 / 9369 7770 oder per E-Mail an: beratung@lehrkraft-werden.nrw) erhalten.

Ein Einsatz im Regierungsbezirk Detmold ist aufgrund des ausgeschöpften Stellenplans nicht möglich.

Auch die Prüfung einer freien Stelle bzw. einer Beschäftigungsmöglichkeit im Regierungsbezirk Münster (Kreis Warendorf) verlief ergebnislos. Der Kreis Warendorf verfügt weder über Haupt- noch Realschulen. Andere in Frage kommende öffentliche Schulen im Kreis Warendorf verfügen ebenfalls nicht über freie und besetzbare Stellen.

Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Kreisen im Regierungsbezirk Münster wurden wegen der damit verbundenen großen Fahrtwege nicht geprüft.

Soweit der Petent auch eine Tätigkeit an einer Ersatzschule in Erwägung zieht, kann er diesbezügliche Stellenausschreibungen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einsehen.

Der Petent hat weiterhin die Möglichkeit, sich zum neuen Schuljahr auf Vertretungsbedarfe zu bewerben. Aktuell sind im Regierungsbezirk Detmold für den Primarbereich 21 Bedarfe und für den Sekundarstufe I - Bereich ein Bedarf für das Fach Englisch ausgeschrieben. Landesweit wurden für das Fach Englisch im Primarbereich 105 Bedarfe und für den

Sekundarstufe I - Bereich 17 Bedarfe ausgeschrieben. Hierbei handelt es sich um „tagesaktuelle“ Zahlen. Die Zahl der Veröffentlichungen verändert sich täglich.

18-P-2023-06045-00

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat den weiteren Verlauf der Angelegenheit intensiv geprüft.

Der ärztliche Direktor des Justizvollzugskrankenhauses NRW hat zwischenzeitlich festgestellt, dass nicht von einer Haftunfähigkeit, allerdings von einer erhöhten Haftempfindlichkeit des inhaftierten Vaters des Petenten ausgegangen werden könne. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt sieht den Betroffenen daher auch weiterhin als haftfähig an.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium der Justiz) vor diesem Hintergrund darum, auch weiterhin für eine engmaschige medizinische Versorgung des Petenten Sorge zu tragen.

18-P-2023-06141-00

Schulen

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. In insgesamt drei Erörterungsterminen konnte das Anliegen der Petentin ausführlich und mit allen Beteiligten diskutiert werden.

Die Petentin leidet unter einer atypischen Autismus-Spektrum-Störung mit einer Zwangsstörung, was einen Schulbesuch aktuell unmöglich macht. Ihr Ziel ist das Erreichen eines Schulabschlusses.

Der Ausschuss unterstützt das Ziel der Petentin und hat erleichtert zur Kenntnis genommen, dass auch seitens der zuständigen Behörden große Unterstützung angeboten werden konnte.

Insofern begrüßt der Ausschuss zunächst die Zusage des zuständigen Jugendamtes hinsichtlich der Frage nach einem persönlichen Budget gem. § 35a Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 29 Abs. 1 SGB IX. Aufgrund der in Aussicht gestellten Regelung ist es der Familie möglich, die favorisierte Schülerbegleitung in dem erforderlichen

Stundenumfang zu engagieren und nicht wie zuletzt auf zwei unterschiedliche Begleitungen angewiesen zu sein.

Weiterhin waren sich alle Beteiligten einig, dass ein Schulwechsel von dem über 50 km entfernten Gymnasium hin zu dem ortsnahen Gymnasium den ersten Schritt zu einer deutlich verbesserten Ausgangssituation darstellt. Hierfür ist es zunächst Aufgabe der Mutter der Petentin, diese von der alten Schule ab- und bei der neuen Schule anzumelden. Das Angebot seitens der Vertreterin des Jugendamts, an dem Gespräch zur Anmeldung an der neuen Schule teilzunehmen, wird ausdrücklich unterstützt. Auch der Vorschlag der zuständigen Bezirksregierung, schon vorab das Gespräch mit der neuen Schule zu suchen, um die Planung des bevorstehenden Hausunterrichts anzuregen, wird begrüßt. Im Rahmen dieses Gesprächs kann bereits ein Termin zur Anmeldung vorgemerkt werden.

Erleichtert hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass an der neuen Schule Hausunterricht in Präsenz gem. § 21 Abs. 1 SchulG NRW, §§ 43, 45 AO-SF im gesetzlich vorgesehenen Umfang bis hin zur Maximalgrenze von 8 Stunden pro Woche angeboten werden kann. Dabei ist es für die Petentin entscheidend, dass dieser Hausunterricht planbar und nach Möglichkeit konstant und wann immer möglich mit denselben Fachlehrkräften stattfindet. Ein enger Austausch der Beteiligten im Krankenfall oder bei sonstigen notwendigen Verschiebungen sollte obligatorisch sein. Der Wunsch der Petentin nach Englischunterricht möge soweit möglich umgesetzt werden.

Hinsichtlich möglicher Selbstlernphasen wäre es wünschenswert, wenn Fragen durch die verantwortlichen Lehrkräfte zu festen Zeiten bzw. innerhalb bekannter Zeiträume beantwortet werden können. Der Ausschuss begrüßt insoweit den Vorschlag der Bezirksregierung, Fragen per Chat oder E-Mail zu stellen in dem Wissen, dass bis zum nächsten Tag um 9.00 Uhr eine Antwort erfolgen wird.

Darüber hinaus wurde der Petentin eine große Flexibilität hinsichtlich einer möglichen Wiedereingliederung angeboten. Dies lässt eine den Interessen entsprechende gestaffelte Rückkehr zu. Hiernach wäre es denkbar, bei positivem Verlauf des Hausunterrichts, einzelne Fächer im Umfang von wenigen Wochenstunden in Präsenz zu besuchen, während die übrigen Fächer weiterhin im Hausunterricht wahrgenommen werden. Dem

Wunsch der Petentin nach sozialen Kontakten kann so in selbstbestimmtem Umfang nachgekommen werden. Wichtig bleibt in diesem Zusammenhang ein möglicher Rückzugsort für die Petentin, der allen Beteiligten vorab bekannt sein und der nach Möglichkeit nicht wechseln sollte.

Der Ausschuss zeigt sich erfreut über die herausgearbeiteten Lösungsansätze und wünscht der Petentin bei ihrer weiteren Schullaufbahn alles Gute. Es steht ihr und ihrer Familie frei, sich bei Bedarf erneut an den Ausschuss zu wenden.

18-P-2023-06190-00

Straßenverkehr

Der Petent ist niedergelassener plastischer Chirurg und Handchirurg mit einer Praxisklinik in der Bochumer Innenstadt an der Viktoriastraße im Bereich des Husemannplatz. Er beanstandet, dass durch die Verkehrsberuhigung der Bochumer Innenstadt, insbesondere der Straßen Willy-Brandt-Platz, Viktoriastraße und Hans-Böckler-Straße, die jeweils zur verkehrsberuhigten Zone umgewandelt wurden, in der Mobilität eingeschränkte Patientinnen und Patienten die dort ansässigen Praxen nur mehr erschwert oder – in besonderen Fällen – gar nicht mehr erreichen können. Der Petent begehrt die Aufnahme von Ausnahmeregelungen für Taxis und Kraftfahrzeuge für solche besondere Krankentransporte zu den ortsansässigen Praxen in die verkehrsleitende Ordnungsverfügung der Stadt Bochum.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft.

Die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Zone im o.g. Umfange erfolgte im Rahmen der Neustrukturierung der Bochumer Innenstadt. Im Zuge dieser Neustrukturierung wurde ein umfassendes Verkehrskonzept erarbeitet, in welchem eine Vielzahl unterschiedlicher Interessen von Verkehrsteilnehmern, Anwohnern und Unternehmern gegeneinander abgewogen wurden.

Die Maßnahmen haben das Ziel, die Innenstadt für die Bürger und vor allem für Fußgänger und Radfahrer attraktiver und sicherer zu machen. Aktuell wird gegenüber dem Rathaus (Willy-Brandt-Platz 2-6) das neue „Haus des Wissens“ gebaut. Dort sollen sich Volkshochschule, Bibliothek, universitäres Leben und eine Markthalle vereinen. In diesem Zuge wird auch der Teil der Viktoriastraße

zwischen Willy-Brand-Platz und Husemannplatz umgestaltet. Der Straßenquerschnitt soll auf das Nötigste begrenzt werden, damit nur noch der morgendliche Lieferverkehr sowie der Radverkehr abgewickelt werden können.

Durch die Entwicklung der ehemaligen Land- und Amtsgerichtsfläche direkt hinter dem Haus des Wissens zu einem Geschäftsquartier (Husemann Karree) ist ein weiterer zentraler Punkt für Zufußgehende geschaffen worden, welcher direkt an die Haupteinkaufsstraße der Innenstadt angeschlossen wurde. Ein weiterer Baustein der Entwicklung des Innenstadtbereichs für Radfahrende ist das neue Radkreuz, welches unter anderem die Straßen Willy-Brandt-Platz, Viktoriastraße und Hans-Böckler-Straße umfasst. Das Radkreuz wird gebildet von Radwegeverbindungen innerhalb des Innenstadtrings, welche die Cityradialen auf kürzestem Weg verbinden.

Ferner wurde beschlossen, dass die Hans-Böckler-Straße städtebaulich langfristig zu einer von motorisiertem Individualverkehr freien Straße mit deutlich mehr Aufenthaltsqualität entwickelt werden soll.

Der hohe Anteil an Durchgangsverkehr und Parksuchverkehr durch Kraftfahrzeuge auf den genannten Straßen führte bereits in der Vergangenheit immer wieder zu problematischen Situationen zwischen Fahrzeugen und Zufußgehenden bzw. Radfahrenden. Im Bereich der Hans-Böckler-Straße gibt es seit 2019 eine Unfallhäufungsstelle, wo es immer wieder zu Unfällen mit Fußgängern und Radfahrern kommt.

Diese Entwicklungen und Veränderungen sowie die seit geraumer Zeit bestehenden Probleme zwischen Kraftfahrzeugen und Zufußgehenden oder Radfahrenden, führten in der Abwägung zu einem Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge auf den Straßen Willy-Brandt-Platz, Hans-Böckler-Straße und Viktoriastraße.

Es ist jedoch deutlich geworden, dass dieses Konzept teilweise mit den Anforderungen der in diesem Bereich angesiedelten Ärzte und deren mobilitätseingeschränkten Patienten kollidiert. Für temporär stark mobilitätseingeschränkte Personen wird aktuell eine Lösung im Rahmen eines Eckpunktepapiers durch die Stadt Bochum erarbeitet. Für eine solche Berechtigung muss allerdings eine gravierende vorübergehende körperliche Einschränkung vorliegen, welche die Gehfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass auch keine geringe Entfernung zu Fuß

zurückgelegt werden kann. Der Gesetzgeber hat gerade für die sensiblen Bereiche der Innenstadt und Fußgängerzonen keine großzügigen Ausnahmemöglichkeiten zum Befahren mit Fahrzeugen geschaffen. Diese können sich lediglich an den sehr engen Rahmen der Parkerleichterungen für schwerbehinderte Menschen anlehnen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, unter Abwägung der Interessen aller Verkehrsteilnehmer eine Ausnahmege-nehmigung für den An- und Abtransport von mobilitätseingeschränkten Personen sowie von Krankentransporten – insbesondere bei ambulanten Operationen – zu den im verkehrsberuhigten Bereich der Bochumer Innenstadt belegenen Ärztinnen und Ärzten in der Verkehrsleitplanung zu integrieren. Darüber hinaus begrüßt es der Petitionsausschuss, wenn die Stadt Bochum die im verfahrensgegenständlichen Bereich ansässigen Ärztinnen und Ärzte zu einem „runden Tisch“ einlädt, um den konkreten Regelungsbedarf gemeinsam und fachkundig zu erörtern.

Der Petitionsausschuss bittet die Landes-regierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) um einen Nachbericht nach Abschluss der Verkehrsplanung im Bereich der vorbezeichneten verkehrsberuhigten Zone durch die Stadt Bochum, spätestens bis zum 01.02.2025.

Dem Petenten steht es frei, nach Abschluss der Verkehrsleitplanung und weiterer Beschwer jederzeit erneut den Petitionsausschuss anzurufen.

18-P-2023-06219-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begehrt.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der Ausländerbehörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Bei dem Petenten handelt es sich nach wie vor um eine Person, deren Identität nicht eindeutig geklärt ist.

Dem Petenten wird dringend geraten, bei der Klärung seiner Identität mitzuwirken und

entsprechende Unterlagen bei der Ausländerbehörde vorzulegen. Hierzu könnte der Petent seine Eltern, mit denen er offenbar in Kontakt steht, zur Unterstützung heranziehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06266-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der eingegangenen Berichte zur Kenntnis, dass die Petenten zwar allesamt im Besitz eines Aufenthaltsdokuments GB nach § 16 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU sind (britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen nach Artikel 18 Absatz 4 des Austrittsabkommens).

Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass entgegen der Darstellung des Petenten, wonach er den Lebensunterhalt für sich, seine Ehefrau sowie seine Mutter sichere, sowohl er selbst als auch seine Ehefrau seit November 2022 durchgängig SGB II-Leistungen beziehen. Die Mutter des Petenten erhält Leistungen auf der Basis des SGB XII.

Außerdem stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent widersprüchliche Aussagen bezüglich seiner Ehe bzw. des Zusammenlebens mit seiner Ehefrau getätigt hat. Obwohl er angibt, keinen Kontakt zu seiner Ehefrau zu haben, ist eine Ummeldung bis dato nicht erfolgt.

Unter Würdigung der Gesamtumstände empfiehlt der Petitionsausschuss den Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und sämtliche Nachweise zu erbringen, die angefordert werden. Gleichzeitig verweist der Petitionsausschuss daraufhin, dass eine nachhaltige Integration in die hiesige Gesellschaft - z. B. die eigenständige Lebensunterhaltssicherung - von elementarer Bedeutung für ein Bleiberecht ist.

Falls keine Integrationsleistungen durch die Petenten erbracht werden, rät der Petitionsausschuss den Petenten zur

freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet, um einer Wiedereinreisesperre zu entgehen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06316-00

Arbeitsförderung

Die Petentin begehrt die Verabschiedung eines Gesetzes, mit dem die Wiedereingliederung von Akademikerinnen und Akademikern in den Arbeitsmarkt sichergestellt werden soll. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Sofern die Petentin die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes oder eine Änderung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit für die Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) begehrt, ist darauf hinzuweisen, dass hier die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben ist. Sofern sich die Petentin gegen eine konkrete Vorgehensweise oder Entscheidung des Jobcenters StädteRegion Aachen wendet, sei auch in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags hingewiesen, da es sich bei der in Rede stehenden Einrichtung um eine gemeinsame Einrichtung handelt. Es steht der Petentin insoweit frei, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das SGB II eine Vielzahl von Eingliederungsleistungen auch für Leistungsberechtigte mit akademischen Abschlüssen bietet. Welche Leistungen zur erfolgreichen Eingliederung in den Arbeitsmarkt konkret erforderlich sind, hat die zuständige Integrationsfachkraft in Ausübung ihres Ermessens zu entscheiden. Im Rahmen der Erstellung des Kooperationsplans sollen die einzelnen Schritte gemeinsam mit den Kunden und Kundinnen festgelegt werden (vgl. § 15 SGB II). Die Petentin hat somit jederzeit das Recht und auch die Pflicht, sich in diesen Prozess mit ihren Vorstellungen und Wünschen einzubringen.

Dabei kann auch ganz konkret die Einbeziehung einer sogenannten privaten Arbeitsvermittlung besprochen werden. Diese bieten in der Regel zusätzliche Leistungen an,

wie zum Beispiel das Erstellen eines Bewerberprofils, das Inserieren in Job- und Bewerberportalen, das Erstellen professioneller Bewerbungsunterlagen oder die Vorbereitung auf das Bewerbungsgespräch. Unter bestimmten Voraussetzungen können die **Kosten für eine erfolgreiche Vermittlung** in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis durch einen sogenannten „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)“ des Jobcenters übernommen werden, der bei der Integrationsfachkraft im Jobcenter beantragt werden kann. Nach Erhalt des AVGS kann sich die Petentin eine passende private Arbeitsvermittlung suchen.

Ein AVGS kann auch für andere Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen beantragt werden, die dann anhand der Vorgaben selbst ausgesucht werden können.

Notfalls kann die Petentin auch die Einschaltung einer Schlichtung verlangen, sollte es bei Erstellung der Eingliederungsstrategie Unstimmigkeiten über die erforderlichen Schritte geben (vgl. § 15a SGB II).

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2023-06357-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt,

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass im Falle des Petenten derzeit weder die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen noch die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts in Betracht kommt, da er die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Petitionsausschuss rät dem Petenten dringend, seiner gesetzlichen Passpflicht nachzukommen und eine zumindest überwiegende Lebensunterhaltssicherung bei der Ausländerbehörde nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06425-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorhaben der Ausländerbehörde, für den Petenten ein Aufenthaltsrecht – ggf. nach § 25b Aufenthaltsgesetz – in Aussicht zu stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und zeitnah dort seinen Pass vorzulegen. Im Übrigen wird dem Petenten geraten, sich weiterhin nachhaltig in die hiesige Gesellschaft zu integrieren und auch sonstige Unterlagen, die von der Ausländerbehörde angefordert werden, dort einzureichen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um einen Nachbericht.

18-P-2023-06472-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband sowie die Ausstellung eines deutschen Passes bzw. Passersatzpapiere, da sie staatenlos sei.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, eng mit der örtlich zuständigen Einbürgerungsbehörde zusammen zu arbeiten und Unterlagen bzw. Nachweise, die die Behörde anfordert, einzuholen und dort zeitnah vorzulegen.

Gleichzeitig wird die Empfehlung ausgesprochen, Kontakt mit der usbekischen Botschaft aufzunehmen, um die rechtlichen Möglichkeiten zur Nachregistrierung der

Geburt und zum Erhalt eines Nationalpasses abzuklären.

Ebenso dringend sollte sie sich mit dem U.S. Citizenship and Immigration Service in Verbindung setzen und klären, ob sie die US-Staatsbürgerschaft erlangen kann und sich im Anschluss hieran, auch um die Beschaffung eines Nationalpasses zu bemühen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2023-06503-00

Bauordnung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petenten geprüft.

Die Petenten beanstanden, dass der Kreis ihr Anliegen hinsichtlich Lärm- und Geruchsbelästigungen durch vermutete gewerbliche Tätigkeiten auf einem Grundstück in ihrer Nachbarschaft nicht ernst nimmt.

Die Bauaufsichts- und Immissionschutzbehörde des Kreises sowie das Ordnungsamt der Gemeinde konnten bei keiner der zahlreichen Überprüfungen vor Ort nach Art und Ausmaß von den Petenten beschriebene Immissionen und Lärmbelästigungen bzw. eine über den Eigenbedarf hinausgehende gewerbliche Tätigkeit des Herrn S. feststellen. Weitere unregelmäßige Kontrollen sind vorgesehen. Eine messtechnische Überprüfung und Beurteilung der Geräuschimmissionen in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Brennholzbearbeitung wurde veranlasst.

Die Auffassung der Bauaufsichtsbehörde, ein bauaufsichtliches weiteres Einschreiten gegen Herrn S. sei nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gerechtfertigt, ist nicht zu beanstanden. Auch aus abfallrechtlicher Sicht ergibt sich keine Rechtfertigung für ein Einschreiten der Fachaufsicht.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Umwelt, Naturschutz und

Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2023-06658-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Ursprünglich wurde die Petition von der Petentin für ihre fünf Familienmitglieder mit armenischer Staatsangehörigkeit eingereicht.

Drei der fünf Familienmitglieder wurden bereits Ende 2023 nach Armenien rückgeführt. Ein weiteres Familienmitglied ist seit Ende 2022 untergetaucht. Mittlerweile beschränkt sich das Petitem nur auf die Angelegenheit der Mutter der Petentin.

Die Mutter der Petentin befindet sich seit September 2023 in stationärer psychiatrischer Behandlung, die nach wie vor andauert. Sie leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie weiteren psychischen und physischen Erkrankungen. Nach dem aktuellsten fachärztlichen Attest von Oktober 2023 ist die Petentin aus ärztlicher Sicht für mindestens die nächsten fünf Jahre nicht reisefähig.

Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zur Verhinderung einer Abschiebung auch der Petentin nach Entlassung aus der stationären psychiatrischen Behandlung wurde im Februar 2024 abgelehnt. Hierbei fand auch das fachärztliche Attest Berücksichtigung. Das Gericht vermochte inlandsbezogene Abschiebungshindernisse in Form einer Reiseunfähigkeit nicht festzustellen. Die Entscheidung über eine hiergegen eingelegte Beschwerde steht noch aus. Eine Stillhaltezusage für die Dauer des Beschwerdeverfahrens wurde nicht erteilt.

Hinsichtlich des Aufenthalts der Mutter der Petentin hat die Härtefallkommission zuletzt ein Ersuchen ausgesprochen. Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde ausdrücklich, dem Ersuchen der Härtefallkommission in diesem konkreten Einzelfall zu folgen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration), ihn über die Entscheidung der Ausländerbehörde bezüglich des Ersuchens der Härtefallkommission zu berichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

18-P-2023-07334-00

Corona-/Covid-19-Pandemie

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Das Anliegen wurde in einem Erörterungstermin gemäß Artikel 41a der Landesverfassung erläutert und im Ausschuss diskutiert.

Der Petent begehrt den Erlass der Rückforderung von seinerzeit zuviel gezahlten „Soforthilfen für Kleinstunternehmer und Soloselbstständige“ gemäß § 59 Absatz 1 Nr. 3 Landeshaushaltsordnung. Der Rückforderungsbescheid ist rechtskräftig, die Rückforderung ist seit dem 01.12.2023 fällig.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Verfahren aktuell im Anhörungsverfahren befindet. Hinsichtlich eines Konzepts mit ermessenslenkenden Vorgaben durch die Landesregierung findet derzeit eine länderübergreifende Abstimmung statt, deren Ausgang zunächst abzuwarten bleibt.

Der Ausschuss appelliert an den Petenten, sämtliche von der Bezirksregierung geforderten Unterlagen vorzulegen und Selbstauskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, das Vorliegen eines Härtefalls zu prüfen.

Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen wird die Bezirksregierung um zeitnahe Prüfung des Antrags auf Erlass gebeten.

18-P-2023-07392-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss beendet das Petitionsverfahren aufgrund mangelnder Mitwirkung der Petenten.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-07409-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorgehen der Ausländerbehörde, dem Ersuchen der

Härtefallkommission zu folgen und den Petenten vorerst bis Juni 2025 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilen wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und sich nun um einen Ausbildungsplatz bzw. eine Arbeitsstelle zu bemühen, damit sie ihren Lebensunterhalt perspektivisch überwiegend mit eigenen Mitteln sicherstellen kann.

Die Petentin wird gebeten, bei Abschluss eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages diesen umgehend an die Ausländerbehörde zu übermitteln; entsprechendes gilt auch für die Lohnabrechnungen.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2023-07418-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent kritisiert allgemein mit Blick auf seinen Einzelfall die langen Antragsbearbeitungszeiten zur beihilferechtlichen Anerkennung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme.

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) zur Kenntnis.

Er hat Verständnis für die Verärgerung des Petenten über die Bearbeitungsdauer, die auf der langen Wartezeit auf einen Termin zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung und Begutachtung durch das für ihn zuständige kommunale Gesundheitsamt beruht.

Dies ist besonders misslich, da bei Rehabilitationsmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung die Maßnahme angetreten werden muss und die jeweiligen Rehaeinrichtungen nachvollziehbar keine Reservierungen für diesen Zeitraum gewährleisten können. Dies führt vorliegend dazu, dass der Petent nach der verspäteten Bewilligung kurzfristig keine Plätze mehr in der ihm empfohlenen Rehaeinrichtungen bekommt und somit die Maßnahme nicht in der favorisierten Einrichtung zum Erfolg geführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - zuständig für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Einvernehmen mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung - zuständig für die Kommunal-aufsicht sowie das für die Organisation der Beihilfestellen des Landes zuständige Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium der Justiz) darauf hinzuwirken, dass die beauftragten Behörden (kommunale Gesundheitsämter) für amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen bzgl. der Feststellung der medizinischen Notwendigkeit von Reha-maßnahmen im Rahmen der Durchführung der Verwaltungsverfahren im Sinne von § 10 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW zweckmäßig und zügig handeln und auch die Erstellung eines Gutachtens durch einen Vertrauensarzt ausdrücklich zu berücksichtigen.

Ebenso sollten die beauftragenden Behörden (z.B. die Beihilfestellen des Landes) eine engmaschige Begleitung dieser Vorgänge sicherstellen, diese überwachen und entsprechende Erinnerungen für eine zügige Durchführung der amts- oder vertrauens-ärztlichen Untersuchungen und Gutachten veranlassen.

Zudem bittet der Ausschuss vor dem Hintergrund der allgemeinen Regelungen der §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, die kommunalen Gesundheitsämter bei der Beauftragung besonders dringlicher amtsärztlicher Untersuchungen darauf hinzuweisen, dass sie im Wege der Amtshilfe Unterstützung durch ein anderes Gesundheitsamt nachsuchen können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales), ihm über die veranlassten Maßnahmen zu gegebener Zeit unaufgefordert zu berichten.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass er gegen den ablehnenden (Widerspruchs-)Bescheid auf dem Rechtsweg vorgehen kann, ggf. aufgrund auch im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes.

18-P-2024-01944-02

Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin erneut geprüft.

Mit Beschluss vom 19.12.2023 hatte der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium der Finanzen) gebeten, aufgrund des kurzen Zeitraums bis Ende Februar 2024 von Vollstreckungsmaßnahmen abzusehen.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit mehr, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nachdem die Angelegenheit nunmehr wiederholt geprüft wurde, sind weitere Eingaben in dieser Angelegenheit an den Petitionsausschuss zwecklos und können nicht mehr beantwortet werden.

18-P-2024-03697-02

Arbeitsschutz

Arbeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage abermals geprüft. Er sieht - insbesondere im Umfange des wiederholten Vorbringens - auch weiterhin keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Soweit der Petent aus seiner Sicht Regelungslücken hinsichtlich des (strafrechtlichen) Schutzes von „Mobbing-“ Betroffenen aufzeigt oder die Entscheidungen sowie Handlungsweisen der Deutschen Rentenversicherung vor dem Hintergrund bei ihm anstehender Wiedereingliederungsmaßnahmen kritisiert, besteht eine Zuständigkeit des Landtags Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nicht. Es steht dem Petenten frei, diesbezüglich eine Petition bei dem Deutschen Bundestag einzureichen.

Im Umfange des wiederholten Sachvortrages muss es im Übrigen bei den Beschlüssen vom 18.07.2023 und 03.01.2024 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2024-04505-01

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft. Der Petent bemängelt die zunehmende Fackelaktivität bei dem in Rede stehenden Raffinerieunternehmen. Er befürchtet unter anderem Gesundheitsbeeinträchtigungen und bittet um Vermittlung.

Die Wahrnehmung des Petenten, dass es in den letzten Jahren in den Anlagen der Raffinerie zu einer Zunahme an Fackelereignissen gekommen sei, ist zutreffend und deckt sich mit den der Bezirksregierung vorliegenden Erkenntnissen. Die Bezirksregierung ist den Beschwerden bisher immer zeitnah nachgegangen. Sie hat die betreffenden Anlagen auch aufgrund eigener Erkenntnisse überprüft und bei Bedarf zur fachlichen Unterstützung das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eingebunden. Sofern Mängel festgestellt wurden, sind diese nachverfolgt und deren Beseitigung initiiert worden.

Die vermehrte Häufigkeit der Fackelaktivitäten, insbesondere in den letzten drei Jahren nimmt die Bezirksregierung zum Anlass, auch im Zuge der Anpassung an die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021 weitergehende Anforderungen zu prüfen, um die Fackelaktivitäten dauerhaft zu verringern.

Durch Sicherstellung einer vollständigen Verbrennung der durch die Fackeln abgebrannten Gase ist eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen. Durchgeführte Messungen im Rahmen von Beschwerden zeigten ebenfalls keine Belastungen durch organische Komponenten. Die Bezirksregierung ist bereits im Sinne des Petenten tätig.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-04928-01

Immissionsschutz; Umweltschutz Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens über die Sach- und Rechtslage erneut unterrichtet.

Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplan der dritten Runde und Übermittlung der Zusammenfassung über den Bund an die EU-Kommission hat die Stadt Lünen die Pflichten aus der EU-Umgebungsärmrichtlinie aktuell erfüllt.

Der Petent erhält die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) zur Petition 18-P-2023-04928-00 sowie zu dieser Petition.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (MUNV) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-05559-01

Sozialhilfe Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten – auch unter Berücksichtigung neuen Vorbringens – geprüft.

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) dem Petenten mit Bewilligungsbescheid vom 24.10.2023 die Aufwendungen für eine „sonderpädagogische Lehrkraft“ bewilligt. Laut Gesamtplan ist die notwendige Leistung als „sonderpädagogische Unterstützung“ beschrieben.

Der Petent hat gegen diesen Bewilligungsbescheid Widerspruch eingelegt und gegen den Widerspruchsbescheid vom 30.01.2024 Klage eingereicht.

Der LWL betont, dass die für den Petenten notwendigen Leistungen als – für die schulische Begleitung geeignete und ggf. individuell für den Petenten qualifizierte – Assistenz zu verstehen ist, um ihn zu befähigen den Hauptschulabschluss an der Abendrealschule zu erreichen. Die gewährte Leistung einer für die Begleitung in der Schule geeignete „Nicht-Fachkraft“ hat der Petent mit der Begründung abgelehnt, dass ihm nur eine sonderpädagogische Fachkraft („Lehrkraft“) helfen könne. „Lehrkräfte“ sind zwar in der Regel keine Leistungserbringer im Sinne der Eingliederungshilfe, jedoch können die Ziele

der Eingliederungshilfe gleichwohl durch eine sonderpädagogische Lehrkraft – die der Petent wünscht und beantragt – aufgrund ihrer Eignung erreicht werden, so dass der LWL diese Aufwendungen übernehmen würde.

Eine „Lehrkraft“ zu finden, gestaltet sich jedoch schwierig. Der LWL berichtet, er sei weiterhin bemüht, eine adäquate geeignete Lösung mit und für den Petenten zu finden. Der LWL teilt mit, dass er am 04.04.2024 ein ausführliches Beratungsgespräch mit dem Petenten geführt habe, in dem verschiedene Punkte angesprochen und beiderseits geklärt werden konnten.

Diesbezüglich teilt der LWL mit, dass – soweit der Petent angibt, die Maßnahmen seien die falschen und sein Versuch, diese Leistung auszuprobieren sei für ihn anstrengend – ggf. die Wirkung der Leistung in einer erneuten Bedarfsermittlung im Sinne einer Fortschreibung zu überprüfen wäre. Seitens des LWL bestehen allerdings keine Hinweise darauf, dass eine Fortschreibung zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Die Klageverfahren werden von dem Petenten zunächst aufrechterhalten. Deren Ausgang bleibt abzuwarten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 16.01.2024 verbleiben.

18-P-2024-05680-01

Ausländerrecht Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII durch das Jugendamt unabhängig von der Prüfung der Ausländerbehörde in seinem Zuständigkeitsbereich erfolgt. Das Jugendamt hat dargelegt, dass der in der Zwischenzeit durch den Petenten vorgelegte ivorische Nationalpass seine Minderjährigkeit nach den Anforderungen des SGB VIII nicht belegen konnte. Da bestehende Zweifel des

Jugendamtes an der inhaltlichen Richtigkeit des Nationalpasses nicht komplett beseitigt wurden, ist gem. § 42f SGB VIII für das Jugendamt weiterhin das Ergebnis des vorliegenden Gutachtens zur Altersbestimmung maßgeblich für die Altersfeststellung des Betroffenen. Der in dieser Petition zugrundeliegende Sachverhalt ist auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Köln.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vortrags stellt das Jugendamt im Ergebnis fest, dass sowohl die Voraussetzungen einer Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII als auch einer Inobhutnahme weiterhin nicht vorliegen. Insbesondere würden sich keine neuen relevanten Gesichtspunkte im Hinblick auf die vom Petenten geltend gemachte Minderjährigkeit ergeben.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich im Besitz einer Duldung bis Januar 2025 sei.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich weiterhin nachhaltig in die hiesige Gesellschaft zu integrieren und sämtliche Unterlagen, Nachweise etc., die sich positiv auf sein Petitum auswirken können, bei der Ausländerbehörde einzureichen. Dem Petenten wird ohnehin geraten, eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und seinen ausländerrechtlichen Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Dem Petenten steht es frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, ihn über das Ergebnis des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu informieren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-05884-01

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition einen Wechsel in den bayerischen Polizeivollzugsdienst.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass nach bayerischen Regularien auch die Möglichkeit besteht, ohne eine Tauschpartnerin bzw. einen Tauschpartner nach in den bayerischen Polizeidienst zu wechseln. Allerdings müssten hierbei zunächst sämtliche Voraussetzungen – polizeidiensttauglich, polizeiärztlich und laufbahnrechtlich – erfüllt sein. Darüber hinaus besteht für außerbayerische Polizeivollzugskräfte die Verpflichtung, nach Eintritt in den bayerischen Landesdienst für zwei Jahre im Großraum München Dienst zu versehen.

Der Petitionsausschuss erklärt, dass er aufgrund des föderalen Staatsaufbaus sowie der damit einhergehenden Kompetenzverteilung nicht dafür zuständig ist, bayerische Regularien bezüglich der Erstverwendung von außerbayerischen Polizeivollzugskräften zu prüfen.

Der Petitionsausschuss kann der Petentin die Empfehlung aussprechen, von der Möglichkeit, zunächst im Großraum München Dienst zu versehen, Gebrauch zu machen, um zumindest näher als aktuell zum Wohnort aufhältig zu sein. Nach zwei Jahren besteht theoretisch die Möglichkeit, zur beehrten und wohnortnahen Polizeiinspektion zu wechseln, falls dies möglich ist.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums des Innern vom 28.06.2024.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-06088-02

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind der Petentin gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne der Petentin ist jedoch nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Es muss im Übrigen beim Beschluss vom 14.05.2024 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2024-07004-01

Immissionsschutz; Umweltschutz Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend informiert.

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht veranlasst, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr; Ministerium des Innern) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07416-01

Beförderung von Personen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 14.05.2024 verbleiben.

18-P-2024-07500-00

Straßenverkehr Baugenehmigungen Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petenten und die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen.

Es haben sich jedoch keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Handeln der bisher in dieser Angelegenheit bereits beteiligten Behörden ergeben.

Soweit privatrechtliche Streitigkeiten betroffen sind, unterliegen diese nicht der Zuständigkeit des Petitionsausschusses. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, können weitere Eingaben in derselben Angelegenheit künftig nicht mehr beantwortet werden.

18-P-2024-07517-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petenten begehren einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme stellt der Petitionsausschuss fest, dass im Falle der Petentin aktuell die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen Bleiberechts nicht in Betracht kommt, da sie die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Petentin wird jedoch unter Berücksichtigung der an ihren Ehemann und ihren Sohn erteilten Aufenthaltserlaubnisse (derzeit befristet bis zum 08.05.2025) weiterhin geduldet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, künftig eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten. Außerdem wird den Petenten dringend geraten, eine im Sinne von § 25b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG auskömmliche Lebensunterhaltssicherung sicherzustellen, und dies mit entsprechenden Arbeitsverträgen sowie Lohnabrechnungen gegenüber der Ausländerbehörde nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07567-00

Umsatzsteuer

Gegenstand der Petition ist das steuerstrafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen die Petentin. Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) insgesamt keine Veranlassung, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Ein seitens der Finanzbehörden zu beanstandendes Verhalten ist nicht ersichtlich.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 11.06.2024.

18-P-2024-07603-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Vorgehen der Ausländerbehörde in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist.

Gleichzeitig stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Petenten über gültige Reisepässe verfügen und deren Identität geklärt ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, sich weiter nachhaltig in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Hierzu zählt neben dem Erwerb der deutschen Sprache auch die eigenständige Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Falls die Petenten über Unterlagen verfügen, die sich positiv auf ihr Petikum auswirken können, wird ihnen empfohlen, diese bei der Ausländerbehörde vorzulegen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07646-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition begehrt die Petentin einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet und die Fortsetzung der schulischen Weiterbildungsmaßnahme.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin am 16.08.2023 eine einjährige Schulung zur Betreuungskraft bei der Akademie für Pflegeberufe und Management (apm) GmbH begonnen hat, welche durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wird. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Weiterbildung bestehe die Möglichkeit eine Weiterbildung zur Pflegefachassistentin zu absolvieren. Vorausgesetzt wird hierfür der derzeit angestrebte Hauptschulabschluss, den die Petentin derzeit absolviert. Die Petentin besuchte darüber hinaus regelmäßig einen Integrationskurs und verfügt über Deutschkenntnisse auf Niveau A2. Zudem engagiere sie sich ehrenamtlich im DRK Seniorenclub H. als Betreuerin.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die bisher erbrachten Integrationsleistungen der Petentin und bittet sie, sich weiterhin nachhaltig in die hiesige Gesellschaft zu integrieren. Hierzu gehört allerdings auch, dass der Lebensunterhalt alsbald mit eigenen Mitteln sichergestellt wird. Außerdem wird der Petentin empfohlen, zeitnah das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzulegen sowie einen Nachweis über das Vorliegen von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensweise im Bundesgebiet zu erbringen. Der Petitionsausschuss rät der Petentin, sich bei der Erbringung der noch fehlenden Nachweise ggf. Unterstützung bei sozialen Trägern einzuholen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie unter Würdigung der bisherigen Leistungen der Petentin die aufenthaltsrechtliche Situation der Petentin wohlwollend zu betrachten. Ausweislich der vorliegenden Berichte ist die Identität der Petentin geklärt, indem sie ihrer Passpflicht nachgekommen ist. Im Übrigen ist sie auch nicht straffällig in Erscheinung getreten.

Darüber hinaus zeigt die Petentin durch ihr engagiertes und motiviertes Verhalten, dass sie bestmöglich versucht, sich in die hiesige Gesellschaft nachhaltig und gewinnbringend zu integrieren. Ausgehend vom bisherigen Verhalten der Petentin sowie unter Berücksichtigung des bestehenden Fachkräftemangels im Pflegebereich in der Bundesrepublik ist perspektivisch davon auszugehen, dass die Petentin auch langfristig ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln sicherstellen wird.

Der Petentin steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde darum, ihn über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

18-P-2024-07688-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der der Petition zugrundeliegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Soweit sich die Petition gegen richterliche Entscheidungen wendet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit die Petition ein etwaiges berufsrechtliches Fehlverhalten einer Rechtsanwältin beanstandet, wurde der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm über die Vorwürfe der Petenten informiert. Darüber hinaus ist die Staatsaufsicht selbst zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die betroffene Rechtsanwältin nicht berufen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so

dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Jugendamt des Kreises Olpe stets im Interesse des Kindeswohls und zum Schutz der Söhne des Petenten gehandelt hat. Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den kinder- und jugendhilferechtlichen Vorgaben sowie den fachlichen Verfahrensstandards und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Jugendamt Hilfen zur Erziehung zur Unterstützung der Familie des Petenten gewährt hat und der Petent diese im Interesse seiner Söhne angenommen hat.

18-P-2024-07695-00

Einkommensteuer

Versorgung der Beamten

Der Petent begehrt die Überprüfung der Bearbeitung seiner Einkommensteuerangelegenheit für das Jahr 2022 sowie die Auszahlung seiner Rente für die Monate November und Dezember. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Betreffend die Rentenangelegenheit ist festzuhalten, dass Versicherte, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, jährlich eine Lebensbescheinigung einzureichen haben. Mit der Rentenanpassung sowie ggf. mit einem Erinnerungsschreiben werden sie hierüber jährlich informiert. Geht die Lebensbescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig ein, ist die Rentenzahlung bis zum Erhalt der Bescheinigung anzuhalten.

Die von dem Petenten übersandte Lebensbescheinigung ging erst im Januar 2024 bei dem Renten-Service ein, sodass zu diesem Zeitpunkt die Rentenzahlung wiederaufgenommen und die einbehaltenen Rentenbeträge ausgezahlt wurden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten dahingehend, jährlich von sich aus eine Lebensbescheinigung zu übersenden, auch wenn die Anforderung der Bescheinigung aufgrund von Problemen bei der Postzustellung tatsächlich nicht eingegangen ist.

Betreffend die Einkommensteuerangelegenheit nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis,

dass der Petent hierzu Klage vor dem Finanzgericht erhoben hat. In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern, aufzuheben oder auf die Terminierung von Gerichtsterminen Einfluss zu nehmen. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt insofern abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Ministerium der Finanzen) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 07.06.2024.

18-P-2024-07704-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin beklagt die lange Bearbeitungsdauer und eine fehlende Rückmeldung bezüglich des Bearbeitungsstandes ihres im April 2023 eingereichten Einbürgerungsantrages bei der Stadt K. Die Petentin weist in diesem Zusammenhang auf den für ihren Einbürgerungsantrag fehlenden Nachweis für die Erlangung der notwendigen Sprachkenntnisse hin. Sie trägt vor, dass ihr die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse wegen psychischer Belastungen und der Betreuung Ihrer Kinder nicht möglich sei. Sie bittet den Petitionsausschuss um Veranlassung, dass in ihrem konkreten Fall auf eine Sprachnachweispflicht verzichtet wird.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin bislang weder einen formellen Einbürgerungsantrag gestellt hat noch ein Beratungsgespräch zwischen ihr und der zuständigen Behörde stattgefunden habe. Zu der Frage, ob eine Ausnahme von dem Erfordernis der ausreichenden Sprachkenntnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz vorliege, vertritt die Ausländerbehörde der Stadt K. die Auffassung, dass der Petentin der Besuch

eines Sprachkurses bzw. zumindest das Ablegen eines entsprechenden Tests zugemutet werden könne, um die für die Einbürgerung erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin zunächst, einen formellen Antrag bei der Stadt K. zu stellen. Sollte es zu einem Beratungsgespräch kommen, wird der Petentin geraten, sich im Vorfeld auf dieses Gespräch vorzubereiten, um ggf. bestehende Fragen klären zu lassen, was die erforderlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung betrifft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07746-00

Ausländerrecht

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent gibt an, dass er bisher nicht die Möglichkeit hatte, Nordrhein-Westfalen zu verlassen oder gar einen Urlaub zu genießen. Er begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband sowie die Feststellung der Staatenlosigkeit und die Ausstellung von Ausweis- bzw. Passersatzdokumenten. Zudem möchte er weiter seiner Beschäftigung nachgehen können.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Identität des Petenten nach wie vor nicht eindeutig geklärt ist. Hinzukommen noch weitere, in der Person des Petenten befindliche Tatsachen, die sich nachteilig auf das Begehren des Petenten auswirken.

Dem Petenten kann daher nur empfohlen werden, sich dringend um eine Nachregistrierung seiner Geburt bei den türkischen Behörden und im Anschluss sich um die Beschaffung eines Nationalpasses zu bemühen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07761-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich gegen die Errichtung einer zentralen Unterbringungseinrichtung (ZUE) des Landes auf dem Gelände einer ehemaligen Straßenbehörde.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass rechtsverbindliche Vereinbarungen zur Errichtung einer ZUE bisher nicht getroffen wurden. Die Stadt R. hat in Aussicht gestellt, Anwohnerinnen und Anwohner gemeinsam mit der Bezirksregierung umfassend zu informieren, falls sich die Planungen konkretisieren. Auf die vom Petenten vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Schadstoffbelastung auf dem Gelände sei erwähnt, dass insbesondere die untere Bodenschutzbehörde des Kreises (UBB) im Rahmen der Vorplanung in das Projekt involviert ist. Die UBB hat grundsätzlich keine von dem Grundstück ausgehende Gefahr festgestellt. Bei einer Wohnbebauung müssten Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit ergriffen werden. Hierzu sei ein Sanierungsplan erforderlich, wofür eine Abstimmung mit der UBB angeregt wird. Ein weiteres, im Jahr 2022 erstelltes Gutachten ist außerdem zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Gesundheitsgefährdung in Hinblick auf eine Wohnbebauung bei Durchführung der Maßnahme und nach Rückbau der Gebäude bestehe.

Hinsichtlich der seitens des Petenten aus einem früheren Gutachten entnommenen Bedenken bezüglich der Standsicherheit führt die Stadt aus, dass sich dieses Gutachten auf ein gänzlich anderes Bauvorhaben bezog und eine Bewertung im Rahmen der weiteren konkreten Gebäudeplanung vorgenommen werden müsse.

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns werden bei der Bauaufsichtsbehörde Nachweise einzureichen sein, aus denen sich die Standsicherheit des dann konkret geplanten (und genehmigten) Vorhabens ergibt.

Was Kosten des Grundstückserwerbs von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben anbelangt, hat die Stadt dargelegt, dass solchen Erwerbsvorgängen stets

Wertgutachten zugrunde lägen, die Belastungen wie die vorliegenden Sanierungserfordernisse bei der Kaufpreisbildung berücksichtigen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Stadt R. mit dem Erwerb des Geländes der ehemaligen Straßenbehörde und den aktuellen Nutzungsüberlegungen gegen geltendes Recht verstoßen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07775-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt. Bei den Petenten handelt es sich um iranische Staatsangehörige christlicher Konfession, die derzeit im Bundesgebiet geduldet werden.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Asylanträge der Petenten abgelehnt wurden und die Ablehnung auch gerichtlich bereits bestätigt wurde.

Der Petitionsausschuss kann den Petenten nur empfehlen, sich nachhaltig in die hiesige Gesellschaft zu integrieren und sämtliche Unterlagen, die von der Ausländerbehörde angefordert werden, dort einzureichen. Im Übrigen wird den Petenten empfohlen, die Nachweise über die Sprachzertifikate bei der Ausländerbehörde vorzulegen und das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abzulegen. Gleichzeitig wird den Petenten dringend geraten, qualifizierte ärztliche Atteste bei der Ausländerbehörde einzureichen.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorhaben der Ausländerbehörde, nach Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung zu prüfen, ob man von der Lebensunterhaltssicherungsvoraussetzung absehen kann. Hierzu bittet der Petitionsausschuss einen Nachbericht.

Der Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

18-P-2024-07798-00

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beanstandet die Bearbeitungsdauer der Terminvergabe bei der Einbürgerungsbehörde des Hochsauerlandkreises.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass der Hochsauerlandkreises die langen Wartezeiten bei der Terminvergabe in Einbürgerungsverfahren bestätigt. In diesem Zusammenhang weist der Kreis darauf hin, dass die Anzahl der Beratungsgespräche sowie Terminanfragen seit Bekanntgabe des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes stark angestiegen sind und es daher insgesamt zu längeren Wartezeiten kommt. Eine bestehende Abwesenheitsvertretung wird durch die Behörden versichert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, noch etwas Geduld zu haben und ggf. weitere Unterlagen, die von der Einbürgerungsbehörde angefordert werden, zeitnah dort vorzulegen.

Den Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass ein Verstoß des Hochsauerlandkreises gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-07813-00

Staatliches Bauwesen Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Petition geprüft. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information übersendet der Petitionsausschuss eine Kopie der Stellungnahme vom Ministerium der Finanzen vom 24.06.2024.

18-P-2024-07823-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren – nach erfolgter Rücknahme der Petition – für beendet.

18-P-2024-07909-00Versorgung der Beamten

Die Petition wurde mit Mail vom 28.06.2024 zurückgezogen und wird daher als erledigt betrachtet.

18-P-2024-07913-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 21.06.2024.

18-P-2024-07936-00Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

18-P-2024-07937-00Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition richtet sich gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde der Stadt. Der Petent hat hiergegen geklagt. Das Verwaltungsgericht hat zwar diese Entscheidung aufgehoben, aber aufgrund der bekanntgewordenen Tatsachen an der Fahreignung des Petenten gezweifelt und Anlass zur Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 13 S. 1 Nr. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) gesehen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat daraufhin die entsprechende Anordnung verfügt. Ein Begutachtungsauftrag wurde mit Einverständnis durch den Petenten erteilt.

Der Petent hat eine Bescheinigung eine Diplom-Psychologin und ein Gutachten eines privat beauftragten Facharztes für Verkehrsmedizin vorgelegt. Da es sich nicht um die ausgewählte Begutachtungsstelle für Fahreignung handelt und dem Gutachter darüber hinaus die Fahrerlaubnisakte nicht vorgelegen hat, waren die Bescheinigung und das Gutachten durch die Fahrerlaubnisbehörde nicht verwertbar. Die Fahrerlaubnisbehörde durfte gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Petenten zum Führen eines Kraftfahrzeugs schließen und die Fahrerlaubnis mit Ordnungsverfügung gemäß § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. § 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz entziehen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Der Petent hat bereits einen Antrag auf Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis bei der Stadt gestellt. Der Ausgang des anhängigen Verwaltungsverfahrens bleibt abzuwarten. Eine Beschleunigungsmöglichkeit besteht nicht.

18-P-2024-07987-00Sozialhilfe

Die Petentin begehrt die Kostenübernahme für ein Therapiedreirad durch ihre Krankenkasse. Ein von der Petentin bei der Krankenkasse Antrag ist abgelehnt und dem Landschaftsverband zuständigkeitshalber weitergeleitet worden.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass Krankenkassen grundsätzlich in eigener Verantwortung handeln. Die Leistungsentscheidung der Krankenkasse kann aber im Rahmen einer Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens sowie durch die Aufsichtsbehörde der Krankenkasse geprüft bzw. geklärt werden. Da die Petentin bei einer bundesunmittelbaren Krankenkasse versichert ist, ist für eine Überprüfung ihrer Entscheidung der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuständig.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Anträge auf Sozialleistungen beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Die Weiterleitung des Antrages ohne Einverständniserklärung der Petentin an den Rehabilitationsträger (LVR) ist daher grundsätzlich zulässig.

Mit der Möglichkeit der Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Rehabilitationsträger bezweckt der Gesetzgeber den Schutz der Interessen der Antragstellenden. So soll eine zügige Klärung von Zuständigkeiten gesichert und damit verbunden eine möglichst zeitnahe Entscheidung über den gestellten Antrag sichergestellt werden.

Auch der zweitangegangene Träger muss den Leistungsanspruch nach den gesetzlichen Vorgaben prüfen. Dazu wurde im Fall der Petentin die erforderlichen Unterlagen angefordert. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese bisher nicht vorgelegt wurden. Ohne Vorlage der für den Antrag erforderlichen Unterlagen ist eine Prüfung des Antrags und die finale Klärung einer möglichen Zuständigkeit des LVR nicht möglich.

Der Petentin kann daher lediglich geraten werden, ihre diesbezüglichen Vorbehalte zu überdenken und die angeforderten Unterlagen bei dem Rehabilitationsträger einzureichen, damit ihr Antrag auf Kostenübernahme für ein Therapiedreirad geprüft werden kann.

18-P-2024-08073-00

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin und die zugrundeliegende Sach- und Rechtslage erneut geprüft.

Die kommunale Bauleitplanung ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Das Aufstellen von Bebauungsplänen und die Entscheidung über die Ausrichtung ihrer städtebaulichen Entwicklung obliegt somit der Stadt in eigener Verantwortung.

Mit der Zuweisung der Bauleitplanung an die Städte und Gemeinden als eigene Angelegenheit wird die Sachnähe der örtlichen Ebene gestärkt. Damit wird zugleich gewährleistet, dass neben der Initiative auch die Verantwortung für Bauleitpläne eindeutig im örtlichen Bereich liegt, nämlich bei der Stadt und dem Rat als dem von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organ.

Das derzeit noch laufende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist seitens der Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit können daher nicht mehr beantwortet werden.

18-P-2024-08074-00

Steuerberatende Berufe

Der Petent beantragt, dass die Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) eine „fehlende Begründung“ zum dort bearbeiteten Beschwerdeverfahren des Petenten vorlegt. Weiter regt der Petent dienstrechtliche Konsequenzen für zwei namentlich bezeichnete Beamte. Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die von dem Petenten erhobenen Vorwürfe gegen die Versicherungsaufsicht im FM und gegen die beiden dort tätigen Beamten wurden geprüft. Hinweise auf ein Fehlverhalten der Versicherungsaufsicht im FM und der für diese tätigen Beamten haben sich keine ergeben.

Der Versicherungsaufsicht ist das FM ihren im Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen

(Landesversicherungsaufsichtsgesetz – VAGNRW) zugeschriebenen Zuständigkeiten und Verantwortungen nachgekommen, indem sie die durch den Petenten erhobene Beschwerde zu § 5 Abs. 8 Satzung WPV geprüft hat.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Petenten mitgeteilt und ihm gegenüber begründet worden. Eine Verpflichtung der Versicherungsaufsicht, dem Petenten eine (umfangreiche) Stellungnahme zu dieser Prüfung zu übersenden, ist dem VAG NRW nicht zu entnehmen.

Auch sind keine Anhaltspunkte für eine Verschleppung des Beschwerdeverfahren feststellbar. Die Beschwerde des Petenten vom 09.08.2023 wurde mit Schreiben des FM vom 14.09.2023 beantwortet. Der Petent hatte um Beantwortung möglichst eine Woche vor der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung gebeten. Das FM hat dem betroffenen Versorgungswerk zunächst die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt und anschließend den Sachverhalt insgesamt gewürdigt. Mit dem Hinweis, dass sich in der Sommerzeit urlaubsbedingt längere Bearbeitungszeiten ergeben können, ist der Petent über die Vorgehensweise seitens des FM telefonisch informiert worden. Zudem war ein Vertreter der Aufsicht bei der Sitzung der Vertreterversammlung am 19.09.2023 zur Beantwortung von Fragen anwesend.

Überdies kann der Petitionsausschuss auch keine fehlerhafte Bearbeitung der von dem Petenten an den Herrn Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten Beschwerde über die Beamten der Versicherungsaufsicht erkennen. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgte durch die zuständige Abteilungsleitung und damit durch den dienstrechtlichen Vorgesetzten der Beamten der Versicherungsaufsicht. Eine Befassung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem solchen Vorgehen ist gesetzlich weder vorgesehen noch üblich.

Die weiter gegen die Beamten der Versicherungsaufsicht erhobenen Vorwürfe, insbesondere betreffend die Parteilichkeit und das vermeintlich aggressive Auftreten, konnten im Rahmen der Prüfung des Petitionsausschusses ebenfalls nicht bestätigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2024-08076-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Beantwortung der Frage, inwiefern die Petentin nach dem Wechsel in den Bundesdienst die Voraussetzungen der Bundesregelung erfüllt und ob ein Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen nach dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2023 und 2024 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften besteht, in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Insofern hat der Petitionsausschuss die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

18-P-2024-08129-00

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt die beigefügte Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium der Finanzen) zur Kenntnis.

Eine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, sieht er nicht.

18-P-2024-08136-00

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) hat sich bereits in mehreren vom Petenten initiierten Petitionsverfahren zum Thema Fachlehrkräfte eingehend mit seinen Anliegen beschäftigt und dazu umfassend Stellung genommen. Dabei konnten keine Rechtswidrigkeiten oder Widersprüchlichkeiten festgestellt werden.

Ein Anlass, der Landesregierung (MSB) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 14.06.2024.

18-P-2024-08145-00Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Bearbeitung der Beschwerde des Petenten bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) ist das ursprüngliche Petitionsbegehren erledigt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Auskunftersuchen und Fragen keine Petitionen darstellen. Es besteht für den Petenten jedoch die Möglichkeit, sich über relevante Zahlen und Fakten zur Tätigkeit der LDI im „Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen“ zu informieren. Dieser ist als Vorlage unter der Drucksachen-Nummer 18/1356 über die Dokumentensuche auf der Homepage des Landtags verfügbar.

Soweit der Petent fordert, die Personalsituation bei der LDI zu überprüfen, teilt der Petitionsausschuss mit, dass der Landtag im Rahmen der genannten jährlichen Berichterstattung auch die von der LDI zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigten Ressourcen laufend im Blick behält.

Derzeit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu ergreifen.

18-P-2024-08159-00Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst.

Die Petentin hat die Möglichkeit, die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung zu beantragen. Hier kann ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, die Pädagogische Einführung im Fach Chemie zu absolvieren.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung – MSB) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 11.06.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08162-00Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales -MAGS) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MAGS vom 13.06.2024.

18-P-2024-08163-00Rundfunk und Fernsehen

Der Petent bittet, die Erreichbarkeit des Beitragsservice der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios (Beitragsservice) wieder unter der ihm bekannten Fax-Nummer zu ermöglichen und die Sperrung für ältere Menschen aufzuheben damit er den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht mit dem Beleg über den Bezug von Grundsicherung per Fax an den Beitragsservice übersenden kann.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, diesem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Aufgrund der mit der Petition übersandten Unterlagen ist im Beitragskonto des Petenten eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bis einschließlich Februar 2026 vermerkt worden.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, dem Beitragsservice rechtzeitig vor Ablauf der Befreiung alle wesentlichen Unterlagen per Post zu übersenden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 07.06.2024

18-P-2024-08175-00Straßenbau

Eine Aufklärung des Sachverhalts ist im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht möglich, da der Petent der Freigabe seiner Personalien

nicht zugestimmt hat. Daher wird das Petitionsverfahren beendet.

18-P-2024-08187-00

Recht der Tarifbeschäftigten Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Er hat Verständnis für die Situation des Petenten, nimmt aber zur Kenntnis, dass die Akkreditierung eines Studiengangs der Qualitätssicherung dient. Für den Fall dass ein Masterabschluss an einer Fachhochschule erlangt wurde, sieht die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Anlage A zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder die Anerkennung als wissenschaftliche Hochschulbildung vor, wenn das Studium den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Dies setzt wiederum voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass Änderungen des Tarifwerks den Tarifpartnern im Rahmen der grundgesetzlich geschützten Tarifautonomie obliegen. Arbeitgeberseitige Tarifvertragsparteien ist die Tarifgemeinschaft deutscher Länder, nicht jedoch das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 05.06.2024.

18-P-2024-08190-00

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-08192-00

Baugenehmigungen Denkmalpflege, Energienutzung

Der Petent begehrt die antragsgemäße Genehmigung einer Photovoltaik-Anlage auf

dem straßenseitig ausgerichteten Dach seines als Baudenkmal ausgewiesenen Wohnhauses in der Stadt B.

Der Petitionsausschuss hat die Petition nach Art. 41a der Landesverfassung NRW behandelt und am 17.07.2024 einen Ortstermin zur Erörterung durchgeführt. Ferner hat der Petitionsausschuss die Sach- und Rechtslage umfassend geprüft.

Der Petitionsausschuss begrüßt die im Termin geäußerte Absicht der unteren Denkmalbehörde, die Genehmigung zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage auf dem straßenseitig ausgerichteten Dach des Petenten gem. § 9 Abs. 3 S. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) zu erteilen. Im Einzelnen:

Bei dem Haus des Petenten handelt es sich um die Hälfte eines um 1904 erbauten Doppelhauses, das am 04. Juli 2001 als Baudenkmal in die durch die Stadt B. geführte Denkmalliste eingetragen wurde. Der zweigeschossige taufständige Putzbau mit Mezzanin ist mit einem Satteldach mit Zwerchhausgiebel ausgestattet.

Am 30. November 2023 stellte der Petent einen Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis für die beidseitige Belegung des Satteldaches mit einer Photovoltaik-Anlage. Nach Durchführung der Anhörung des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gemäß § 24 Absatz 2 DSchG NRW gab die untere Denkmalbehörde mit Bescheid vom 05. Januar 2024 dem Antrag teilweise statt. Die Erlaubnis wurde hinsichtlich der beantragten gartenseitigen Module – unter Zurückstellung bestehender Bedenken – erteilt. Hinsichtlich der beantragten straßenseitigen Module erfolgte eine Ablehnung.

Die Ablehnung beruhte im Wesentlichen darauf, dass die gartenseitig geplanten Module eine geringfügigere optische Beeinträchtigung des Baudenkmals darstellten, da sie von der Hauptstraße aus nicht einsehbar seien. Hingegen solle die straßenseitige Dachfläche ungestört erlebbar bleiben, um die Beeinträchtigung des Denkmals zu reduzieren. Am historischen Dachstuhl des betroffenen Gebäudeteils seien – nach Auskunft des Statikers – keine substanziellen Beeinträchtigungen durch die Anlage zu erwarten.

Am 25. Januar 2024 stellte der Petent daraufhin einen neuen Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der

straßenseitigen Giebelseite mit neun Modulen, von denen zwei Module senkrecht und sieben Module waagrecht angeordnet werden sollen. Die straßenseitig geplante Anlage solle nunmehr „L-förmig“ um den Zwerchhausgiebel herum verlegt werden. Dazu sollen eine auf dem Dach angebrachte Parabolantenne sowie ein Dachfenster zurückgebaut werden.

Nach der im Erörterungstermin gewonnenen Rechtsauffassung liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW zur Erteilung der vom Petenten begehrten Genehmigung einer straßenseitig belegenen Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Baudenkmals in diesem Einzelfall nach Auffassung des Petitionsausschusses vor.

Bei der Regelung des § 9 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW handelt es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Petent hat – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung. Den Denkmalbehörden soll durch die Regelung eine umfassende denkmalrechtliche Prüfungsmöglichkeit eingeräumt werden. Regelungszweck ist es, die denkmalrechtlichen öffentlichen Interessen mit anderen öffentlichen Interessen, vorliegend dem energie- und klimapolitischen Interesse zur energetischen Sanierung sowie zur „Energiewende“, in Einklang zu bringen.

Demnach ist eine Genehmigung nach § 9 Abs. 3 S. 1 DSchG NRW zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. § 9 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW sieht vor, dass bei der Entscheidung insbesondere auch Belange des Klimas sowie des Einsatzes erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen sind. Zu berücksichtigen ist ferner die Regelung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, § 2 S. 1 EEG 2023. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, § 2 S. 2 EEG 2023. Nach der Gesetzesbegründung zu § 2 S. 2 EEG 2023 steht das öffentliche Interesse den Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegen, wenn sie einen dem Art. 20a GG

vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzen. Dieser vergleichbare verfassungsrechtliche Rang des Denkmalschutzes ist in Art. 18 der Landesverfassung NRW normiert, so dass § 2 S. 2 EEG 2023 als Ausprägung von Art. 20a GG kein absoluter Anwendungsvorrang zukommt (vgl. auch BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 – Leitsatz Nr. 2 lit. a)). Das relative Gewicht des Klimaschutzgebotes nimmt in der Abwägung – bei fortschreitendem Klimawandel – jedoch weiter zu.

In der Abwägung des Denkmalschutzes gegenüber dem öffentlichen Interesse an der treibhausgasneutralen Produktion von Energie – hier Strom – überwiegt nach Auffassung des Petitionsausschusses vorliegend das Interesse des Petenten an der Errichtung der begehrten – straßenseitig ausgerichteten – Photovoltaik-Anlage auf dem Baudenkmal.

Das Interesse am unversehrten Erhalt des Baudenkmals tritt nach Auffassung des Petitionsausschusses vorliegend zurück. Dabei verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass das Wohnhaus und Baudenkmal des Petenten aus der Gründerzeit ein stilistisch herausgehobenes Denkmal ist, da es die typischen architektonischen Merkmale der Zeit weitgehend erhalten hat und für die Nachwelt transportiert. Insbesondere erkennt der Petitionsausschuss den persönlichen Einsatz des Petenten für den – möglichst originalgetreuen – Erhalt des Baudenkmals an. Einschränkend ist jedoch auch festzuhalten, dass insbesondere die Dachkonstruktion und Teile der Fassade nicht mehr den Originalzustand der Gründerzeit um das Jahr 1904 transportieren. Hervorzuheben sind hier Veränderungen, welche die Nachkriegsjahre nach 1945 erforderlich gemacht haben. Diese haben dazu geführt, dass die Dachkonstruktion nicht mehr dem Stand von 1904 entspricht. Dazu zählen beispielhaft nachträglich angebrachte Fenster, ein überarbeiteter Dachstuhl sowie eine Parabolantenne. Diese das Denkmal beeinträchtigende Installationen setzen den dem Denkmal inhärenten Erinnerungswert herab. Hinzu tritt, dass bereits eine asymmetrische Dachfläche besteht, da der Zwerchgiebel nicht mittig sitzt.

Demgegenüber sieht der Petitionsausschuss das besondere öffentliche Interesse an der effektiven Umsetzung des Klimaschutzes sowie der „Energiewende“. Diese Belange sind bereits als Regelbeispiele möglicher überwiegender öffentlicher Interessen in § 9 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW normiert.

Voraussetzung zur Erlaubniserteilung im Einzelfall ist unter anderem, dass die begehrte Photovoltaik-Anlage reversibel ist, nur minimal in die Substanz eingreift und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar ist und damit nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreift. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Photovoltaik-Anlage sich möglichst der eingedeckten Dachfläche unterordnen muss. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Dach des Denkmals durch die Anlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt und die Anlage als eine geschlossene Fläche angebracht und eine ungleichmäßige Verteilung der Module vermieden wird.

Eine „ungleichmäßige Verteilung der Module“ liegt nach Auffassung des Petitionsausschusses insbesondere dann vor, wenn Module „zergliedert“ auf der Dachfläche angebracht werden, also Einzelmodule aus der geschlossenen Fläche herausragen. Kanten, insbesondere bei Anbringung einer „L-Form“ oder „U-Form“, sind im Einzelfall nicht sofort zwingend als ungleichmäßige Verteilung zu bewerten, soweit die Form – dem Grunde nach – aus symmetrischen Körpern (Rechtecken/Quadraten) zusammengesetzt wird und eine Übermaßnutzung der vorgesehenen Fläche nicht vorliegt. Schließlich soll die ungleichmäßige Verteilung bloß „vermieden“ werden, was nach Ansicht des Petitionsausschusses kein absolutes Verbot normiert, sondern eine einzelfallorientierte Bewertung erfordert und bei Anlagen mit einer oder mehrerer klarer Kanten („L-/U-Form“) die Prüfung alternativer Installationsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit der Anlage erfordert.

Die von dem Petenten beantragte Anlage beinhaltet den Rückbau zweier störender Anbauten des Daches, nämlich der Parabolantenne sowie eines Dachfensters. Diese „Störer“ werden durch Solarpaneele ersetzt, welche sodann eine geschlossene Fläche ergeben. Die leichte, „L-förmige“ Kante zur Umrandung des Zwerchhausgiebels führt im vorliegenden Einzelfall nach Auffassung des Petitionsausschusses auch nicht zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Module bzw. einer Überformung des Daches. Die Umrandung rahmt den Zwerchhausgiebel ein, ohne ihm die architektonisch hervorstechende Wirkung zu nehmen. Die „L-förmige“ Kante ragt auch nur um die Breite eines Panels um den Zwerchhausgiebel, so dass eine ungleichmäßige Verteilung in Form einer erheblichen Asymmetrie nicht vorliegt. Insbesondere werden die Paneele auf dem

Dach nicht „zergliedert“ angebracht, was nach Auffassung des Petitionsausschusses schlechthin nicht genehmigungsfähig wäre. Die geschlossene Panelfläche wirkt ruhig und schließt, nach Ansicht des Ausschusses, mit angemessenem Abstand zu einem weiteren, nicht dem Originalzustand entsprechendem Fenster ab, so dass auch hier das Dach in seinen Konturen erkennbar bleibt. Die geplante Anlage führt auf Grund der angemessenen Abstandsflächen nicht zu einer Übermaßnutzung des Daches auf Kosten des Baudenkmals. Zudem muss die Wirtschaftlichkeit im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Die vom Petenten in seinem zweiten Antrag begehrte Anlage vereinbart die Belange des Denkmalschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit nach Auffassung des Petitionsausschusses am effektivsten. Dies insbesondere, da andere Dachauf- bzw. Einbauten zu Gunsten des ursprünglichen Dachzustandes zurückgebaut werden. Eine anderweitige, wirtschaftlich tragfähige Installationsmöglichkeit besteht für den Petenten, aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar, nicht.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung) um einen Nachbericht nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens durch die untere Denkmalbehörde, spätestens jedoch bis zum 15.01.2025.

18-P-2024-08193-00

Ausländerrecht

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Mit der Petition wird ein Bleiberecht im Bundesgebiet begehrt.

Nach erfolgter Prüfung der Petition und unter Würdigung der Gesamtumstände nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Gleichwertigkeitsbescheinigung nach § 18 Abs. 2 Ziffer 4 AufenthG dem Petenten durch die Handwerkskammer D. bisher nicht erteilt werden konnte, da er weder bestehende Unstimmigkeiten im Lebenslauf ausgeräumt noch ein Transkript (Nachweis über die Ausbildungsjahre) vorgelegt hat.

Im Übrigen stellt der Petitionsausschuss fest, dass es ebenso bezüglich des Abschlusses des Petenten auch an Informationen aus der

Türkei mangelt. Insofern wurde entschieden, zunächst eine entsprechende Echtheitsprüfung beim türkischen Generalkonsulat vorzunehmen. Aufgrund der fehlenden Unterlagen liegen derzeit auch keine Informationen über erlernte Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse des Petenten vor. Wie Dauer und Fortführung des Anerkennungsverfahrens aussehen können, muss daher erst noch geklärt werden.

Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petenten reisten am 19.05.2023 mit einem gültigen Schengen-Visum (Besuchsvisum) in das Bundesgebiet einreisen. Eine Anerkennung der im Ausland durch den Petenten erworbenen Berufsqualifikation i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG liegt nicht vor, so dass die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 18a AufenthG nicht erfüllt sind. Zudem mangelt es auch an der Erfüllung der Regelerteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG, da der Petent ohne das hierfür erforderliche Visum eingereist ist. Andere mögliche Aufenthaltstitel scheiden ebenfalls aus, weil bereits die zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Somit sind Bleibereichtsperspektiven derzeit nicht ersichtlich. Dementsprechend hat die Ausländerbehörde B. den Petenten in der Zeit vom 21.12.2023 bis zum 19.06.2024 jeweils Duldungen nach § 60a Abs. 2 S.1 AufenthG erteilt.

Bei ihren persönlichen Vorsprachen am 21.12.2023, 20.03.2024, 25.04.2024 und 23.05.2024 wurden die Petenten nach dem Fortgang des Anerkennungsverfahrens befragt und über ihre aufenthaltsrechtliche Situation informiert. Im Rahmen der Vorsprache vom 25.04.2024 haben die Petenten angeboten, freiwillig auszureisen, wenn die Tochter die erste Klasse im Bundesgebiet abschließen kann. Sie wurden daher von der Ausländerbehörde gebeten, ihr bis zum 08.07.2024 entsprechende Flugtickets vorzulegen. Am 20.06.2024 legten die Petenten der Ausländerbehörde schließlich ihre auf den 01.07.2024 datierenden Flugtickets vor.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08197-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft.

Um den Zustand der Straßen und Brücken landesweit nachhaltig zu verbessern und sie zukunftsfähig zu machen, wurde die Sanierungsoffensive Straßeninfrastruktur NRW ins Leben gerufen. In Südwestfalen haben die Umleitungs- und Ausweichstrecken infolge der Sperrung der A45 eine maßgebliche Mehrbelastung durch Autobahnverkehre erfahren. Der daraus resultierenden Verschlechterung des Fahrbahnzustands soll mit einem schwerpunktmäßigen Einsatz der verfügbaren Erhaltungsmittel auf den betroffenen Streckenabschnitten begegnet werden. Ein Sanierungskonzept für die Region soll alle anstehenden Projekte, insbesondere mit Blick auf die Zeit nach der Wiedereröffnung der Autobahn (voraussichtlich Mitte 2026), erfassen. Dieses muss verbindlich von der Region mitgetragen werden. Daher hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW die Erarbeitung eines Dialogkonzeptes in Auftrag gegeben. Das Sanierungskonzept wird neben den Erhaltungsmaßnahmen auch anstehende, hochpriorisierte Um- und Ausbaumaßnahmen sowie wichtige Radwegeprojekte enthalten. Es soll im Sommer 2024 in der Region vorgestellt und gemeinsam mit den maßgeblichen Vertretern der Region einvernehmlich abgestimmt und zur Umsetzung gebracht werden. Der Dialog wird durch mediale Maßnahmen begleitet, so dass die Öffentlichkeit laufend informiert ist.

Bis zur Wiederfreigabe der A45 werden schwerpunktmäßig zwingend erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie weitere schnell umsetzbare Maßnahmen, die keiner Vollsperrung bedürfen und die keinen erheblichen Einfluss auf den Verkehr haben, erfolgen.

Sofortige Reparaturen an Straßen und Brücken zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit führt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, sofern erforderlich, entweder im Rahmen der turnusmäßigen Kontrollen durch oder veranlasst diese.

Da sich alle seitens der Petentin angeführten Aspekte bereits in der Umsetzung befinden bzw. im Rahmen des Sanierungskonzeptes berücksichtigt werden, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der

Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08201-00Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Köln geführten Strafvollstreckungsverfahrens sowie von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Amtsgericht Brühl die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen hat.

Der Petitionsausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Köln aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat, in dem eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln die Petition zum Anlass genommen hat, die Einleitung eines Wiederaufnahmeverfahrens zu prüfen, das Vorliegen von Wiederaufnahmegründen jedoch verneint hat.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung sowie diejenige des Fachbereichs Bewährungshilfe bei dem Landgericht Köln sind nicht zu beanstanden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

18-P-2024-08205-00Rechtspflege

Dem Anliegen des Petenten konnte zwischenzeitlich abgeholfen werden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2024-08208-00Rechtspflege
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Der Gerichtsprüfer unterstützt das Gericht bei der vorbereitenden Sachverhaltsaufklärung. Welchen Sachverhalt das Gericht dann seinem Urteil zugrunde legt, obliegt der unabhängigen Entscheidung des Gerichts. Es ist an die Ermittlungen des Gerichtsprüfers nicht gebunden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es keine Absprachen zwischen dem Gerichtsprüfer und dem Betriebsprüfer gegeben hat.

Weder aus der Abgabenordnung oder der Finanzgerichtsordnung noch aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich ein Anspruch einer Klagepartei auf „Hinzuziehung“ zur Übergabe von Daten und Unterlagen an das Gericht oder den Gerichtsprüfer. Die Übergabe der Daten und Unterlagen war der alleinige Grund für die Anwesenheit des Gerichtsprüfers im Finanzamt Bergheim. Für die vom Petenten vermutete Einflussnahme seitens des Betriebsprüfers oder des Rechtsbehelfsstellenbearbeiters bestehen keine Anhaltspunkte.

Der Kläger hatte gemäß § 78 FGO einen Anspruch auf Einsicht in die Gerichtsakten und alle dem Gericht vorgelegten Akten. Damit wurde der Nachvollziehbarkeit des rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns Rechnung getragen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium der Finanzen) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08213-00Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent strebt an, dass die Nutzungsvereinbarung für den Sportplatz W. in H. bestehen bleibt. Die Stadt H. soll außerdem auf eine Aushändigung von Schlüsseln durch den Petenten zum am Sportplatz gelegenen Vereinsheim verzichten.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass ein Verstoß der Stadt H. gegen rechtliche Vorschriften nicht festzustellen ist.

Ferner stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Stadt H. erklärt hat, dass allein schon aus Brandschutz- und bauordnungsrechtlichen Gründen der Zugang zu den Clubräumlichkeiten durch die Stadt H. uneingeschränkt zu gewähren sei. Da sich der betroffene Verein trotz wiederholter Aufforderung geweigert habe, die Schlüssel herauszugeben und der Stadt H. einen dauerhaften Zugang zu ermöglichen, habe die Stadt die Nutzungsvereinbarung zum 30.06.2024 gekündigt.

Eine fristgerechte Kündigung der Nutzungsvereinbarung ist rechtlich nicht durch die Kommunalaufsicht zu beanstanden. Die Kommunalaufsicht darf nur im Interesse des öffentlichen Wohls eingreifen, nicht aber mit dem Ziele, einem Einzelnen zu seinem Recht zu verhelfen, wenn dieser seine Rechte in einem Zivilprozess oder in einem Verwaltungsstreitverfahren geltend machen kann.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08214-00

Energienutzung

Der Petent begehrt eine Änderung des Windenergieerlasses Nordrhein-Westfalen in Bezug auf den Brandschutz sowie den Schattenwurf von Windenergieanlagen.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Zum aktuellen Zeitpunkt ist eine abschließende inhaltliche Stellungnahme zu den Änderungsbegehren des Petenten nicht möglich, da sich der Windenergieerlass NRW derzeit in der Überarbeitung befindet. Im Rahmen dieses Prozesses wird der Erlass auch in Bezug auf den Schattenwurf und den

Brandschutz einer umfassenden Überprüfung unterzogen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss insgesamt keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie) vom 28.06.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08217-00

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Dem Anliegen der Petenten wird bereits umfassend Rechnung getragen. Die Schule hat lösungsorientiert agiert. Es konnte kein Fehlverhalten seitens der Schule festgestellt werden. Es wurden in der Schule mit den Petenten einvernehmliche Vorgehensweisen abgestimmt.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) über das bereits Veranlasste hinaus Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-08219-00

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt die fortgeschrittenen Vertragsverhandlungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den GKV-Vertretungen, dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf sowie der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis, die detaillierte Regelungen, etwa bezüglich des Leistungskatalogs der anonymen Spurensicherung, der Höhe der Kostenpauschale und der Qualitätsanforderungen an die anonyme Spurensicherung, zum Gegenstand haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und

Integration; Ministerium des Innern sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, des Ministeriums des Innern sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

18-P-2024-08222-00

Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft - MKW) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Vor dem Verwaltungsgericht ist ein Prozess in dieser Angelegenheit anhängig, in den der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MKW vom 18.06.2024.

18-P-2024-08223-00

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Sport

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich als Vertreter eines Bürgerbegehrens für die Rettung des Freibades N. gegen einen Haushaltssperrvermerk des Rates der Gemeinde, der dem Beginn der Sanierung des Freibades entgegenstand.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass durch die Aufhebung des Sperrvermerks dem Anliegen des

Bürgerentscheids entsprochen und die Verwendung der Mittel für die Sanierung ermöglicht wurde.

Somit sind die Voraussetzungen für die Sanierung des Freibads geschaffen worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08224-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sowie die Erneuerung der zuletzt ausgestellten Fiktionsbescheinigung. Zudem kritisiert sie die Bearbeitungsdauer Ihrer Anträge durch die Ausländerbehörde der Stadt K.

Der Petitionsausschuss nimmt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme zur Kenntnis, dass der Petentin zwischenzeitlich die begehrte Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Absatz 3 AufenthG erteilt wurde.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08318-00

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Rechtspflege

Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, verfahrensleitende Maßnahmen und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Das Begehren des Petenten betrifft eine Äußerung des Richters zu einer rechtlichen

Frage im Rahmen des anhängigen Betreuungsverfahrens, die ebenfalls der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit unterliegt und daher im Petitionsverfahren nicht bewertet werden darf.

18-P-2024-08320-00

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss nimmt die Anstrengungen der Landesregierung, dem Arbeits- und Fachkräftemangel insgesamt zu begegnen, zur Kenntnis.

18-P-2024-08328-00

Meldewesen

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, weil die Meldebehörde der Stadt S. eine Korrektur des Melderegisters im Hinblick auf seine Meldeadresse für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 15.05.2019 abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss stellt nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme fest, dass das Vorgehen der Behörden in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Danach reichen die der Meldebehörde S. vorliegenden Unterlagen nicht aus, um die begehrte Korrektur des Melderegisters vorzunehmen.

Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent laut Prüfung der Einbürgerungsbehörde des Kreises S. mit Inkrafttreten des geänderten Staatsangehörigkeitsgesetzes am 27.06.2024 die zeitlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung auch ohne die begehrte Korrektur des Melderegisters bezogen auf den in Rede stehenden Zeitraum vom 25.10.2018 bis zum 15.05.2019 erfüllt.

Dem Petenten wird empfohlen, eng mit der Einbürgerungsbehörde zusammen zu arbeiten

und zeitnah dort Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen, die von der Behörde angefordert werden.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern des Landes NRW) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08329-00

Hochschulen

Vor dem Hintergrund der Entscheidung von Microsoft, ein Rechenzentrum im Rhein-Erft-Kreis zu errichten, schlägt der Petent vor, eine Akademie für Fachinformatik oder eine Fachhochschule für Informatik, eventuell als Standort der Technischen Hochschule K, im Stadtteil Q. zu errichten. Der Petent erhofft sich damit eine Gentrifizierung und Belegung des Stadtteils.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Hinsichtlich der Entscheidung, einen neuen Stand- oder Studienort zu errichten, sind die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer autonomen Selbstverwaltung grundsätzlich frei. Seitens der Technischen Hochschule gibt es keine Pläne, einen neuen Stand- oder Studienort im Stadtteil Q. zu errichten. Angesichts der Dichte der Hochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen besteht aus Sicht der Landesregierung gegenwärtig kein genereller Ausbaubedarf. Informatikerinnen und Informatiker werden bereits an zwei Standorten der Technischen Hochschule sowie an der Universität und damit in unmittelbarer Nähe ausgebildet.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kultur und Wissenschaft) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08332-00

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Die Anerkennung eines Fangjagdlehrgangs ist in NRW erst nach Antragstellung mit Vorlage eines Konzeptes, in dem der Lehrgangsinhalt den v. g. Richtlinien entspricht, möglich und kann nicht einheitlich aufgrund der

Anerkennung in anderen Bundesländern erfolgen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08333-00 Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt informiert.

Ein Großteil der Gesamtheimentgelte wird durch Bundesrecht geregelt. Die Umsetzung obliegt der Pflegeselbstverwaltung. Insoweit ist eine unmittelbare Einflussnahme des Landes nicht gegeben. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich auf Bundesebene aber für eine bessere Finanzierung pflegebedingter Kosten ein - z. B. im Sinne einer Refinanzierung der Ausbildungskosten aus Steuermitteln sowie der Übernahme der Kosten für medizinische Behandlungspflege in Pflegeheimen durch die Krankenversicherung.

Ausschließlich bezüglich der Investitionskosten sind die Länder ermächtigt, Regelungen zur Förderung zu treffen. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat mit dem Ende 2014 verabschiedeten Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) gesetzliche Regelungen geschaffen, die eine Förderung ermöglichen und gleichzeitig eine Beschränkung der abrechenbaren Investitionsaufwendungen auf die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen beinhalten. In Nordrhein-Westfalen werden die Investitionskosten auf der Grundlage von Landesrecht (§ 14 APG NRW) durch die Kreise und kreisfreien Städte mit dem sogenannten Pflegewohngeld finanziert. Hierbei handelt es sich um eine besondere Leistung für Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen, die das Heimentgelt nicht vollkommen selbst aufbringen können. Durch das Pflegewohngeld wird bei Bedürftigkeit der Investitionskostenanteil am Heimentgelt bis zur vollen Höhe vom örtlichen Träger der Sozialhilfe übernommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration; Ministerium für Schule und Bildung; Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und

Digitalisierung; Ministerium für Kultur und Wissenschaft) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08335-00 Beförderung von Personen

Der Petent spricht sich dafür aus, dass Elektroroller wieder in Straßenbahnen transportiert werden dürfen.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage, die der Eingabe des Petenten zugrunde liegt, geprüft.

Die Verantwortung für den sicheren Betrieb im Bereich der Straßenbahnen trägt der Betriebsleiter nach § 8 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung bzw. im Bereich des Busverkehrs der Unternehmer nach § 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr. Grundsätzlich richtet sich die Mitnahme von E-Scootern im ÖPNV nach den Vorschriften zur Beförderung von Sachen. Die Sicherheit und Ordnung des Betriebs dürfen durch die Mitnahme nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die in E-Scootern eingebauten Lithium-Ionen-Batterien sind dabei größer als diejenigen in Laptops, Handys und anderen mobilen Endgeräten.

E-Scooter stellen für mobilitätseingeschränkte Menschen kein notwendiges Hilfsmittel dar, sodass eine Einschränkung und/oder Untersagung der Mitnahme dieser Fortbewegungsmittel im ÖPNV auch unabhängig des Brandschutzes oder anderweitiger Fragen der sicheren Mitnahme keinen Verstoß gegen die Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen darstellt. Die Mitnahme von Elektromobilen für mobilitätseingeschränkte Menschen ist weiterhin erlaubt.

Die momentan auf dem Markt befindlichen Akkus der E-Scooter unterliegen, im Gegensatz zu denen von Pedelecs, noch keiner abgeschlossenen Normung. Eine eigene Normenreihe für Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren von E-Tretrollern ist mit dem Entwurf der DIN EN IEC 63281 gerade erst in der Entstehung. In dieser Normenreihe werden die Anforderungen an die Akkus denen für Pedelecs angeglichen und über die Elektro-Kleinstfahrzeuge-Verordnung hinausgehende Vorgaben unter anderem zur mechanischen und elektrischen Sicherheit formuliert. Sobald dieser Normungsprozess abgeschlossen ist und gefährliche, nicht genormte Akkus aus dem Umlauf entfernt

wurden, kann das Verbot von E-Scootern in Bussen und Bahnen neu bewertet werden. Die Entscheidung hierüber obliegt jedoch den Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen, da diese die Verantwortung für einen sicheren Verkehr in ihrem jeweiligen Unternehmen tragen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08392-00

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert.

Die Entscheidung der Bezirksregierung, den Petenten bei seiner Neueinstellung am 01.08.2023 in die Stufe 1 einzuordnen, ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss bittet darum, in gleichgelagerten Fällen künftig Bewerberinnen und Bewerber zeitnah über Fragen der Eingruppierung zu informieren.

18-P-2024-08514-00

Medienrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 21.06.2024, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine wichtigen Überlegungen zum Thema Kinderschutz bei der Nutzung digitaler Medien.

18-P-2024-08529-00

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin geprüft.

Die Stadt trägt die Straßenbaulast für Gemeindestraßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Die Planung des Straßenprogramms der Stadt orientiert sich an städtebaulichen Konzepten wie dem integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) oder dem Verkehrsentwicklungsplan (VEP). Derzeit befindet sich noch das nach altem Recht (StrWG NW) aufgestellte Straßen- und Wegekonzept in der Abarbeitung. Hinzu kommen Maßnahmen der Bauunterhaltung, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel geplant und durchgeführt werden.

Die Aufgaben des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung gehören zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben einer Kommune. Hierzu gehört auch die Finanzierung. Die Auswahl und Priorisierung der von der Stadt durchgeführten Straßenbau- und -unterhaltungsmaßnahmen sind Ergebnis eines umfangreichen Abwägungsprozesses. Dieser steht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit dem Rat als zuständigem Organ zu.

Im Übrigen sind im Stadtgebiet eine Vielzahl von anderen Baulastträgern (Bund, Land, Kreis) sowie diverse Versorgungsunternehmen tätig, die aus eigenem Recht Maßnahmen an ihren Straßen durchführen. Um die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, finden Abstimmungen statt. Jedoch lassen sich Überschneidungen aufgrund der verschiedenen Interessenlagen nicht immer vermeiden.

Die von der Petentin geforderte gemeinsame Koordinierung von Straßenbauarbeiten mit Ausschlusswirkung für andere Baulastträger oder Versorger wird seitens der Stadt angestrebt, lässt sich aber schon aufgrund von übergeordnetem Recht nicht immer gewährleisten.

Da vorliegend eine objektive Pflichtverletzung der Stadt nicht erkennbar ist und auch der kommunalverfassungsrechtlich garantierte Abwägungsvorgang keinen Grund zur Beanstandung gibt, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Umwelt,

Naturschutz und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08530-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Zwischen den beteiligten Behörden der Stadt wurde vereinbart, dass bei zukünftigen Beschwerden zunächst örtliche Kontrollen des kommunalen Ordnungsdienstes erfolgen. Bei Feststellung wahrnehmbarer gewerblicher Tätigkeit sollen dann die erforderlichen gewerberechtlichen bzw. bauordnungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Dies ist in bauaufsichtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, solange der kommunale Ordnungsdienst im Wege der Amtshilfe tätig wird und bei festgestellten baurechtswidrigen Zuständen die erforderlichen bauaufsichtlichen Maßnahmen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde ergriffen werden.

Bei örtlichen Kontrollen am 21.05., 22.05. und 29.05.2024 konnte allerdings kein Wäschereibetrieb mehr festgestellt werden, so dass auch keine bauaufsichtlichen Maßnahmen zu veranlassen waren.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08544-00

Bauordnung

Der Petent bittet um Überprüfung der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, dass die bei dem in Rede stehenden Bauvorhaben eingebauten Türen nicht die geforderten bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllen.

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten geprüft.

Dem Einbau der Türen ist eine ungenehmigte Nutzungsänderung von Wohnräumen in gewerblich genutzte Räume durch die Inhaberin des Zahnlabors vorausgegangen. Im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt die Nutzungsänderung der Wohnräume

zu einem Dentallabor mit einer Nebenbestimmung nachträglich legalisiert. Die Nebenbestimmung beinhaltet, dass die Türen des Zahnlabors zum sicheren Treppenraum mit Freilauftürschließern auszustatten sind, um sicherzustellen, dass diese Türen stets geschlossen gehalten werden.

Gemäß § 37 Abs. 10 Bauordnung NRW 2000 sind Türen in sicheren Treppenräumen mit Freilauftürschließern herzustellen, so dass die Benutzung des innenliegenden Treppenraums, abgesichert durch dauerhaft geschlossene Türen, nicht durch Brand- und Raucheintritt gefährdet wird.

Die tatsächlich eingebauten Türen mit Feststelleinrichtungen halten die Türen dauerhaft offen und gewährleisten im Gegensatz zu Freilauftürschließern nicht, dass die Türen ständig geschlossen werden. Die eingebauten Türen mit Feststelleinrichtung sind in Funktion und Bauart nicht mit Türen mit einer Freilaufschließeinrichtung vergleichbar. Sie können daher bauaufsichtlich nicht gleichwertig anerkannt werden.

Die verbauten Türen mit Feststelleinrichtung erfüllen somit nicht die für den Anwendungsfall gültigen bauaufsichtlichen Anforderungen. Unberührt von möglichen weiteren bauordnungsrechtlichen Anforderungen, sind die benannten Türen mit einer Freilauftürschließfunktion auszustatten.

Darüber hinaus besagt ein Schreiben der Feuerwehr lediglich, dass beide Türsysteme im Brandfall eine Türschließung auslösen sollten. Die Feuerwehr in der Funktion des bekämpfenden Brandschutzes darf keine bauordnungsrechtlichen Forderungen zum vorbeugenden baulichen Brandschutz stellen. Diese Befugnis liegt ausschließlich bei den Bauaufsichtsbehörden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

18-P-2024-08545-00

Verfassungsrecht

Der Petent fordert dazu auf, die Vereinbarung zur grundlegenden Einführung des Wahlalters ab 16 aus ihrem Koalitionsvertrag umzusetzen und eine entsprechende Gesetzesänderung vorzunehmen.

Nach erfolgter Prüfung der Petition sowie unter rechtlicher Würdigung der Gesamtumstände

teilt der Petitionsausschuss mit, dass die Eingabe gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material an den Hauptausschuss überwiesen wird.

18-P-2024-08549-00

Kulturpflege

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Der Petitionsausschuss hat sich zum Anliegen des Petenten von der Landesregierung (Ministerpräsident NRW und Staatskanzlei) berichten lassen.

Er nimmt die beigelegte Stellungnahme der Landesregierung zur Kenntnis.

Ob und inwieweit dem Anliegen der Petition entsprochen werden kann, hängt unter anderem vom Ausgang des Aufstellungsverfahrens für den Landeshaushalt 2025 ab.

18-P-2024-08574-00

Geld- und Kreditwesen

Umsatzsteuer

Gegenstand der Petition ist die Rechtmäßigkeit bzw. Angemessenheit von Zinssätzen abgeschlossener Darlehen. Der Petent kritisiert zudem das Verhalten der Sparkasse hinsichtlich der Nicht-Herausgabe von Jahreskontoauszügen und bezichtigt sie der Verzögerung von Gerichtsverfahren.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er weist darauf hin, dass es ihm aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausgang des noch anhängigen gerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Die Sparkassenaufsicht der Landesregierung (Ministerium der Finanzen – FM) ist als reine Rechtsaufsicht ausgestaltet und darf nur im öffentlichen Interesse tätig werden. Aufgabe der Sparkassenaufsicht ist daher nicht, Ansprüche Einzelner gegen die Sparkasse durchzusetzen. Die Betroffenen sind diesbezüglich auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Der Petitionsausschuss sieht insgesamt keinen Anlass, dem FM Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

18-P-2024-08584-00

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petentin begehrt das Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und den weiteren Verbleib im Bundesgebiet um insbesondere ihr Studium an der Technischen Universität (TU) Dortmund abschließen zu können.

Die Petentin ist marokkanische Staatsangehörige und reiste am 29.06.2018 mit einem Visum zu Studienzwecken in das Bundesgebiet ein. Am 17.12.2018 wurde ihr zunächst gem. § 16 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) (a.F.) eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs, gültig bis zum 30.09.2019 erteilt. Im Wintersemester 2021/2022 schrieb sie sich für den Studiengang „Bauingenieurwesen“ an der TU Dortmund ein, aufgrund dessen Sie seit dem 07.12.2021 im Besitz einer zuletzt bis zum 31.03.2023 gültigen Aufenthaltserlaubnis gem. § 16b Abs. 1 AufenthG zum Zwecke des Studiums war.

Am 24.07.2023 stellte die Petentin einen Antrag auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Im Rahmen der Antragsprüfung reichte die Petentin nur eine unvollständig ausgefüllte Studienbescheinigung ein. Danach hatte die Petentin – obwohl bereits im 5. Semester studierend – bisher keine Studienleistungen erbracht. Es wurde zudem nicht bestätigt, dass das Studium bisher ordnungsgemäß betrieben wurde.

Nach Durchführung des vorgeschriebenen Verwaltungsverfahrens lehnte die Ausländerbehörde den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit Ordnungsverfügung vom 28.03.2024 ab und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung mit Fristsetzung von 30 Tagen zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet auf.

Mit Schreiben vom 08.04.2024 wandte sich die Petentin hilfesuchend an den Petitionsausschuss des Landtages NRW mit dem Ziel, einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zu erreichen. In diesem Zusammenhang trug die Petentin unter Beifügung diverser Unterlagen erstmals vor, dass sie aufgrund der akuten

Pflegebedürftigkeit ihrer Mutter seit Mitte 2021 ihr Studium nicht ordnungsgemäß betreiben konnte, da sie in die häusliche Pflege ihrer Mutter erheblich eingebunden sei. Die Petentin gab in diesem Zusammenhang ebenfalls an, dass sie und ihre Familienangehörigen nunmehr eine Lösung gefunden hätten, so dass die Petentin nunmehr auch ihrem Studium nachgehen könnte. Zum Nachweis reichte sie eine erste Studienleistung im Fach „Technisches Zeichnen“ ein.

Vor dem Hintergrund der im Petitionsverfahren erstmals von der Petentin vorgetragene Umstände, teilte die Ausländerbehörde mit, dass die Bereitschaft bestünde, die Ordnungsverfügung aufzuheben und die Aufenthaltserlaubnis der Petentin für ein Jahr zu verlängern. Die Ausländerbehörde macht aber auch darauf aufmerksam, dass die Petentin mit einer weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des § 16b AufenthG nicht mehr rechnen könne, sollte sie das Studium weiterhin nicht ordnungsgemäß betreiben und sich die Prognose für den Studienabschluss über das Sommersemester 2026 hinaus weiter in die Zukunft verschieben. Der Petitionsausschuss bedankt sich bei der Ausländerbehörde für dieses Entgegenkommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08596-00 Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Eingabe des Petenten keinen Anlass der Landesregierung (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Neben der vom Petenten angesprochenen Querungshilfe im Nahbereich der Kreuzung L511/Lange Straße bestehen in einer Entfernung von 520 Metern (Kreuzung mit K37) und 270 Metern (Kreuzung mit Bülser Straße) gesicherte Querungen durch Ampelanlagen.

Da die in der Nähe befindlichen Ampelanlagen miteinander koordiniert sind (grüne Welle), ist gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 26 der Straßenverkehrs-Ordnung die Anlage eines Fußgängerüberweges am in Rede stehenden Knotenpunkt nicht zulässig. Auch müssten

nach der Errichtung eines Fußgängerüberweges Fahrräder dort geschoben werden, da bei Fußgängerüberwegen eine Überquerung auf dem Rad nicht erlaubt ist.

Die im Kreuzungsbereich befindliche Querungshilfe hat eine Tiefe der Aufstellfläche von ca. 2,25 m und richtet sich an zu Fuß Gehende. Radfahrende können die L511 direkt im Kreuzungsbereich queren und müssen nicht zwingend die Querungshilfe nutzen. Radfahrenden mit überlangen Fahrrädern wie z.B. Lastenräder und Tandems, denen eine direkte Querung im Kreuzungsbereich bzw. über die Querungshilfe zu unsicher erscheint, wird empfohlen, auf die gesicherten Querungen an den benachbarten Ampelanlagen auszuweichen.

Im Übrigen würde eine Verbreiterung der Querungshilfe zu Sicherheitsproblemen führen. Nach einer solchen Verbreiterung wäre nur noch ein geringer Toleranzraum für Seitenabweichungen des Längsverkehrs gegeben. Besonders durch Lkw bestünde die Gefahr von Unfällen mit Beteiligung von auf der Querungshilfe befindlichen Personen.

18-P-2024-08608-00

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz; Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Gang des bei der Staatsanwaltschaft Essen geführten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Einbruchsdiebstahls sowie davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Essen die Ermittlungen wieder aufgenommen hat.

Er hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen die Aufnahme von Ermittlungen gegen den Dezernenten des Verfahrens abgelehnt hat und seine hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind sowie aus denen die Staatsanwaltschaft Essen die Aufnahme von Ermittlungen gegen den polizeilichen Sachbearbeiter abgelehnt hat, wozu dem Petenten zwischenzeitlich ein Bescheid erteilt worden ist.

Schließlich hat er zur Kenntnis genommen, dass die Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten oder Versäumnisse der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben und dass das Ergebnis der dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung in Bezug auf den staatsanwaltschaftlichen Dezernenten dem Petenten zwischenzeitlich mitgeteilt worden ist.

Die staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

18-P-2024-08613-00

Sport

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem Anliegen des Petenten von der Landesregierung (Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei) berichten lassen.

Der vorgetragenen Bitte nach Rücknahme der Kürzungen kann nicht gefolgt werden, da der Haushaltsplan für das Jahr 2024 am 13.12.2023 durch den Landtag verabschiedet wurde.

Ergänzend verweist der Ausschuss auf die beigefügte Stellungnahme.

18-P-2024-08615-00

Ausbildungsförderung für Studenten

Dem Anliegen des Petenten ist mit der Erteilung des BAföG-Bescheides vom 29.04.2024 zwischenzeitlich entsprochen worden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Bearbeitung des Antrags des Petenten durch das Amt für Ausbildungsförderung (AfA) nicht zu beanstanden.

Nach den gesetzlichen Regelungen wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Der Petent hat den Antrag auf Leistungen nach dem BAföG für sein am 01.09.2023 aufgenommenes Studium erst am 25.01.2024 und damit fast fünf Monate nach Studienbeginn gestellt. Ausbildungsförderung konnte ihm daher erst ab Januar 2024 geleistet werden.

Die Angabe des Petenten, er habe keinerlei Rückmeldung vom AfA erhalten, hat sich nicht bestätigt. Mit Schreiben vom 01.02.2024 ist er zur Vervollständigung seines Antrags aufgefordert worden, ohne die sein Antrag nicht hätte beschieden werden können. Ausbildungsförderung ist für den Zeitraum Januar bis August 2024 festgelegt worden.

Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur empfehlen, frühzeitig einen Wiederholungsantrag auf Ausbildungsförderung für die Zeit ab September 2024 zu stellen.

18-P-2024-08618-00

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts von der Landesregierung (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) ausführlich unterrichten lassen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die RVK die von den Petenten gerügte Zurückstellung ihres Antrags wegen nicht eingereichter Einkommenssteuerklärungen zwischenzeitlich aufgegeben haben. Es erging ein Änderungsbescheid seitens der RVK. Das Einfordern eines Nachweises der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2023 wurde von der RVK als Fehler eingeräumt.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Vorlage vollständiger Einkommensnachweise für die Gewährung von Beihilfen zwingend erforderlich ist. Insoweit sind die Petenten zur Mitwirkung verpflichtet und müssen Nachweise über die Einkünfte (Steuerbescheid) vorlegen.

Eine Diskriminierungsabsicht der RVK im Zusammenhang mit der von den Petenten gewählten Familienkonstellation konnte nicht festgestellt werden. Abschließend ist festzustellen, dass die Petenten die nach aktuellem Beihilferecht zustehenden Beihilfen zwischenzeitlich erhalten haben.

Einen Anlass für weitere Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

18-P-2024-08623-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Mit der Petition wird die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband begehrt.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Einbürgerungsantrag des Petenten derzeit in Bearbeitung ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, bezüglich seines Antrags eng mit der Ausländerbehörde zusammen zu arbeiten und Unterlagen, die von der Behörde angefordert werden, dort zeitnah einzureichen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung um einen Nachbericht, sobald das Antragsverfahren abgeschlossen ist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08740-00Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent einen neuen Termin für den 29.04.2024 im Jugendamt der Stadt Leverkusen wahrgenommen hat und inzwischen begleitete Umgänge mit seinen Kindern stattfinden. Das Petitum ist somit erledigt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit viele gesellschaftliche Bereiche einen Arbeits- und Fachkräftemangel

beklagen. Besonders im sozialen Bereich, wie z. B. in den Jugendämtern, stellt der Fachkräftemangel die Kreise und Kommunen vor große Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss das Anliegen der Landesregierung, dem Arbeits- und Fachkräftemangel insgesamt zu begegnen und die Kreise und Kommunen bei der Personalgewinnung zu unterstützen.

18-P-2024-08743-00RentenversicherungArbeitsförderung

Bei der Prüfung der Petition haben sich keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten oder einen offensichtlichen Rechtsverstoß des Rentenversicherungsträgers ergeben.

Zur Feststellung, ob ein Leistungsfall der Erwerbsminderung vorliegt, hat die Deutsche Rentenversicherung Westfalen umfangreiche sozialmedizinische Ermittlungen durchgeführt. Ein Leistungsfall der verminderten Erwerbsfähigkeit, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ein Leistungsvermögen von weniger als sechs Stunden täglich voraussetzt, wurde nicht festgestellt. Der Unmut des Petenten über die sehr lange Bearbeitungsdauer kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage ist die Ablehnung des Rentenanspruches und die Zurückweisung des Widerspruchs rechtlich jedoch nicht zu beanstanden. Die ablehnende Entscheidung ist durch die Klagerücknahme auch bestandskräftig geworden.

Zwischenzeitlich wurde ein neuer Rentenanspruch gestellt. Der Ausgang dieses Rentenanspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

Soweit der Petent die Vermittlung möglicher Arbeitsplätze sowie das Auslaufen seines Anspruchs auf Arbeitslosengeld anspricht, ist die Petition bereits zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden.

Dem Petenten kann nur anheimgestellt werden, zur Sicherung seines Lebensunterhalts die Antragstellung auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in Erwägung zu ziehen.

18-P-2024-08785-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, um als Teilhaber der T-GbR geschäftlich tätig zu werden.

Nach erfolgter Prüfung der ministeriellen Stellungnahme nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Petent keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dem Inland heraus hatte. Aus diesem Grunde ist er bereits freiwillig nach Serbien ausgeweist und hält sich nicht mehr im Bundesgebiet auf.

Im Übrigen stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Vorgehen der Ausländerbehörde rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumverfahren gemacht hat. Der Petent ist nicht mit einem Visum zum Zwecke eines langfristigen Aufenthaltes in das Bundesgebiet eingereist. Vielmehr reiste er visumsfrei in das Bundesgebiet ein. Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Visa-Verordnung (VO(EU) 2018/1806) sind u.a. serbische Staatsangehörige für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, vom Erfordernis eines Visums befreit. Für längerfristige Aufenthalte im Bundesgebiet bedürfen Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 AufenthG eines Aufenthaltstitels, welcher vor Einreise in Form eines nationalen Visums gemäß § 6 Abs. 3 AufenthG erteilt wird.

Gemäß § 39 S. 1 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) kann ein Ausländer über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn er Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Staates ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise entstanden sind, es sei denn, es

handelt sich um einen Anspruch nach den §§ 16b, 16e oder 19e des Aufenthaltsgesetzes.

Von dem Visumerfordernis kann zudem gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind; von den Voraussetzungen nach Satz 1 ist abzusehen, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

Da die vorgenannten Befreiungs- bzw. Ausnahmetatbestände bei dem Petenten nicht vorlagen, kam die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde nicht in Betracht. Insbesondere die bereits erfolgte Gewerbeanmeldung sowie die Anmietung von Gewerbe- und privatem Wohnraum haben keinen Einfluss auf die v.g. aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen.

Kraft Bundesrechts (§ 71 Absatz 2 AufenthG) sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen (= Botschaften und Konsulate) der Bundesrepublik Deutschland zuständig. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird – sofern nach den Bestimmungen des § 31 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) erforderlich – im Rahmen eines verwaltungsinternen Verfahrens, welches die vorgenannte Zuständigkeit der Auslandsvertretung allerdings unberührt lässt, beteiligt.

Für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (nationales Visum für einen längerfristigen Aufenthalt) ist daher die deutsche Auslandsvertretung am derzeitigen Wohn- bzw. Aufenthaltsort des Petenten (deutsche Botschaft in Belgrad) zuständig.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08793-00Schulen

Dem Anliegen der Petentin konnte zwischenzeitlich abgeholfen werden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als positiv erledigt an.

18-P-2024-08799-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht nach erfolgter Prüfung keine Möglichkeiten, im Sinne der eingereichte Eingabe der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08803-00Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik anlassbezogene Drogentests durchführt und sich die betroffene untergebrachte Person bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Drogentests freiwillig in ihrem nicht verschlossenen Zimmer aufhält, sodass keine Bewegungseinschränkung gegen ihren Willen durch Einschließen in einem Raum im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 5 oder 6 StrUG NRW erfolgt.

Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mehrfach durch Drogentests aufgefallen ist und angegeben hat, Cannabis konsumiert zu haben, weswegen ein Drogentest durchgeführt wurde.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent bei dem sog. Zimmerstatus kooperiert hat.

Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Petent während der Wartezeit aus Sicherheitsgründen zwar nicht an der stationsfernen Ergo-, Arbeits- oder Bewegungstherapie teilnehmen konnte, aber weder Besuche abgesagt noch Anrufe mit der Rechtsvertretung oder mit Behörden eingeschränkt wurden.

Der Petitionsausschuss nimmt schließlich zur Kenntnis, dass dem Petenten eine kurzfristige Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde grundsätzlich möglich ist und ihm die Kontaktdaten bekannt sind.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-08828-00Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den erfolgten Änderungen im Tagesablauf und Sportplan der Justizvollzugsanstalt Werl an Montagen und Samstagen sowie der dadurch bedingten Einschränkung von Angeboten für die Inhaftierten – ohne dass es zu Einschränkungen im Bereich von Behandlungsmaßnahmen sowie bei Besuchsdurchführungen kommt – Kenntnis genommen.

Die vollzugliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MJ.

18-P-2024-08904-00Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die von dem Petenten begehrte freie Schulwahl im Sinne der Durchlässigkeit des Schulsystems ist nach der geltenden Rechtslage bereits gewährleistet.

Den weiteren Begehren des Petenten, den Ersatzschulen eigener Art eine verpflichtende Leistungsbewertung des ersten Schulhalbjahres der 4. Klasse im Wege eines „Zeugnisses“ aufzuerlegen sowie das Anmelde- und Aufnahmeverfahren grundsätzlich zu vereinheitlichen, kann aus Rechtsgründen nicht entsprochen werden.

Soweit die obere Schulaufsicht den Petenten nicht vollständig zu allen Optionen beraten hat, hat sich dies im konkreten Fall nicht zulasten des Petenten oder seines Sohnes ausgewirkt. Der Petent hat nach hiesigem Kenntnisstand die Einladung der Schulleitung des bevorzugten E.- Gymnasiums zum Aufnahmegespräch aus unbekanntem Grund abgelehnt und mit dem S.- Gymnasium schließlich eine der von der Bezirksregierung

aufgezeigten Optionen gewählt. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung - MSB) hat der oberen Schulaufsicht die geltende Rechtslage bereits erläutert. Sie wird künftig entsprechend beraten.

Der Landesregierung (MSB) werden keine Maßnahmen empfohlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSB vom 02.07.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08913-00

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2024-08942-00

Energiewirtschaft

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Zahlung von Rückständen für Energieleistungen und der Aufhebung der Sperrung seines Haushaltsstroms.

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Hausanschluss des Petenten zwischenzeitlich wieder mit Strom versorgt wird.

Sofern der Petent bisher keinen Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beantragt hat, legt der Petitionsausschuss dem Petenten nahe, für eine mögliche staatliche finanzielle Unterstützung einen Antrag beim zuständigen Jobcenter zu stellen. Sofern der Petent einen entsprechenden Antrag gestellt hat und dieser abgelehnt worden ist, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Jobcenter D. um eine gemeinsame Einrichtung handelt, die unter Aufsicht des Bundes steht. Es steht dem Petenten insofern frei, sich diesbezüglich erneut an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Industrie,

Klimaschutz und Energie) vom 25.06.2024 zur weiteren Information.

18-P-2024-08987-00

Rentenversicherung
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09061-00

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petentin verweist auf die in Deutschland stattfindende UEFA EURO 2024 und die dadurch ggf. entstehenden Sicherheitsrisiken für den Kölner Dom.

Der Petitionsausschuss erklärt, dass die Abwehr konkreter Gefahren für in Nordrhein-Westfalen aufhältige Menschen sowie bestehender herausragender Objekte in den Zuständigkeitsbereich der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde fällt. Diese prüft in eigener Zuständigkeit geeignete Maßnahmen; u. a. auch im Bereich Personen- und Objektschutz.

Der Personen- und Objektschutz umfasst grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Verhinderung oder Abwehr von Angriffen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Willens- und Handlungsfreiheit von gefährdeten Personen bzw. gegen gefährdete Objekte getroffen werden. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem Schutz der stattfindenden Veranstaltungen im Rahmen der Sportveranstaltung UEFA EURO 2024 sowie für in Nordrhein-Westfalen bestehende Religionsausübungsstätten, wie den Kölner Dom.

Vor diesem Hintergrund erheben die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen fortwährend sicherheitsrelevante Erkenntnisse. Diese sind Grundlage der Beurteilung der Gefährdungslage und darauf basierender Schutzmaßnahmen. Die Beurteilung der Gefährdungslage wird von den Kreispolizeibehörden vorgenommen. Hierin fließt neben den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes auch die regionale Sicherheitslage ein.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der Petitionsausschuss sich über das Anliegen der Petentin und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt ausführlich unterrichten lassen hat. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09072-00
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage der Eingabe der Petentin eingehend geprüft.

Die Petition richtet sich gegen die Ablehnung der Anträge auf Wiederaufbauhilfe für Privathaushalte nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021. Zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe war die Petentin auf dem in Rede stehenden Campingplatz mit ihrem Zweitwohnsitz gemeldet.

Rechtsgrundlage für eine Billigkeitsleistung ist die Förderrichtlinie „Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ (FRL). Förderzweck nach Nummer 1.1.1. FRL ist die Beseitigung hochwasserbedingter Schäden und der Wiederaufbau, insbesondere von Gebäuden, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 beschädigt wurden.

Wohnwagen auf Campingplätzen stellen grundsätzlich keine förderfähigen Anlagen dar, da es sich nicht um Wohngebäude im Sinne von Nummer 4.4.2. FRL handelt. Dementsprechend können keine Schäden an der Substanz der vorgenannten Anlagen geltend gemacht werden. Selbiges gilt für die in Wohnwagen geltend gemachten Hausratschäden.

Ausnahme bilden bei Schäden am Hausrat nur Antragstellerinnen und Antragsteller, die nachweislich auf einem Campingplatz ihren alleinigen dauerhaften Wohnsitz haben und dort gemeldet sind. Diese Antragstellerinnen und Antragsteller können den entstandenen Hausratschaden geltend machen. Ein Gebäudeschaden kann generell nicht geltend gemacht werden. Der alleinige dauerhafte Wohnsitz ist entsprechend nachzuweisen.

Schäden an Fahrzeugen sind generell nicht förderfähig, da diese nicht unter die Voraussetzungen der Hausratpauschale nach Nummer 4.4.4 FRL fallen. Unter einer anderen Vorschrift ist eine Förderfähigkeit von

Fahrzeugen im Rahmen der Wiederaufbauhilfe ebenfalls nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden, da nach der FRL die Petentin keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung hat. Auch kommen keine Fördermöglichkeiten nach den Handlungsempfehlungen für Bewilligungsbehörden für Anträge von Wiederaufbauhilfen im Zusammenhang mit Wohnwagen, Mobilheimen, sonstigen Anlagen in Kleingärten und Campingplätzen in Betracht.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, Kontakt zu dem Spendenbündnis der großen Hilfsorganisationen zugunsten der von der Flutkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Menschen „NRW hilft“ aufzunehmen und ihr Anliegen vorzutragen. Von dort kann dann geprüft werden, inwieweit eine Unterstützung möglich ist. Auf der Website von „NRW hilft“ <https://www.land.nrw/nrw-informieren/nrw-hilft> unter Downloads sind die Kontaktdaten der regionalen Ansprechpersonen der Hilfsorganisationen zu finden.

18-P-2024-09091-00
Grundsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2024-09225-00
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Nach erfolgter Prüfung der angeforderten Berichte und unter Würdigung der Gesamtumstände und unter Beachtung der Umstände, die primär im persönlichen Bereich des Petenten anzusiedeln sind, sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, im Sinne der Eingabe tätig zu werden.

18-P-2024-09228-00
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags überwiesen.

18-P-2024-09246-00Dienstaufsichtsbeschwerden
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss erklärt das Verfahren aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Petenten für beendet.

18-P-2024-09253-00Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Eingabe nach Zurücknahme als erledigt an.

18-P-2024-09266-00Wohngeld

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

18-P-2024-09271-00Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss sieht nach Sichtung der Eingabe des Petenten betreffend der ihm beim und vom Sozialamt entwendeten Versicherungsscheine keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Auch hinsichtlich der weiteren vorgebrachten Beschwerden – soweit ein Sinnzusammenhang erkennbar war – sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

18-P-2024-09279-00Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

18-P-2024-09290-00Selbstverwaltungsangelegenheiten
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss kommt nach erfolgter Prüfung zum Ergebnis, nicht im Sinne der Eingabe tätig werden zu können.

Die Einreicherin als Ratsfraktion bzw. der Absender ist nicht petitionsfähig im Sinne des Art. 17 GG. Es steht ihr aber frei, sich auf anderem Wege an die politischen Entscheidungsträger zu wenden.

18-P-2024-09292-00Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat darüber Kenntnis erlangt, dass dem Petenten die begehrte Ausbildungsduldung erteilt wird.

Der Petitionsausschuss erklärt das Petitionsverfahren für beendet.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

18-P-2024-09303-00Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09305-00Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne der Eingabe Maßnahmen an die Landesregierung zu empfehlen.

18-P-2024-09319-00Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft. Er sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09361-00Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass für die Einbürgerung ein gültiger Reisepass, ein Ausweis oder ein Ausweisersatz bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden muss.

Weitere Einzelheiten sind hier abrufbar:
<https://www.mkjfgfi.nrw/einbuengerungsverfahren>

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09363-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09380-00
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09381-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe der Petentin vom 23.06.2024 geprüft und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen,

ändern oder aufheben. Es kann nur erneut empfohlen werden, anwaltlichen Rat anzunehmen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

18-P-2024-09387-00
Rechtspflege
Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Entsprechendes gilt für die Entscheidungen der gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09392-00
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben oder auf künftige Entscheidungen Einfluss nehmen. Es kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09393-00

Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin geprüft, sieht danach jedoch keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz, Ministerium des Innern) Maßnahmen zu empfehlen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Es kann daher nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Anhaltspunkte, das polizeiliche Vorgehen zu beanstanden, sind nicht erkennbar.

18-P-2024-09398-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09401-00

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe geprüft, sieht danach jedoch keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit aber auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes beschränken.

Das Vorbringen lässt nicht erkennen, inwieweit der Ausschuss in diesem Sinne tätig werden könnte. Der Petitionsausschuss weist aber darauf hin, dass für die Petentin die Möglichkeit besteht, sich durch den psychosozialen Dienst und weitere Ämter der Stadt wegen konkreter Hilfsmöglichkeiten beraten zu lassen.

Ein Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

18-P-2024-09455-00

Dienstaufsichtsbeschwerden
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen zu empfehlen.

18-P-2024-09472-00

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

18-P-2024-09515-00

Hochschulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.